This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

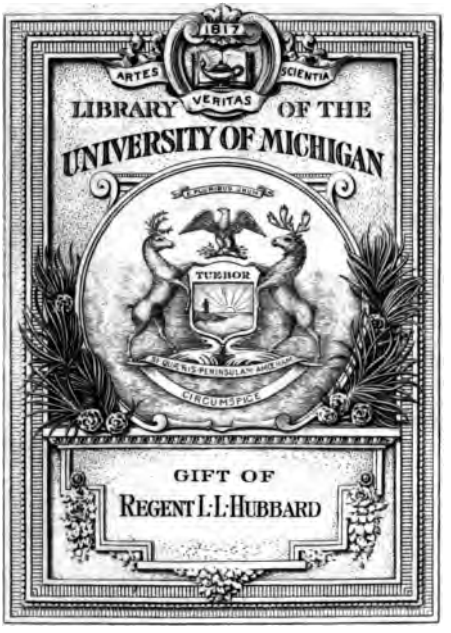
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
GIFT OF
REGENT L·L·HUBBARD

8
.0665

880
.0665

Das

Oregon-Gebiet.

„Der Rechtstitel der Verein. Staaten klar und unbestreitbar.“

Offizielle Correspondenz

des

brittischen bevollmächtigten Ministers in Washington und des Staatssecretärs der Vereinigten Staaten.

(Uebersetzung.)

Das

Oregon-Gebiet.

„Der Rechtstitel der Verein. Staaten klar und unbeſtreitbar.“

Offizielle Correſpondenz

des

brittiſchen bevollmächtigten Miniſters in Waſhington und des Staatsſecretärs der Vereinigten Staaten.

(Ueberſetzung.)

Bremen 1846.

Druck von Carl Schünemann.

C. rm 5

F
880
.0665

gift
Regent L L Hubbard
7-20-28

Herr Fox an Herrn Webster.

Washington, 15. November 1842.

Mein Herr! In Bezug auf unsere neuliche Unterredung über die Frage der Oregon- oder Nordwestgrenze, worin ich Ihnen den Wunsch der Regierung Ihrer Majestät mittheilte, daß baldigst Instructionen an den Minister der Vereinigten Staaten in London geschickt werden möchten, die denselben ermächtigten, mit solchen Personen, welche durch Ihre Majestät Seiten Großbritanniens ernannt werden möchten, wegen einer definitiven Abmachung jener Frage zu unterhandeln, habe ich jetzt die Ehre Ihnen den Auszug einer von dem Grafen von Aberdeen über diesen Gegenstand an mich gerichteten Depesche beizuschließen, in welcher die Wünsche von Ihrer Majestät Regierung vollständig und genügend dargelegt sind. Ich halte mich überzeugt, daß die große Wichtigkeit der fraglichen Sache sowohl, wie die freundschaftliche und versöhnliche Art von Lord Aberdeen's Vorschlag den Präsidenten der Vereinigten Staaten bewegen wird, derselben seine baldige und ernstliche Beachtung zu widmen.

Ich benutze diese Gelegenheit Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

H. S. Fox.

An den
Ehrenwerthen Daniel Webster ꝛc. ꝛc.

(Beiſchluß. — Auszug.)

Auswärtiges Amt, 18. October 1842.

Mein Herr! Die Ratificationen des am 9. Auguſt zwiſchen Großbritannien und den Vereinigten Staaten geſchloſſenen Tractates wurden durch mich am 13. dieſes Monats mit dem am Hofe Ihrer Majeſtät accreditierten Miniſter der Vereinigten Staaten ausgewechſelt. —

Da die wichtigere Frage wegen der ſtreitigen Grenze zwiſchen Ihrer Majeſtät nordamericaniſchen Provinzen und den Vereinigten Staaten auf dieſe Weiſe abgemacht iſt und der durch dieſe Abmachung bei den Völkern beider Länder gegenſeitig entſtandene Eindruck augenſcheinlich günſtig iſt und den allgemeinen Wunſch erzeugt hat, auf dem beſten Fuße mit einander zu bleiben, ſo hat es Ihrer Majeſtät Regierung geſchienen, daß beide Parteien weiſe handeln würden, indem ſie ſich eines ſo günſtigen Augenblicks bedienen, um zu verſuchen, den einzigen noch übrigen Gegenſtand der Territorial-Differenz zu ordnen, welcher, obgleich nicht ſo gefährlich, wie der von der Nordoſt-Grenze, deſſen ungeachtet, ſelbſt in dieſem Augenblick, nicht ohne Riſico für das gute Vernehmen zwiſchen beiden Ländern und im Verlauf der Zeit von derſelben Art Gefahr für ihren gegenſeitigen Frieden begleitet ſein kann, wie jene Frage, welche kürzlich in Ordnung gebracht worden iſt. Ich meine die Grenzlinie weſtlich von den Felſengebirgen.

Sie wiſſen, daß Lord Aſhburton mit beſonderen, ins Einzelne gehenden Inſtructionen, hinſichtlich der Behandlung dieſes Differenzpunktes zwiſchen den beiden Regierungen, bei der allgemeinen Unterhandlung, die ihm anvertraut war, und die er zu einer befriedigenden Löſung brachte, verſehen war.

Aus Gründen, die hier ausführlich anzugeben unnöthig iſt, wurde auf die Entſcheidung jenes Punktes, nach dem man ihn zum Gegenſtande einer Conferenz mit dem amerikaniſchen Staatsſecretär gemacht hatte, nicht weiter gedrungen. Der Hauptgrund, den Se. Herrlichkeit angaben,

warum er ſich des Vorſchlages enthalten habe, die Discuſſion hinſichtlich der Nordweſtgrenze fortzuſetzen, ſei der, daß er gefürchtet habe, die Abmachung der weit wichtigern Angelegenheit der Nordoſtgrenze würde dadurch gehindert und der Gefahr des Mißlingens ausgeſetzt ſein.

Der Grund zu dieſer Befürchtung iſt jetzt nicht mehr vorhanden, und die Regierung Ihrer Majeſtät, indem ſie wünſcht, ſo weit es von ihr abhängt, alle, auch die entfernteren Urſachen ſelbſt zufälliger Gefahr hinſichtlich des jetzt ſo glücklich wiederhergeſtellten guten Vernehmens zwiſchen beiden Ländern, welche nie mit einander in Zwiſt ſein ſollten, aus dem Wege zu räumen, hat ſich entſchloſſen, der Regierung der Vereinigten Staaten den Vorſchlag zu machen, ihr in dem Beſtreben entgegen zu kommen, die unabgemachte Frage wegen der Grenze weſtlich von den Felſengebirgen durch Tractat zu ſchlichten. —

Ich muß Sie daher erſuchen, nach Empfang dieſer Depeſche dem Herrn Webſter vorzuſchlagen, den Präſidenten zu bewegen, den Miniſter der Vereinigten Staaten am hieſigen Hofe mit Inſtructionen zu verſehen, die ihn in den Stand ſetzen, mit ſolchen Perſonen, als von Ihrer Majeſtät dazu ernannt werden mögen, über dieſe Sache in Unterhandlung zu treten; und Sie werden ihn zugleich verſichern, daß wir zur Erwägung derſelben bereit ſind im Geiſte vollkommener Billigkeit, um ſie auf der Baſis eines beiden Theilen gerechten Vergleichs zu ordnen.

Ich bin mit aufrichtiger Hochachtung, mein Herr, Ihr gehorſamſter, ergebenſter Diener.

Aberdeen.

H. S. Fox Esquire ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Webſter an Herrn Fox.

Staatsdepartement.

Waſhington, 25. November 1842.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 15. dieſes Monats über die Frage der Oregon

oder Nordwestgrenze, so wie eines Auszuges einer kürzlich von dem Grafen Aberdeen über diesen Gegenstand an Sie gerichteten Depesche, welche die Wünsche Ihrer Majestät Regierung auseinandersetzt, anzuerkennen und habe beide einige Tage nachher dem Präsidenten vorgelegt.

Er hat mich angewiesen zu erklären, daß er ganz mit der Zweckdienlichkeit, die Frage hinsichtlich des Oregon-Gebietes zu einem Gegenstande augenblicklicher Beachtung und Unterhandlung zwischen den beiden Regierungen zu machen, einverstanden sei. Derselbe hatte bereits den Vorsatz gefaßt, diese Meinung in seiner Botschaft an den Congreß auszusprechen, und es wird an einem nicht fernen Tage eine Mittheilung dieserhalb an den Minister der Vereinigten Staaten in London gemacht werden.

Ich bitte Sie, die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu genehmigen.

Daniel Webster.

H. S. Fox Esquire ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Pakenham an Herrn Upshur.

Washington, 24. Februar 1844.

Unter den Angelegenheiten, welche jetzt von beiden Regierungen erwogen werden, giebt es keine, hinsichtlich welcher die brittische Regierung mehr sich sehnt, zu einem baldigen und befriedigenden Arrangement mit der Regierung der Vereinigten Staaten zu kommen, als die, welche sich auf die Grenzen des Oregon- oder Columbia-Gebietes bezieht.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Majestät, ist demgemäß angewiesen worden, ohne Zeitverlust mit dem Staatssecretär der Vereinigten Staaten über diesen Gegenstand in Communication zu treten.

In Erfüllung der Befehle seiner Regierung hat daher der Unterzeichnete die Ehre, den Herrn Upshur in Kenntniß

zu ſetzen, daß er bereit iſt, mit ihm in Bezug auf fernere Unterhandlungen über den fraglichen Gegenſtand ſich zu beſprechen, ſobald wie es dem Herrn Upſhur gelegen ſein wird.

Es gereicht dem Unterzeichneten zum Vergnügen, dieſe Gelegenheit zu benutzen, dem Herrn Upſhur die Verſicherung ſeiner Hochachtung darzubringen.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen Abel P. Upſhur ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Upſhur an Herrn Pakenham.

Staatsdepartement.

Waſhington, 26. Februar 1845.

Der Unterzeichnete, Staatsſecretär der Vereinigten Staaten, hat die Ehre, ſich zu dem Empfange der Note des Herrn Pakenham, Ihrer brittaniſchen Majeſtät außerordenlichem Geſandten und bevollmächtigtem Miniſter, datirt den 24. dieſes Monats, zu bekennen, worin er angiebt, daß er bereit ſein werde, ſich mit dem Unterzeichneten in Abſicht auf fernere Unterhandlungen hinſichtlich der Grenzen des Oregon- oder Columbia-Gebiets, wann es ihm gelegen ſein werde, zu beſprechen.

In Erwiderung hat der Unterzeichnete die Ehre, den Herrn Pakenham zu benachrichtigen, daß er zu dieſem Zwecke morgen früh um 11 Uhr im Staatsdepartement ihn empfangen werde.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen dieſe Gelegenheit, dem Herrn Pakenham die Verſicherungen ſeiner ausgezeichneten Achtung darzubringen.

A. P. Upſhur.

Richard Pakenham Esquire, ꝛc.

Herr Pakenham an Herrn Calhoun.

Waſhington, 22. Juli 1844.

Mein Herr! In den Archiven des Staatsdepartements wird ſich eine Note finden, welche ich die Ehre hatte am 24. Februar an den verſtorbenen Herrn Upſhur zu richten, und worin ich den Wunſch von Ihrer Majeſtät Regierung ausdrückte, mit den Vereinigten Staaten ein befriedigendes Arrangement hinſichtlich der Grenze des Oregon- oder Columbia-Gebiets abzuſchließen.

Der beklagenswerthe Tod des Herrn Upſhur, welcher wenige Tage nach dem Datum jener Note ſich ereignete, der Zwiſchenraum, welcher ſeit dieſem Unfalle und der Ernennung ſeines Nachfolgers ſtattfand, und die Dringlichkeit und Wichtigkeit verſchiedener Sachen, welche nach Ihrem Amtsantritt Ihre augenblickliche Aufmerkſamkeit erheiſchten, erklären hinreichend, warum es bisher Ihrer Majeſtät Regierung nicht möglich war, mit der wichtigen Sache, worauf ich mich beziehe, ſich zu befaſſen.

Da aber die Congreßſitzung beendigt iſt, und in der jetzigen Jahreszeit gewöhnlich die wenigſten Staatsgeſchäfte verhandelt werden, ſo ſcheint es mir, daß Sie gegenwärtig mehr Muße finden möchten, um zur Betrachtnahme jenes Gegenſtandes zu ſchreiten. Jedenfalls iſt es meine Pflicht, denſelben bei Ihnen in Erinnerung zu bringen und den ernſtlichen Wunſch von Ihrer Majeſtät Regierung zu wiederholen, daß eine Frage, welche ſo großes Intereſſe in beiden Ländern erregt, in dem erſten Augenblicke, welcher der Regierung der Vereinigten Staaten dazu gelegen iſt, beſeitigt werde.

Ich habe die Ehre zu ſein, mit hoher Achtung, mein Herr, Ihr gehorſamer Diener.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen John C. Calhoun ꝛc.

Herr Calhoun an Herrn Pakenham.

Staatsdepartement.
Washington, 22. August 1844.

Mein Herr! Die verschiedenen Gegenstände, welche nothwendiger Weise meine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, als ich mein Amt antrat, haben bisher, wie Sie in Ihrer Note vom 22. Juli richtig voraussetzen, mich verhindert, eine Zeit zu bestimmen, um mich mit Ihnen zu besprechen und auf die Unterhandlung in Betreff des Oregon-Gebietes einzugehen.

Diese sind endlich beseitigt, und in Erwiderung auf die Note vom oben erwähnten Datum, mit der Sie mich beehrten, habe ich Sie zu benachrichtigen, daß ich jetzt bereit bin die Unterhandlungen anzufangen und schlage zu dem Ende eine Conferenz auf morgen um ein Uhr Mittags im Staatsdepartement vor, wenn dies Ihnen ganz gelegen sein sollte; im entgegenstehenden Falle aber zu einer andern Ihnen besser convenierenden Zeit.

Die Regierung der Vereinigten Staaten theilt das eifrige Verlangen Groß-Britanniens, den Gegenstand bald und zufriedenstellend durch ein Arrangement zu erledigen.

Ich habe die Ehre zu sein, mit hoher Achtung, mein Herr, Ihr gehorsamer Diener.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr Ehrenwerthen R. Pakenham ꝛc. ꝛc.

Herr Pakenham an Herrn Calhoun.

Washington, 22. August 1844.

Mein Herr! Ich hatte die Ehre, Ihre Note von heute Morgen zu empfangen, worin Sie sich bereit zeigen, auf die Unterhandlungen in Betreff des Oregon-Gebietes einzugehen, indem Sie mir vorschlagen, Sie zu einer Conferenz über jenen Gegenstand morgen um ein Uhr zu treffen

In Erwiderung habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß es mir großes Vergnügen gewähren wird, Ihnen im Staatsdepartement zur vorgeschlagenen Stunde meine Aufwartung zu machen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen John C. Calhoun ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Protocolle.

Am 23. August 1844 wurde auf Verabredung eine Conferenz gehalten im Büreau des Staatssecretärs, in der Stadt Washington, zwischen dem Ehrenwerthen John C. Calhoun, Staatssecretär der Vereinigten Staaten, und dem sehr Ehrenwerthen Richard Pakenham, Ihrer Majestät außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister, beide durch ihre Regierungen gehörig auctorisiert, über die respectiven Ansprüche der beiden Länder an das Oregon-Gebiet zu verhandeln, in der Absicht, eine permanente Grenze zwischen beiden Ländern westlich von den Felsengebirgen bis zum stillen Ocean festzustellen.

Die Conferenz wurde mit gegenseitigen Versicherungen des Wunsches ihrer respectiven Regierungen eröffnet, sich mit ernstlichem Verlangen und versöhnlichem Geiste an die Frage zu begeben, um eine mit der Ehre und den gerechten Interessen jeder Partei bestehende Ausgleichung zu bewirken. Die Bevollmächtigten begannen sodann den wirklichen Stand der Frage, wie sie bei dem letzten erfolglosen Versuche, sie zu schlichten, stehen geblieben wären, zu untersuchen.

Nachdem dieses geschehen war, wünschte der amerikanische Bevollmächtigte von dem brittischen Bevollmächtigten einen neuen Vorschlag zu erhalten, welchen er Seitens seiner Regierung zur Bewirkung einer Ausgleichung zu machen instruirt sein möchte.

Der brittiſche Bevollmächtigte erklärte, er würde einen ſolchen Vorſchlag in der nächſten Conferenz einreichen, indem er hoffe, daß der amerikaniſche Bevollmächtigte einen Vorſchlag Seitens ſeiner Regierung ebenfalls vorzulegen bereit ſein würde. Die Conferenz wurde auf Montag den 26. dieſes Monats vertagt.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

Am 26. Auguſt 1844 wurde die zweite Conferenz zwiſchen den reſpectiven Bevollmächtigten im Büreau des Staatsſecretärs gehalten.

Der brittiſche Bevollmächtigte überreichte eine Schrift, welche einen Vorſchlag zur Ausgleichung der ſtreitenden Anſprüche beider Länder enthielt. Der americaniſche Bevollmächtigte lehnte den Vorſchlag ab. Einige Bemerkungen in Bezug auf die Anſprüche beider Staaten an das Territorium folgten, durch welche klar wurde, daß bei der jetzigen Lage der Sache ein vollſtändigeres Verſtändniß ihrer reſpectiven Anſichten in Betreff derſelben jetzt nöthig ſei, um die weiteren Verhandlungen zu erleichtern. Man kam dem gemäß überein, daß ſchriftliche Noten, welche ihre Anſichten enthielten, übergeben werden ſollten, ehe weiter ein Verſuch zur Ausgleichung derſelben gemacht würde.

Man kam ferner überein, daß der amerikaniſche Bevollmächtigte bei der nächſten Conferenz eine Darſtellung einreichen und den brittiſchen Bevollmächtigten benachrichtigen ſolle, wann er zur Abhaltung derſelben bereit ſei.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

Vorſchlag, durch den brittiſchen Bevollmächtigten in der zweiten Conferenz eingereicht.

Da die Vorſchläge, welche von beiden Seiten im Laufe der letzten Unterhandlung gemacht wurden, gegenſeitig ab-

gelehnt worden wären, so sei Ihrer Majestät Regierung zu dem, was bereits von Seiten Großbrittanniens angeboten sei*), und zum Beweise ihres ernstlichen Verlangens,

*) Die genaue Beschaffenheit und die Bedingungen des Anerbietens von Seiten Großbrittanniens, worauf hier Bezug genommen wird, zeigen die folgenden Auszüge aus den Protocollen der Conferenzen, welche in London 1824 und 1826 Statt fanden.

Protocoll der drei und zwanzigsten Conferenz, Juli 13, 1824.
Auszug aus dem brittischen Protocoll.

„Die Grenzlinie zwischen den durch Se. britannische Majestät und den durch die Vereinigten Staaten in Anspruch genommenen Territorien, beide westlich von den Felsengebirgen gelegen, soll gerade westwärts längs dem 49. nördlichen Breitengrade nach dem Puncte gezogen werden, wo jener Breitengrad den großen nordöstlichsten Arm des Oregon- oder Columbia-Flusses berührt — der auf den Landkarten als der Mc. Gillivray's Fluß angegeben ist — von da hernieder längs der Mitte des Oregon oder Columbia bis zu seiner Vereinigung mit dem Stillen Ocean; indem die Schifffahrt auf dem ganzen Fahrwasser den Unterthanen und Bürgern beider Parteien beständig frei bleibt. Wobei es den besagten Unterthanen und Bürgern gegenseitig auch frei steht, während zehn Jahren vom Datum dieses an hin und zurückzugehen, zu Wasser und zu Lande, und mit ihren Schiffen und Waaren alle Flüsse, Baien, Häfen, Creeks (Buchten oder kleine Flüsse), wie bisher an beiden Seiten der oben erwähnten Linie zu beschiffen und mit aller und jeder Nation zu handeln frei von Zoll oder Einfuhrabgabe irgend einer Art, nur solchen örtlichen Regulationen unterworfen, als in anderer Hinsicht die eine oder andere von den beiden Parteien innerhalb ihrer eigenen Grenzen in Kraft zu setzen nöthig finden mag, und unter Verbot, die Eingeborenen mit Feuergewehren und anderen Anstoß gebenden Dingen, die hiernach näher bezeichnet werden sollen, zu versehen; und es ist ferner ausdrücklich vereinbart, daß keine der beiden hohen contrahirenden Parteien, noch ihre respectiven Unterthanen oder Bürger künftighin Ansiedelungen innerhalb der hiedurch der anderen Partei zugetheilten Grenzen westlich von den Felsengebirgen machen sollen; indem man zugleich darüber einverstanden ist, daß alle Ansiedelungen, welche bereits südlich oder östlich von der obenbeschriebenen Grenzlinie von brittischen Unterthanen, oder nörd-

ein den Intereſſen und Wünſchen beider Parteien paßliches Arrangement zu treffen, erbötig, ſich anheiſchig zu machen, den Vereinigten Staaten einen oder mehrere Häfen, welche

---

lich und weſtlich jener Grenzlinie von Bürgern der Vereinigten Staaten gemacht worden ſind, von den gegenwärtigen Eigenthümern oder Beſitzern nach Gefallen und ohne Einſpruch oder Hinderniß irgend einer Art bis zum Ablauf der oben erwähnten Zeit von zehn Jahren vom Datum dieſes an fortwährend beſeſſen und benutzt werden ſollen."

Protocoll der dritten Conferenz, December 1, 1826.

„Die brittiſchen Bevollmächtigten, um den ernſtlichen Wunſch ihrer Regierung, jede Erleichterung zur endlichen Ausgleichung der Grenz-Frage zu gewähren, haben nachfolgende Bedingungen zu einem gütlichen Vergleich in der Abſicht vorgelegt, daß die amerikaniſche Regierung ſolche prüfe.

„In Betracht, daß der Beſitz eines ſicheren und bequemen Hafens an der Nordweſtküſte Americas, der zur Aufnahme großer Schiffe geeignet iſt, ein Gegenſtand von großem Intereſſe und von Wichtigkeit für die Vereinigten Staaten ſein möchte und daß kein ſolcher Hafen zwiſchen dem 42ten Breitengrad und dem Columbia-Fluß zu finden iſt, ſei Großbritannien willig, indem es immer noch an jenem Fluß als Baſis feſthalte, dahin ſeinen früheren Vorſchlag zu modificiren, daß es, ſo weit es dabei betheiligt ſei, den Vereinigten Staaten den Beſitz von Port Discovery, einem ganz vorzüglichen Hafen an der ſüdlichen Küſte von De Fuca's Einfahrt einräume; und daß es damit den ganzen Landſtrich verbinde, der innerhalb einer Linie begriffen ſei, die von Cap Flattery längs der ſüdlichen Küſte von De Fuca's Einfahrt nach Point Wilſon am nordweſtlichen Ende der Admiralitäts-Einfahrt, von da längs der weſtlichen Küſte jener Einfahrt queer über dem Eingang von Hood's Einfahrt zu dem Punkte des Landes, der den nordöſtlichſten Theil der beſagten Einfahrt bildet, von da längs der öſtlichen Küſte jener Einfahrt nach dem äußerſten ſüdlichen Theil derſelben, von da gerade nach dem Südpunct von Gray's Hafen, von da längs der Küſte des Stillen Oceans nach Cap Flattery, wie vorerwähnt, gezogen werde."

„Sie ſeien ferner willig zu ſtipuliren, daß niemals Werke an dem Eingange des Columbia-Fluſſes oder an den Ufern deſſelben

die Regierung der Vereinigten Staaten wünſchen möchte, ſei es auf dem Feſtlande oder auf Vancouver's Inſel, ſüdlich von 49° Breite, den Vereinigten Staaten freizugeben.

R. P.

Am 2. September 1844 wurde die dritte Conferenz im Büreau des Staatsſecretärs verabredetermaßen gehalten. Der americaniſche Bevollmächtigte übergab eine ſchriftliche Darſtellung ſeiner Anſichten über die Anſprüche der Vereinigten Staaten auf den durch die Gewäſſer des Columbia-Fluſſes entwäſſerten Theil des Territoriums, bezeichnet **A**, enthaltend ſeine Gründe, zur Ablehnung des von dem brittiſchen Bevollmächtigten in ihrer zweiten Conferenz offerirten Vorſchlages.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

Am 12. September 1844 wurde die vierte Conferenz im Büreau des Staatsſecretärs gehalten, worin der brittiſche Bevollmächtigte ſeine Darſtellung, bezeichnet **D**, gegen diejenige des americaniſchen Bevollmächtigten, bezeichnet **A**, die in der vorhergehenden Conferenz eingegeben worden war, einreichte.

J. C Calhoun.
R. Pakenham.

In der fünften Conferenz, gehalten im Büreau des Staatsſecretärs am 20. September, übergab der americaniſche Bevollmächtigte dem brittiſchen Bevollmächtigten eine Darſtellung, bezeichnet **B**, in Duplik auf ſeine Gegendarſtellung, bezeichnet **A**.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

---

errichtet werden ſollen, welche darauf berechnet ſein könnten, die freie Beſchifffung deſſelben durch Schiffe oder Böte der einen oder der andern Partei zu hemmen oder zu verhindern.«

Die ſechste Conferenz wurde am 24. September gehalten, worin der brittiſche Bevollmächtigte angab, daß er mit gebührender Aufmerkſamkeit die mit **B** bezeichnete, von dem americaniſchen Bevollmächtigten in der letzten Conferenz überreichte Darſtellung geleſen habe, daß aber dieſelbe ſeine früher gehegte Meinung, hinſichtlich der Anſprüche und Rechte Großbritanniens, wie ſolche in dem neulich von ihm überreichten, mit **D** bezeichneten Documente enthalten wären, nicht geſchwächt habe. Daß er, indem er ſich für eine künftige Gelegenheit ſolche Bemerkungen, als er vermittelſt Erläuterungen in Erwiederung auf die zuletzt übergebene Darſtellung des americaniſchen Bevollmächtigten, abzugeben ſich vorbehalte, für jetzt in Bezug auf den letzten Theil der Darſtellung zu erklären genöthigt ſei, daß er ſich nicht auctoriſirt fühle, hinſichtlich des Territoriums nördlich vom 49. Breitengrade, welcher nach der Meinung der brittiſchen Regierung die Baſis der Unterhandlung von Seiten der Vereinigten Staaten bilde, wie die Linie des Columbia andrerſeits die von Seiten Großbritanniens, in Discuſſionen einzugehen. Daß der Vorſchlag, den er übergeben habe, von Großbritannien als ein ehrenvoller Vergleich der Anſprüche und Prätenſionen beider Parteien angeboten wäre und daß demnach derſelbe als unterworfen der in dem Protocoll der dritten, von den reſpectiven Bevollmächtigten zu London im December 1826 gehaltenen Conferenz aufgezeichneten Bedingung angeſehen werden müſſe.*)

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

---

*) Die Bedingung, auf die hier Bezug genommen wird, iſt der Proteſt, welcher in dem folgenden Auszuge aus dem Protocoll der am 1. Debr. 1826 gehaltenen dritten Conferenz ſich befindet. „Die brittiſchen Bevollmächtigten * * * * proteſtiren dagegen, daß das ſo gemachte Einräumungs-Anerbieten je auf irgend eine Weiſe als die Anſprüche Großbritanniens, enthalten in ſeinem Vorſchlage von 1824, präjudicirend betrachtet werde, und erklären, daß das jetzt gemachte Anerbieten von der brittiſchen Re-

Die siebente Conferenz wurde im Staats-Departement am 16. Juli 1845 zwischen dem Ehrenwerthen James Buchanan, Staatssecretär, als americanischem Bevollmächtigten, und dem Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham, als brittischem Bevollmächtigten, gehalten, worin die schwebende Unterhandlung in Betreff des Oregon-Gebietes wieder aufgenommen wurde. Der americanische Bevollmächtigte überreichte dem brittischen Bevollmächtigten eine J. B. bezeichnete, den 12. Juli 1845 datirte Darstellung, welche er in Willfahrung der in der mit D bezeichneten Darstellung des Letzteren enthaltenen Bitte entworfen hatte, daß der americanische Bevollmächtigte ein Arrangement zu einer billigen Beilegung der Frage vorschlagen und gleichfalls die Natur und Ausdehnung der Ansprüche der Vereinigten Staaten auf das Territorium nördlich vom Columbia-Thale definieren wolle.

James Buchanan.
R. Pakenham.

A.

Washington, 3. September 1844.

Der Unterzeichnete, americanischer Bevollmächtigter, lehnt den Vorschlag des brittischen Bevollmächtigten aus dem Grunde ab, daß solcher die Wirkung haben würde, die Besitzungen der Vereinigten Staaten auf weit engere Grenzen zu beschränken, als wozu ihre Ansprüche sie klar berechtigen. Es wird darin vorgeschlagen, ihre nördliche Grenze durch eine, von den Felsengebirgen längs des 49.

---

gierung nicht als durch eine gehörige Vergleichung der Gründe jener Ansprüche und der Gegenansprüche der Vereinigten Staaten hervorgerufen, angesehen würde, sondern vielmehr als ein Opfer, welches die brittische Regierung zu bringen eingewilligt habe, in der Absicht, um allen Uebeln künftiger Differenzen in Hinsicht des Territoriums westlich von den Felsengebirgen vorzubeugen."

Breitegrades nach dem nordöstlichsten Arm des Columbia-Flusses, und von da die Mitte jenes Flusses herab nach der See hin gezogene Linie zu beschränken, so daß Großbritannien alles nördlich und den Vereinigten Staaten alles südlich von dieser Linie liegende Land erhalte, außer einem getrennten Landstrich, welche sich am Stillen Meere und der Fuca-Meerenge von Bulfinchs Harbor nach Hood's Canal erstreckt; zu welchem noch als Zusatz vorgeschlagen wird, den Vereinigten Staaten jeden Hafen, den die Regierung der Vereinigten Staaten wünschen möchte, sei es auf dem Festlande oder auf Vancouver's Insel, südlich vom 49. Breitengrad frei zu geben.

Wenn man die beiliegende Karte ansieht, auf welcher die vorgeschlagene Grenze mit Bleistift bemerkt ist, so wird man sehen, daß sie Großbritannien fast die ganze Region an ihrer Nordseite zutheilt, welche durch den Columbia-Fluß entwässert wird, indem sie an dessen nördlichem Ufer liegt. Es ist wohl nicht nöthig, die Ansprüche der Vereinigten Staaten auf dieses Territorium und die Gründe, worauf dieselbe beruhen, weitläufig anzuführen, um die Behauptung, daß dadurch die Besitzungen der Vereinigten Staaten auf engere Grenzen, als wozu sie klar berechtigt sind, eingeschränkt werden, zu erweisen. Es wird zu diesem Zwecke genügen, zu zeigen, daß sie billigerweise auf die ganze durch jenen Fluß entwässerte Region ein Recht haben; und auf die Feststellung dieses Punctes will also der Unterzeichnete seine Bemerkungen für jetzt beschränken.

Unsere Ansprüche auf den Gebietstheil, der durch den Columbia-Fluß entwässert wird, kann man eintheilen in diejenigen, welche wir durch unser eigenes, eigenthümliches Recht haben, und in diejenigen, welche wir von Frankreich und Spanien bekommen haben. Die ersteren begründen wir, Großbritannien gegenüber, auf Priorität der Entdeckung und Priorität der Erforschung und Ansiedelung. Wir stützen unseren Anspruch hinsichtlich der Entdeckung, diesem Staate gegenüber, auf die des Capitän Gray, eines Bür-

gers der Vereinigten Staaten, der in dem Boſtoner Schiffe Columbia die Barre paſſirte, in dem Fluſſe zehn (Engl.) Meilen oberhalb ſeiner Mündung am 11. Mai 1792 Anker warf, hernach den Fluß zwölf oder fünfzehn (Engl.) Meilen hinauffuhr und denſelben am 20. jenes Monats verließ, indem er ihn „Columbia“ nach ſeinem Schiffe nannte, welchen Namen der Fluß jetzt noch führt.

Auf dieſen Factis beruht unſer Anſpruch auf die Entdeckung und Einfahrt in den Fluß. Sie ſind zu gut beglaubigt, um beſtritten zu werden. Aber man hat ihnen die angeführten Entdeckungen Meares und Vancouver's entgegengeſtellt. Zwar hat jener einen Theil der Küſte, durch welche der Columbia in den Ocean ſich ergießt, im Jahre 1788 (fünf Jahre, ehe Capitain Gray die Barre paſſirte und in dem Fluſſe ankerte) erforſcht, um auszufinden, ob der in den ſpaniſchen Karten angegebene, St. Roc genannte Fluß exiſtire, oder nicht; aber es iſt eben ſo wahr, daß er ihn gar nicht entdeckte. Im Gegentheil erklärt er ausdrücklich in ſeinem Reiſeberichte hinſichtlich des Reſultats ſeiner Beobachtungen: „wir können jetzt mit Sicherheit behaupten, daß es keinen ſolchen Fluß giebt wie der St. Roc, der in den ſpaniſchen Karten angeführt iſt;“ und um gleichſam ſeine fehlgeſchlagene Hoffnung zu verewigen, nannte er das Vorgebirge, welches nördlich von der Einfahrt, wo er ihn zu entdecken erwartete, liegt, Cap Diſappointment und die Einfahrt ſelbſt Deception Bay. Zwar hat auch Vancouver im April 1792 dieſelbe Küſte erforſcht; aber er verfehlte jenen Fluß zu entdecken, wovon ſein eigenes Journal den bündigſten Beweis liefert, ſo wie es ſeine feſte Ueberzeugung, daß kein ſolcher Fluß exiſtire, darthut. Er war wirklich davon ſo feſt überzeugt, daß, als er bald nachher mit Capitain Gray zuſammentraf und von ihm benachrichtigt wurde, daß er in der Breite von 46 Grad 10 Minuten vor der Mündung eines Fluſſes geweſen ſei, deſſen Ausfluß ſo ſtark wäre, daß er dadurch am Einlaufen gehindert ſei, er doch noch ungläubig blieb und ſich in ſeinem

Journal in dieſem Sinne ſtark ausdrückte. Kurz nach dieſem Zuſammentreffen beſuchte Capitain Gray wieder die Mündung deſſelben, paſſirte ſeine Barre und ſegelte den Fluß hinauf, wie angegeben worden iſt. Nachdem er ihn verlaſſen, beſuchte er Nootka-Sund, wo er ſeine Entdeckungen an Quadra, den ſpaniſchen Befehlshalber jenes Ortes mittheilte und demſelben eine Karte und Beſchreibung der Flußmündung gab. Nach ſeiner Abreiſe traf im September Vancouver daſelbſt ein, der dann von der Entdeckung des Capitain Gray unterrichtet wurde und von Quadra Copien der Karte, welche er ihm gelaſſen hatte, erhielt. In Folge ſolchergeſtalt erhaltener Nachricht fand er ſich bewogen, jenen Theil der Küſte wieder zu beſuchen. Es war während dieſes Beſuchs, daß er in den Fluß am 20. October einlief und ſeine Beſichtigung hielt.

Aus dieſen Thatſachen erhellt, daß die als Beweis angeführten Entdeckungen von Meares und Vancouver nicht im Geringſten den Anſpruch des Capitain Gray auf die Priorität ſeiner Entdeckung erſchüttern können. Der Beweis zu ſeinen Gunſten iſt in der That ſo ſchlagend, daß man verſucht hat, unſerm Anſpruche durch den neuen und ganz unhaltbaren Grund auszuweichen, daß ſeine Entdeckung nicht in einem nationalen, ſondern in einem Privatſchiffe gemacht worden ſei. So beſchaffen und ſo unbeſtreitbar iſt Großbritannien gegenüber der Beweis unſeres Anſpruchs wegen Priorität der Entdeckung, hinſichtlich der Mündung des Fluſſes, der Paſſirung ſeiner Barre, des Einlaufens in denſelben und des Hinaufſegelns auf demſelben, durch die Reiſe des Capitain Gray allein, ohne die frühere Entdeckung des ſpaniſchen Seefahrers Heceta, von welcher weiter unten noch beſonders geſprochen werden ſoll, in Betracht zu ziehen.

Auch iſt der Beweis der Priorität unſerer Entdeckung der obern Flußarme und deren Erforſchung nicht minder ſchlagend. Ehe der Tractat, durch welchen wir 1803 Louiſiana erwarben, ratificirt war, wurde der Plan zu einer Expedition entworfen, an

deren Spitze man Meriwether Lewis und William Clarke ſtellte, um den Miſſouri und ſeine Hauptarme nach ihren Quellen hin zu erforſchen und dann einen Fluß, „entweder den Columbia, Oregon oder Colorado, oder irgend einen anderen, der die directeſte und fahrbarſte Waſſer-Communication quer über den Continent zum Behufe des Handels darbieten möge,“ zu ſuchen und ihm bis zu ſeinem Ausfluß in den Stillen Ocean nachzugehen. Die Geſellſchaft fing im Mai 1804 an, den Miſſouri hinaufzureiſen, und erreichte im Sommer 1805 die oberen Gewäſſer des Columbia. Nachdem ſie viele der Ströme, welche ſich in denſelben ergießen, überſchritten hatten, erreichten ſie in der Breite von 43° 34′ den Kooskooskee, fuhren denſelben bis zum hauptſächlichſten ſüdlichen Arm, welchen ſie Lewis's Fluß nannten, hinab, folgten demſelben bis zu ſeinem Zuſammenfluß mit dem großen nördlichen Arm, den ſie Clarkes nannten, und fuhren dann bis an die Mündung des Fluſſes hinab, wo ſie landeten und an der Nordſeite von Cap Diappointment ein Lager bezogen, in dem ſie überwinterten. Im folgenden Frühling traten ſie ihre Rückreiſe an und ſetzten ihre Erforſchungen ſtromaufwärts fort, indem ſie ſeine verſchiedenen Arme ſich bemerkten und einige der vorzüglichſten weiter verfolgten, und kamen endlich im September 1806 nach einer Abweſenheit von zwei Jahren und vier Monaten in St. Louis an.

Dieſe wichtige Expedition brachte der Welt die Kenntniß dieſes großen Fluſſes, — der bei Weitem der größte auf der weſtlichen Seite dieſes Continents iſt, — mit ſeinen zahlreichen Armen und den ausgedehnten Landſtrichen, welche er oberhalb der Punkte, bis zu welchen Gray und Vancouver ihn hinaufgefahren waren, durchſtrömt. Sie fand viele Jahre früher Statt, ehe irgend ein Unterthan Großbritanniens oder irgend einer andern civiliſirten Nation, ſo weit es uns bekannt iſt, ihn beſucht oder erforſcht hatte. Sie berechtigt uns eben ſo klar zu dem Anſpruch

auf die Priorität der Entdeckung hinsichtlich seiner oberen Arme und der Erforschung des Flusses und der Region, durch welche er strömt, als die Reisen des Capitain Gray und des spanischen Seefahrers Heceta uns zu Priorität in Bezug auf die Mündung und Einfahrt in sein Fahrwasser berechtigen.

Auch ist unsere Priorität der Ansiedelung nicht minder gewiß. Ansiedelungen wurden durch americanische Bürger bereits 1809 und 1810 am Columbia gegründet. In letzterem Jahre bildete sich in Newyork eine Company, an deren Spitze sich John Jacob Astor, ein begüteter Kaufmann jener Stadt, befand, und welche den Zweck hatte eine regelmäßige Kette von Etablissements am Columbia und der angrenzenden Küste des Stillen Oceans zum Handeltreiben zu bilden. Zeitig im Frühling 1811 errichteten sie ihr erstes Etablissement an der Südseite des Flusses etliche Meilen oberhalb Point George, wo sie im folgenden Juli von Herrn Thompson, einem Landmesser und Astronomen der Nordwest-Company, und seinen Begleitern besucht wurden. Diese waren von jener Company abgeschickt worden, um der americanischen Company in Besitznahme der Mündung des Flusses zuvorzukommen, fanden sich aber in ihrem Vorhaben getäuscht. Die americanische Company errichtete zwei damit verbundene Etablissements den Fluß weiter aufwärts: das eine am Zusammenflusse des Okenegan mit dem nördlichen Arme des Columbia ungefähr sechs hundert (engl.) Meilen oberhalb seiner Mündung, das andere am Spokan, einem Strome, der einige funfzig (engl.) Meilen weiter nach oben in den nördlichen Arm fällt. Diese Posten gingen während des im folgenden Jahre erklärten Krieges in den Besitz Großbritanniens über; durch den ersten Artikel des Tractats von Gent, welcher den Krieg beendigte, wurde jedoch bestimmt: „alle Territorien, Plätze und Besitzungen jeder Art, welche durch die eine oder andere Partei während des Krieges genommen sind, oder nach Unterzeichnung des Tractats genommen wer-

den mögen, ausgenommen die unten erwähnten Inseln (in der Bai von Fundy) sollen ohne Verzug zurückgegeben werden.“ Dieser Bestimmung gemäß, welche alle Etablissements der americanischen Company am Columbia umfaßt, wurde Astoria am 6. October 1818 durch Agenten, welche von Seiten Großbritanniens zur Zurückgabe gehörig auctorisirt waren, auf förmliche Weise an Agenten zurückgegeben, welche von Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten gehörig auctorisirt waren es in Empfang zu nehmen, welches unsere Besitzung in den Stand zurücksetzte, in welchem sie vor ihrem Uebergang in die Hände britischer Unterthanen sich befand.

Das sind die Facta, auf welche wir unsere Ansprüche auf Priorität der Entdeckung und Priorität der Erforschung und Ansiedelung, Großbritannien gegenüber, hinsichtlich des Stromgebietes des Columbia stützen. So viel in Betreff der Ansprüche, die wir nach unserem eigenen, eigenthümlichen Rechte auf jene Region haben.

Diesen haben wir die Ansprüche Frankreichs und Spaniens hinzugefügt. Erstere erlangten wir durch den 1803 ratificirten Tractat von Luisiana und letztere durch den Tractat von Florida, welcher 1819 ratificirt wurde. Durch ersteren erwarben wir alle Rechte, welche Frankreich auf Louisiana hatte, „in der Ausdehnung, die es jetzt (1803) in den Händen Spaniens hat und als Besitzung Frankreichs hatte, und wie dieselbe nach den später zwischen Spanien und andern Staaten abgeschlossenen Tractaten sein sollte.“ Durch letzteren hat Se. katholische Majestät „an die Vereinigten Staaten alle seine Rechte, Ansprüche und Forderungen abgetreten“ auf das westlich von den Felsengebirgen und nördlich von einer auf dem 42sten Breitengrade von einem am südlichen Ufer des Arkansas unter jener Breite liegenden Punkte nach der Südsee gezogenen Linie, das heißt auf die ganze westlich von jenen

Gebirgen und nördlich von jener Linie durch Spanien in Anſpruch genommene Region.

Die Abtretung Louiſianas gab uns einen unbeſtrittenen Rechtstitel, der weſtwärts vom Miſſiſſippi bis an den Gipfel der Felſengebirge ſich erſtreckte und ſüdlich zwiſchen jenem Fluß und jenen Gebirgen nach den ſpaniſchen Beſitzungen ſich ausdehnte und zwiſchen welchen und unſeren Beſitzungen die Grenzlinie nachmals durch den Florida-Tractat feſtgeſetzt wurde. Dieſelbe trug auch viel zur Verſtärkung unſeres Rechtstitels auf die jenſeit der Felſengebirge liegenden Region bei, indem wir dadurch die ſo wichtige Continuität weſtwärts nach dem Stillen Ocean hin, welche durch den Tractat von 1763, wie weiter unten gezeigt werden wird, aufgegeben war, wieder erhielten.

Jene Continuität giebt einen gerechten Grund zu einem Gebietsanſpruche, der, vereint mit Entdeckung und Beſitznahme, unbeſtreitbar zu ſein ſcheint. Es wird von Allen zugegeben, daß keiner von beiden auf den eigentlich entdeckten oder occupirten Platz beſchränkt iſt. Es iſt klar, daß, um den entdeckten oder occupirten Platz Nutzen bringend zu machen, er ſich wenigſtens auf einige Entfernung über den wirklich entdeckten oder in Beſitz genommenen Raum hinaus ausdehnen müſſe; wie weit aber, das iſt, als abſtracte Frage, eine ungewiſſe Sache. In jedem beſonderen Falle iſt dieſelbe dem Einfluſſe einer Menge Rückſichten unterworfen. Bei einer Inſel hat man in der Praxis gewöhnlich behauptet, der Anſpruch der Entdeckung oder Beſitznahme erſtrecke ſich auf die ganze Inſel; eben ſo iſt es bei einem Fluſſe gebräuchlich geweſen, ihn auf die ganze durch ihn entwäſſerte Region auszudehnen, beſonders im Falle einer Entdeckung und Anſiedelung an der Mündung, und das beſonders, wenn damit Erforſchung des Fluſſes nnd der Region, durch welche er fließt, verbunden war. Dies iſt, wie man verſichern zu können glaubt, die Meinung und Praxis in ſolchen Fällen ſeit der Entdeckung des amerikaniſchen Continents. Wie weit der Anſpruch auf

Continuität in andern Fällen ſich erſtrecken mag, iſt nicht ſo vollſtändig definirt und kann nur durch Bezugnahme auf die näheren Umſtände eines jeden Falles feſtgeſtellt werden. Als das amerikaniſche Feſtland zuerſt entdeckt wurde, machte Spanien, kraft der Schenkung des Pabſtes, auf das ganze Anſpruch; aber ein ſo übertriebener und unvernünftiger Anſpruch fand bei andern Ländern Widerſpruch und konnte nicht lange behauptet werden. Andere Nationen, beſonders England und Frankreich, beſtritten frühzeitig ſeinen Anſpruch. Sie rüſteten Entdeckungs-Expeditionen aus und errichteten Anſiedelungen an den öſtlichen Küſten Nordamerikas. Sie machten für ihre Niederlaſſungen gewöhnlich Anſpruch auf ſpecifiſche Grenzen längs den Küſten oder Baien, wo dieſelben errichtet waren, und verlangten allgemein eine mit der Breite correſpondirende, ſich quer über den ganzen Continent nach dem Stillen Ocean erſtreckende Region. So waren die Grenzen beſchaffen, welche England in den ſeinen früheren Colonien, den jetzigen Vereinigten Staaten, gegebenen Gnadenbriefen anwies, wenn keine beſondere Gründe zu einer Abweichung davon vorhanden waren.

Für wie ſtark es ſeinen Anſpruch auf die durch dieſe Gnadenbriefe verliehenen, ſich weſtlich von ſeinen Anſiedelungen ausdehnende Region anſah, davon giebt ſein Krieg mit Frankreich, welcher durch den Pariſer Tractat 1763 beendigt wurde, einen auffallenden Beweis. Jener große Kampf, welcher ſo glorreich für England endigte und ſo große dauernde Umwälzungen auf dem americaniſchen Continente bewirkte, fing mit einem Conflicte ſeiner Anſprüche und der Frankreichs an und beruhte auf Englands Seite gerade auf dieſem Rechte der weſtwärts von ſeinen Anſiedelungen nach dem Stillen Ocean hin ſich erſtreckenden Continuität, und von Seiten Frankreichs auf demſelben Rechte, aber einer nach dem Stromgebiete des Miſſiſſippi und ſeiner Gewäſſer ſich erſtreckenden, auf Grund der Anſiedelung und Erfor-

ſchung. Ihre reſpectiven Anſprüche, welche den Krieg herbeiführten, ſtießen zuerſt am Ohio zuſammen, deſſen Gewäſſer durch die Colonial-Gnadenbriefe in ihrer weſtlichen Ausdehnung umfaßt wurden, welche aber Frankreich unſtreitig zuerſt entdeckt und erforſcht hatte. Wenn die relative Stärke dieſer verſchiedenen Anſprüche nach dem Reſultat jenes merkwürdigen Streites zu beurtheilen iſt, ſo muß der der Continuität nach Weſten hin als der ſtärkere von beiden angeſehen werden. England hat mindeſtens den Vortheil des Erfolges gehabt und ſollte von der Beſtreitung dieſes Princips präcludirt erſcheinen, beſonders uns gegenüber, die wir ſoviel zu jenem Reſultate beigetragen haben, und denen durch jenen Streit und durch ſein (Englands) Beiſpiel und ſeine Prätenſionen von der erſten Anſiedelung unſeres Landes an jener Grundſatz ſo tief und unvertilgbar eingeprägt worden iſt.|

Aber der Tractat von 1763, welcher jenen merkwürdigen, begebenheitsvollen Kampf beendigte, gab, wie bereits angegeben iſt, alle Anſprüche und verbrieften Rechte der Colonien jenſeit des Miſſiſſippi auf. Der ſiebente Artikel ſetzt jenen Fluß als permanente Grenze zwiſchen den Beſitzungen Großbritanniens und Frankreichs auf dem americaniſchen Continente feſt. Was ſich auf dieſen Gegenſtand bezieht, lautet wie folgt: „Die Grenze zwiſchen den Beſitzungen Seiner britanniſchen Majeſtät in jenem Theile der Welt (dem Continente von America) ſoll unwiderruflich feſtgeſetzt werden durch eine längs der Mitte des Miſſiſſippi-Fluſſes von ſeiner Quelle bis an den Fluß Iberville und von da durch eine längs der Mitte dieſes Fluſſes und der Seen Maurepas und Pontchartrain nach dem Meere gezogenen Linie“ ꝛc.

Dieſe wichtige Stipulation, welche ſolchergeſtalt den Miſſiſſippi als die „unwiderruflich feſtgeſetzte“ Grenzlinie zwiſchen den Beſitzungen der beiden Länder auf dieſem Continente feſtſtellt, hebt zu Gunſten Frankreichs jeglichen

Anſpruch auf, den Großbritannien auf die weſtlich vom Miſſiſſippi gelegene Region gehabt haben mag. Dieſelbe konnte natürlich auf die Rechte Spaniens, der einzigen Nation, welche irgend einen Vorwand zu Anſprüchen weſtlich jenes Fluſſes hatte, nicht einwirken; aber ſie verhinderte, daß das Recht der Continuität, auf welches Großbritannien früher Anſpruch machte, ſich über ihn hinaus erſtreckte, und übertrug daſſelbe an Frankreich. Der Tractat von Louiſiana reſtaurirte und verlieh den Vereinigten Staaten alle nach den Beſtimmungen jenes Tractats durch Frankreich erworbenen und durch Großbritannien aufgegebenen Anſprüche auf das Land weſtlich vom Miſſiſſippi und unter andern das in Frage ſtehende. Gewiß iſt, daß Frankreich kraft ſeiner Beſitzung von Louiſiana und der Erlöſchung des Rechtes England's durch den Tractat von 1763, Spanien gegenüber, daſſelbe Recht der Continuität auf alles weſtlich von den Felſengebirgen und weſtlich von Louiſiana liegende Land hatte, welches England, Frankreich gegenüber, auf das Land weſtlich von den Alleghany-Gebirgen hatte — mit dem Unterſchied, daß Spanien damals dem Anſpruche Frankreichs Nichts als das Recht der Entdeckung entgegenſetzen konnte; und ſelbſt das hat ſeitdem England verneint, während Frankreich in ſeinem Falle im Gegenſatz zu dem Rechte Englands das der Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung beſaß. Es iſt daher durchaus nicht überraſchend, daß Frankreich (wie man aus ſeinen Landkarten ſchließen kann) nach demſelben Princip, nach welchem Großbritannien die Regionen weſtlich vom Alleghany-Gebirge angeſprochen und Frankreich abgenommen hatte, Anſpruch auf das Land weſtlich vom Felſengebirge machte, oder daß die Vereinigten Staaten, ſobald ſie die Rechte Frankreichs erworben hatten, dieſelben Rechte behaupteten und gleich nachher Maaßregeln zur Erforſchung deſſelben in der Abſicht auf Beſitznahme und Anſiedelung trafen. Aber ſeitdem haben wir unſeren Rechtstitel dadurch verſtärkt, daß wir unſeren eigenen, eigenthümlichen Anſprüchen

und denen Frankreichs auch die Ansprüche, welche Spanien hatte, durch den Tractat von Florida, wie angegeben worden ist, hinzugefügt haben.

Die Ansprüche, welche wir von Spanien zwischen den Felsengebirgen und dem Stillen Ocean erworben haben, beruhen auf der Priorität der Entdeckung durch diesen Staat. Zahlreiche Entdeckungsreisen, welche mit der von Maldonado 1528 anfangen und mit der unter Galiano und Valdes 1792 endigen, wurden auf seine Auctorität längs der Nordwestküste Nord-Americas unternommen. Daß sie nicht nur die ganze Küste von dem, was jetzt das Oregon-Gebiet heißt, sondern noch weiter nördlich entdeckten und erforschten, sind zu erwiesene Facta, als daß dieselben heutiges Tages sich widerlegen lassen. Die Reisen, welche sie machten, werden daher jetzt übergangen ohne besondere Bezugnahme auf sie, mit Ausnahme der von Heceta. Seine Entdeckung der Mündung des Columbia-Flusses ist bereits erwähnt worden. Sie wurde am 15. August 1775 viele Jahre vor den Reisen von Meares und Vancouver gemacht und fand früher Statt, als die Cook's, der die Nordwestküste erst 1778 erreichte. Die Ansprüche, welche Spanien dadurch auf Priorität der Entdeckung erhielt, wurden nebst allen anderen demselben zustehenden durch den Florida-Tractat auf uns übertragen; welches, zu den Entdeckungen des Capitain Gray hinzugefügt, unser Recht auf Entdeckung der Mündung und Einfahrt in die Bucht und in den Fluß außer allem Widerspruch stellt.

Es ist eingewandt worden, daß wir auf verschiedene und mit einander streitende Rechtstitel hin, die sich gegenseitig aufheben, Anspruch machen. Dies konnte wirklich der Fall sein, während sie verschiedenen Parteien gehörten; seitdem wir aber auf rechtmäßige Weise sowohl Spaniens als Frankreichs Rechtstitel erworben und das Ganze in unseren Händen concentrirt haben, sind sie mit einander verwebt und bilden eine starke, verbundene Kette von Rechts-

titeln gegen die entgegenſtehenden Anſprüche aller andern, einſchließlich Großbritanniens.

Um vollſtändiger und vollkommener die Gründe zu zeigen, worauf unſer Anſpruch auf die fragliche Region beruht, wird es jetzt nöthig ſein, zu der Zeit zurückzukehren, als Aſtoria nach den Beſtimmungen des Tractats von Gent zurückgegeben wurde, und nachzuſehen, was ſeitdem zwiſchen den beiden Ländern in Bezug auf jenes Territorium geſchehen iſt, und zu unterſuchen, ob durch die in dem Territorium durch Großbritannien ſeitdem gemachten Anſiedelungen und durch die Ereigniſſe, welche ſeitdem Statt fanden, ihre reſpectiven Rechte afficirt worden ſind.

Die Zurückgabe Aſtorias fand nach den Beſtimmungen des Tractats von Gent am 6. October 1818 Statt; die Wirkung deſſelben war, den Herrn Prevoſt, den zur Empfangnahme von unſerer Regierung auctoriſierten Agenten, in Beſitz des Etabliſſements zu ſetzen, mit dem Rechte zu jeder Zeit reinſtallirt und als die im Beſitz befindliche Partei betrachtet zu werden, wie ausdrücklich durch Lord Caſtlereagh in der erſten Unterhandlung zwiſchen den beiden Regierungen in Betreff des Tractats zugegeben wurde. Die Worte des Herrn Ruſh, unſeres Bevollmächtigten bei dieſer Gelegenheit, in ſeinem Briefe an den Herrn Adams, damaligen Staatsſecretär, vom 14. Februar 1818, in welchem er berichtet, was zwiſchen ihm und dem Lord vorgefallen, ſind: „daß Lord Caſtlereagh in der weiteſten Ausdehnung unſer Recht reinſtallirt zu werden und, während man über den Rechtstitel unterhandele, die im Beſitz befindliche Partei zu ſein, eingeräumt habe.“

Jene Unterhandlung endigte mit der Convention vom 20. October 1818 — wovon der dritte Artikel folgendermaßen lautet:

„Es iſt vereinbart, daß alles Land, auf welches von einer oder der andern Partei an der Nordweſtküſte Americas weſtlich von den Stein-Gebirgen Anſpruch gemacht

wird, nebſt ſeinen Häfen, Baien und Creeks und der Beſchiffung aller Flüſſe in demſelben für den Zeitraum von zehn Jahren von dem Datum der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an den Schiffen, Bürgern und Unterthanen beider Mächte frei und offen ſtehen ſolle; wobei man darüber einverſtanden iſt, daß dieſes Uebereinkommen nicht ausgelegt werden darf, als präjudicire es die Anſprüche einer andern Macht oder eines andern Staates auf irgend einen Theil des beſagten Landes, da der einzige Zweck der hohen contrahirenden Parteien der iſt, Streitigkeiten und Differenzen unter einander vorzubeugen."

Die beiden Acte — die Zurückgabe unſerer Beſitzung und die Unterzeichnung der Convention — waren beinahe gleichzeitig; denn die letztere fand nur vierzehn Tage ſpäter, als die erſtere Statt. Wir waren daher, wie Lord Caſtlereagh zugegeben hat, berechtigt, als die im Beſitz befindliche Partei betrachtet zu werden, und die Convention, welche ſtipulirte, daß das Territorium für den Zeitraum von zehn Jahren von dem Datum ihrer Unterzeichnung an den Schiffen, Bürgern und Unterthanen der beiden Länder frei und offen ſein ſolle, ohne Benachtheiligung irgend eines Anſpruches, welchen die eine oder die andere Partei auf irgend einen Theil haben möge, bewahrte und verewigte alle unſere Anſprüche auf das Territorium, einſchließlich des anerkannten Rechtes, als die im Beſitz befindliche Partei betrachtet zu werden, ſo vollkommen während der Zeit ihrer Dauer, als ſie es am Tage der Unterzeichnung der Convention waren. Hierüber kann kein Zweifel ſein.

Nach einem verunglückten Verſuche im Jahr 1824, die Anſprüche der beiden Parteien auf das Territorium zu ordnen, wurde 1826 wieder eine Unterhandlung angefangen, welche damit endigte, daß am 6. Auguſt 1827 der dritte Artikel der Convention von 1818 vor Ablauf derſelben erneuert wurde. Es ward dadurch die unbegränzte Fortdauer aller Beſtimungen des dritten Artikels jener Convention ſo wie die Befugniß für jede der beiden Parteien feſtgeſetzt,

daß ſie ſolche nach dem 20. October 1828 zu jeder ihr dienlich dünkenden Zeit durch eine ein Jahr vorher gemachte Anzeige endigen könne. In dieſer letzten Convention hatte man die Vorſicht gebraucht, ausdrücklich zu beſtimmen: »Nichts, was in dieſer Convention oder in dem dritten Artikel der Convention vom 20. October 1818, welcher hiedurch in Kraft bleibt, enthalten iſt, ſoll ausgelegt werden, als wenn es die Anſprüche, welche eine oder die andere der contrahirenden Parteien auf irgend einen Theil des Landes weſtwärts von den Stein- oder Felſengebirgen haben mag, ſchwäche oder auf irgend eine Weiſe afficiere.« — Jene Convention iſt jetzt in Kraft und nach Ablauf der von 1818 immer geweſen. Durch die gemeinſchaftliche Wirkung beider werden ſowohl unſer Recht, daß wir als die im Beſitz befindliche Partei angeſehen werden ſollen, als auch alle unſere Anſprüche, welche wir während des Beſitzthums auf das Land hatten, in voller Kraft erhalten, wie ſie am Tage der Zurückgabe im Jahr 1818 waren, ohne durch die ſeitdem von Unterthanen Großbritanniens gemachten Anſiedelungen afficiert oder geſchwächt zu werden.

Die Zeit hat in der That, anſtatt unſere Anſprüche zu ſchwächen, ſie ſeit jener Periode bedeutend verſtärkt; denn der Tractat von Florida hat ſeitdem auf uns alle Rechte, Anſprüche und Prätenſionen Spaniens auf das ganze Territorium übertragen, wie bereits angegeben worden iſt. In Folge deſſen ſind unſere Anſprüche auf den durch den Columbia entwäſſerten Theil, welcher jetzt der Gegenſtand der Erwägung iſt, ſehr verſtärkt worden, indem ſie uns den unbeſtreitbaren Anſpruch auf die oben erwähnte, durch Heceta gemachte Entdeckung der Fluß-Mündung giebt. Aber es iſt nicht dieſes allein, was ſie zu unſern Gunſten bewirkte. Unſer wohl begründeter Anſpruch auf Continuität, hat ſich während derſelben Periode durch das ſchnelle Fortſchreiten unſerer Bevölkerung nach dem Terri-

torium hin sehr verstärkt; durch die große Zunahme derselben, besonders im Mississippi-Thale, sowohl, als auch duch die sehr vermehrte Leichtigkeit, nach jenem Territorium auf zugänglicheren Straßen zu gelangen, und durch die weit stärkere und schnell anwachsende Fluth der Bevölkerung, welche kürzlich sich dahin zu ergießen angefangen hat.

Als die erste Convention im Jahre 1818 geschlossen wurde, überstieg unsere ganze Bevölkerung nicht neun Millionen Seelen. Der Theil derselben, welcher das große Mississippi-Thal bewohnte, betrug wahrscheinlich weniger als eine Million sieben hundert tausend, von welchen nicht mehr als zwei hundert tausend sich auf der westlichen Seite jenes Flusses befanden. Jetzt kann man unsere Bevölkerung sicher auf nicht weniger als neunzehn Millionen schätzen, von welchen wenigstens acht Millionen die Staaten und Territorien im Mississippi-Thale bewohnen und über eine Million in den Staaten und Territorien westlich von jenem Flusse leben. Dieser Theil unserer Bevölkerung nimmt jetzt bei Weitem schneller als jemals zu, und wird in kurzer Zeit die ganze Staaten-Reihe an dessen westlichem Ufer füllen.

Zu diesem großen Anwachs der Bevölkerung, besonders im Mississippi-Thale, kann man die durch Entdeckung des merkwürdigen Passes in den Felsengebirgen, oben am La Platte, vermehrte Leichtigkeit, nach dem Oregon-Gebiet zu gelangen, noch hinzu rechnen. Die Senkung ist so groß und der Paß so eben, daß beladene Wagen jetzt mit Bequemlichkeit vom Missouri nach den schiffbaren Gewässern des Columbia-Flusses fahren können. Diese Ursachen zusammen haben die Wirkung gehabt, den Strom unserer Bevölkerung nach den Inneren zu leiten, und eine Auswanderung, welche man während des vorigen Jahres auf nicht weniger als tausend und während des jetzigen auf funfzehn hundert schätzt, hat dorthin ihre Richtung genommen. Der Strom, welcher auf diese Weise begann,

wird ohne Zweifel ſpäter in vermehrtem Maße zu fließen fortfahren. Es kann alſo keinem Zweifel unterliegen, daß die Wirkung derſelben Urſachen, durch welche unſere Bevölkerung von den Küſten des atlantiſchen Meeres weſtwärts über die Alleghany-Gebirge nach dem Miſſiſſippi-Thale getrieben wurde, ſie mit zunehmender Kraft über die Felſengebirge ins Columbia-Thal weiter treiben werde und daß die ganze von dieſem entwäſſerte Region beſtimmt iſt, von uns bevölkert zu werden.

Dieſes ſind unſere Anſprüche auf jenen Theil des Territoriums und die Gründe, auf denen ſie beruhen. Der Unterzeichnete hält ſie für unzweifelhaft und hegt die Zuverſicht, daß der brittiſche Bevollmächtigte darin hinreichende Motive finden wird, warum er ſeinen Vorſchlag ablehnen mußte.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte unterläßt für jetzt die Anſprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Gebiets haben mögen, darzulegen.

Der Unterzeichnete ergreift dieſe Gelegenheit, dem brittiſchen Bevollmächtigten die Verſicherung ſeiner hohen Achtung zu erneuern.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr ehrenwerthen R. Pakenham ꝛc. ꝛc. ꝛc.

D.

12. September 1844.

Der unterzeichnete brittiſche Bevollmächtigte hat mit großem Intereſſe und großer Aufmerkſamkeit die durch den americaniſchen Bevollmächtigten übergebene mit A bezeichnete Darſtellung, worin die Gründe enthalten ſind, weshalb er den durch den brittiſchen Bevollmächtigten zur gütlichen Beilegung der Schwierigkeiten der Oregon-Frage gemachten Vorſchlag ablehnt, geleſen. Das durch jenen Vorſchlag beabſichtigte Arrangement würde, der Meinung

des americaniſchen Bevollmächtigten nach, die Wirkung haben, die Beſitzungen der Vereinigten Staaten auf weit engere Grenzen, als wozu ihre Anſprüche ſie klar berechtigen, zu beſchränken.

Die Anſprüche der Vereinigten Staaten auf den durch den Columbia-Fluß entwäſſerten Theil des Territoriums werden eingetheilt in diejenigen, welche von den Vereinigten Staaten in ihrem eigenen, eigenthümlichen Rechte beigebracht werden und in diejenigen, welche ſie von Frankreich und Spanien erlangt haben.

Die erſteren begründen ſie, Großbritannien gegenüber, auf Priorität der Entdeckung und Priorität der Erforſchung und Anſiedelung.

Der Anſpruch, der von Frankreich hergeleitet wird, entſpringt aus dem Tractate von 1803, durch welchen Louiſiana an die Vereinigten Staaten mit allen Rechten und Zubehör ſo vollſtändig und in derſelben Art und Weiſe, wie die franzöſiſche Republik es erworben hatte, abgetreten wurde, und der von Spanien hergeleitete Anſpruch gründet ſich auf dem mit jener Macht im Jahre 1819 geſchloſſenen Tractat, wodurch ſeine katholiſche Majeſtät an die Vereinigten Staaten alle Rechte, Anſprüche und Prätenſionen auf jene Territorien abtrat, welche öſtlich und nördlich von einer gewiſſen Linie liegen, die unterm 42. Grad nördlicher Breite am Stillen Ocean endigt.

Von der Reihenfolge, in welcher dieſe drei ſeparaten Anſprüche durch den americaniſchen Bevollmächtigten vorgebracht werden, abgehend, erlaubt ſich der brittiſche Bevollmächtigte zuerſt, hinſichtlich des von Frankreich hergeleiteten Anſpruchs zu bemerken, daß es ihm nicht möglich war, einen Beweis zu finden, der zu dem Glauben veranlaſſen könnte, daß Louiſiana, wie urſprünglich Frankreich daſſelbe beſaß, und wie es ſpäter an Spanien übertragen, dann durch Spanien an Frankreich retrocediert und endlich durch letztere Macht den Vereinigten Staaten abgetreten iſt, in weſtlicher Richtung ſich jenſeits der Felſengebirge erſtreckt

habe. Es ist vielmehr andererseits starker Grund vorhanden, anzunehmen, daß zur Zeit, als Louisiana den Vereinigten Staaten abgetreten wurde, die Felsengebirge die westlichen Grenzen desselben bildeten. Dies scheint die Meinung des Präsidenten Jefferson gewesen zu sein, unter dessen Leitung die Erwerbung Louisianas zu Stande kam.

In einem von ihm im August 1803 geschriebenen Briefe findet sich folgende Stelle: „Die Grenzen (von Louisiana), welche, wie ich glaube, außer Frage stehen, sind die Hochlande an der westlichen Seite des Mississippi, welche alle Gewässer desselben, — den Missiouri natürlicherweise — einschließen und in einer Linie endigen, welche von dem Nordwestpuncte des Waldsees nach der nächsten Quelle des Mississippi gezogen wird, wie kürzlich zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten ausgemacht worden ist."

In einem andern formelleren Documente, datirt vom Juli 1807 — also fast ein Jahr nach der Rückkunft Lewis' und Clarke's von ihrer Expedition nach dem Stillen Ocean und fünfzehn Jahre, nachdem Gray in den Columbia-Fluß eingelaufen war — findet sich Herrn Jefferson's Meinung aufgezeichnet, es wäre unpolitisch, Spanien dadurch zu beleidigen, daß man zu verstehen gäbe, die Ansprüche der Vereinigten Staaten erstreckten sich bis an den Stillen Ocean; und wir haben die Auctorität eines americanischen Geschichtschreibers, der wegen der Aufmerksamkeit und der Untersuchung, welche er dem ganzen Gegenstande des Oregon-Gebietes widmete, sich hervorgethan hat, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß die westlichen Grenzen von Louisiana, so wie es von Frankreich an die Vereinigten Staaten abgetreten wurde, durch die Natur angedeutet sind — nämlich durch die Hochlande welche die Gewässer des Mississippi von denen, welche in den Stillen Ocean fallen, trennen.

Es scheint daher klar, daß die Vereinigten Staaten von der Erwerbung Louisianas, so wie sie es von Frankreich erhielten, keinen Anspruch auf Territorium westlich von den Felsengebirgen herleiten können. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, und wenn Frankreich einen Anspruch auf Territorium westlich von den Felsengebirgen, als dem Gebiete Louisiana's zustehend, besessen oder behauptet hätte, so wurde doch jener Anspruch, worin er auch bestanden haben möge, nothwendiger Weise an Spanien übertragen, als Louisiana 1762 an jene Macht abgetreten und folglich den Bestimmungen des Tractats zwischen Spanien und Großbritannien von 1790 unterwürfig wurde, wodurch der Anspruch Spaniens auf ausschließliche Herrschaft über die unoccupierten Theile des americanischen Continents effectuell aufgehoben worden ist.

Den Bemerkungen des americanischen Bevollmächtigten hinsichtlich der Wirkung der Continuität, als einen Anspruch auf ein Territorium begründend, hat der Unterzeichnete nicht ermangelt, alle Aufmerksamkeit zu widmen; aber er stellt es der Beachtung anheim, ob nicht dasjenige, was über diesen Punkt gesagt ist, füglicher als eine Demonstration des größeren Grades von Interesse betrachtet werden könne, welches die Vereinigten Staaten wegen der Continuität bei Gebiets-Erlangung in jener Richtung haben, als in irgend einer Weise die Rechtsfrage berührend.

Der Unterzeichnete wird weiter unten zu zeigen sich bemühen, daß in dem von Seiten Großbritanniens eingereichten Vorschlage die natürlichen Erwartungen der Vereinigten Staaten wegen der Continuität nicht unbeachtet gelassen sind.

Sodann ist der von Spanien herrührende Anspruch zu untersuchen.

Es muß freilich anerkannt werden, daß Spanien durch den Tractat von 1819 an die Vereinigten Staaten Alles,

worüber es an der Nordwestküste Americas nördlich vom 42. Breitengrad verfügen konnte, abgegeben habe; aber dieser Staat konnte durch jene Verhandlung die Rechte, welche derselbe als einer andern Macht zustehend in einer früheren Verhandlung anerkannt hatte, weder annulliren noch entkräften.

Durch den Tractat vom 28. October 1790 wurden von Spanien gewisse Rechte Großbritanniens hinsichtlich jener Theile der westlichen Küste Americas, welche noch nicht in Besitz genommen waren, anerkannt.

Diese Anerkennung hatte besonders auf das Territorium Bezug, welches den Gegenstand der gegenwärtigen Unterhandlung bildet. Wenn Spanien sein eigenes Recht auf ausschließliche Herrschaft über jene Regionen nicht durchzusetzen vermochte, so konnte es noch weniger ein solches Recht an eine andere Macht übertragen: und Großbritannien folgert daher, daß sich aus dem Tractat von 1819 Nichts herleiten lasse, wonach die Vereinigten Staaten einen gegründeten Anspruch auf ausschließliche Herrschaft über einen Theil des Oregon-Gebietes behaupten können.

Es bleibt jetzt noch der von den Vereinigten Staaten auf Grund früherer Entdeckung und früherer Erforschung und Ansiedelung aufgestellte Anspruch zu erwägen übrig.

In dem Theile der Note des americanischen Bevollmächtigten, welcher von dem spanischen Rechtstitel handelt, ist angegeben, daß die Mündung des nachher Columbia genannten Fusses zuerst durch den spanischen Seefahrer Heceta entdeckt wurde. Die Einräumung dieses Factums scheint ganz unvereinbar mit einem Anspruche auf Priorität der Entdeckung wegen irgend einer von Capitän Gray ausgeführten Sache. Nur einem dieser Befehlshaber kann man das Verdienst der ersten Entdeckung zuschreiben. Wenn Hecetas Anspruch anerkannt wird, so ist Capitän Gray nicht länger der Entdecker des Columbia-Flusses, und wenn man auf der andern Seite dem, was Capitän Gray voll-

brachte, den Vorzug giebt, ſo hört Heceta's Entdeckung auf, einen Werth zu haben. Aber es wird behauptet, daß die Vereinigten Staaten jetzt beide Rechtstitel — den von Heceta und den von Gray repräſentieren, und daß daher in Folge des einen oder des andern, — gleichviel, welches — genug gezeigt werden könne, um das Vorhandenſein frühzeitigerer Entdeckung, Großbritannien gegenüber, feſtzuſtellen. Dies mag wahr ſein, inſofern es ſich auf den Act des erſten Sehens und erſten Einlaufens in die Mündung des Columbia-Fluſſes bezieht; wenn aber der ſpaniſche Anſpruch auf frühere Entdeckung gelten ſoll, ſo ſind alle Rechte, welche darauf gegründet werden können, nothwendiger Weiſe durch die Stipulationen des Tractates von 1790, welcher einen Anſpruch auf ausſchließliche Beſitzung verbietet, beſchränkt worden.

Wenn der Act des Capitän Gray, indem er die Barre paſſierte und wirklich in den Fluß einlief, die Entdeckung der Mündung, — welches Alles iſt, was man Heceta zuſchreibt, — überwiegen ſoll, ſo würden als eine nothwendige Folge davon, indem man den Grundſatz, daß die progreſſive oder graduelle Entdeckung im Verhältniß zu der Ausdehnung der Entdeckung oder Erforſchung größere Rechte gebe, eingeräumt — die Operationen Vancouver's der in den Columbia-Fluß einlief und denſelben eine beträchtliche Strecke landeinwärts beſichtigte und erforſchte, die Entdeckung des Capitän Gray überwiegen, um Nichts zu ſagen von dem Acte der Beſitznahme im Namen Seiner Majeſtät, welche Förmlichkeit durch Capitän Vancouver gehörig vollzogen und authentiſch aufgezeichnet wurde.

Dies führt uns zur Unterſuchung der widerſtreitenden Anſprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten auf Grund der Entdeckung, welche man für den weſentlichen Punct der Discuſſion halten kann, da oben gezeigt worden iſt, daß der von Frankreich herrührende Anſpruch als wenig oder gar kein Gewicht habend angeſehen werden muß, während der von Spanien herrührende, inſofern er ſich auf

ausschließliche Herrschaft bezieht, durch die Stipulationen der Nootka-Convention neutralisirt wurde.

Man wird zugeben, daß, als die Vereinigten Staaten eine unabhängige Nation wurden, sie keinen Anspruch, direct oder indirect, auf das Columbia-Gebiet besaßen. Ihre westliche Grenze wurde in jenen Zeiten durch den Tractat von 1783 definiert. Großbritannien dagegen hatte damals schon seine Aufmerksamkeit auf die Nordwestküste Americas gerichtet, wie die Reisen und Entdeckungen des Capitän Cook, welcher 1778 einen großen Theil derselben nordwärts 44° der Breite besuchte und erforschte, ergeben.

Eben so wenig läßt sich leugnen, daß Großbritannien der erste Staat war, der, was man einem wohlthätigen Einfluß auf jene Gegenden nennen kann, durch Handesverbindungen erlangte. Als Beweis dieser Thatsache haben wir die Reisen verschiedener brittischer Unterthanen, welche vor dem Streite mit Spanien die Küste und anliegenden Inseln besuchten; und daß Englands bestehender sowohl als künftiger Handel in jenem Theile der Welt als von großer nationaler Wichtigkeit betrachtet wurde, ersieht man aus den entschlossenen Maßregeln, welche es zum Schutze desselben ergriff, wie Spanien die Absicht zeigte dazwischen zu treten.

Die Entdeckungen von Meares im Jahre 1788 und die vollständige Besichtigung der Küste so wie der anliegenden Inseln nordwärts vom 40° der Breite, welche durch Capitän Vancouver in den Jahren 1792, 1793 und 1794 vollzogen wurde, scheinen Großbritannien, den Vereinigten Staaten gegenüber, einen so starken Anspruch auf das Recht der Entdeckung und Erforschung längs der Küste zu geben, wie man sich nur denken kann, blos durch dasjenige beschränkt, was Capitän Gray an der Mündung des Columbia ausführte, welches, in so weit Entdeckung in Betracht kömmt, den Hauptpunkt der Frage auf amerikanischer Seite bildet.

Hinsichtlich der Genauigkeit stehen die Leistungen Cook's nnd Vancouver's wie man glaubt, bei Weitem höher als Alles, was jedes andere Land gethan, dessen Schiffe damals die Nordwestküste besuchten, während hinsichtlich des Werthes und der Wichtigkeit die Entdeckung eines einzelnen Hafens, wenn auch an der Mündung eines wichtigen Flusses, doch nicht, als auf Territorium Anspruch gebend, mit den durch die brittischen Seefahrer ausgeführten weitläuftigen Entdeckungen und Besichtigungen verglichen werden kann.

Was die Erforschung des Inneren anbetrifft, so muß man der merkwürdigen Unternehmung der Herren Lewis und Clarke vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber diese ausgezeichneten Reisenden waren nicht die ersten, welche einen Durchzug durch das Oregon-Gebiet, von den Felsengebirgen nach dem Stillen Ocean hin ausführten. Schon im Jahre 1793 war jene That durch Mackenzie, einen brittischen Unterthan, vollbracht worden. Im Laufe dieser Expedition erforschte Mackenzie die oberen Gewässer eines Flusses, welcher hernach Frazer's Fluß genannt worden ist, und welchem man in Verlauf der Zeit bis zu seiner Verbindung mit der See nahe dem 49. Breitengrade nachgespürt hat; welches also im Punkte der Erforschung ein Gegengewicht zu den Erforschungen jenes Theiles des Columbia bildet, welcher von Lewis und Clarke besucht wurde.

Priorität der Ansiedelung ist der dritte Rechtsgrund, worauf man den eigentlichen americanischen Anspruch stützt.

Im Jahre 1811 wurde zu Handelszwecken ein Etablissement an der Südseite des Columbia-Flusses in der Nähe der Mündung desselben durch gewisse americanische Bürger gegründet. Dieses Etablissement ging während des Krieges in die Hände brittischer Unterthanen über, wurde aber im Jahre 1818 durch ein Einverständniß zwischen beiden Regierungen der americanischen Regierung zurückgestellt. Seitdem ist dasselbe aber in Wirklichkeit nicht von Americanern occupiert. So ist es mit der Priorität der Ansiedelung beschaffen.

Der amerikaniſche Bevollmächtigte legt auf die dem Lord Caſtlereagh, damaligen Staatsſecretär der auswärtigen Angelegenheiten, zugeſchriebene Einräumung einiges Gewicht, daß „die americaniſche Regierung das vollſte Recht habe, reinſtallirt und als die, während man über den Rechtstitel verhandle, im Beſitz befindliche Partei angeſehen zu werden.“ Der Unterzeichnete iſt nicht geſonnen, eine auf ſo achtbarer Auctorität beruhende Behauptung zu beſtreiten; aber er muß bemerken: erſtens, daß die Reſervation, welche durch die Worte „während man über den Titel verhandele“ ausgedrückt wird, jede Schlußfolgerung, welche ſonſt aus den dabeiſtehenden Worten zum Nachtheile des Rechtstitels Großbritanniens gezogen werden könnte, ausſchließe; und ferner, daß wenn die Auctorität des americaniſchen Miniſters auf ſolche Weiſe für eine Bemerkung, welche gegen England als Beweisgrund angeführt wird, zugegeben wird, es nicht mehr als billig ſei, daß von Seiten der Vereinigten Staaten England hinſichtlich der Authenticität einer von Lord Caſtlereagh an den brittiſchen Miniſter in Waſhington zur Zeit, als man die Reſtauration des Aſtoria oder Fort George genannten Etabliſſements beabſichtigte, geſchickten Depeſchen, ebenfalls Glauben beigemeſſen werde, welche der Regierung der Vereinigten Staaten, wörtlich mitgetheilt wurde und ein vollſtändige Reſervation der Rechte Englands auf das Territorium an der Mündung des Columbia enthält. (Darſt. der britt. Bevollmächtigten, Decbr. 1826.)

Kurz, der gegenwärtige Stand der Frage zwiſchen den beiden Regierungen ſcheint der zu ſein: Großbritannien beſitzt und übt gemeinſchaftlich mit den Vereinigten Staaten das Recht eines gemeinſchaftlichen Beſitzes im Oregon-Gebiete, und kann ihm dieſes Recht nur durch eine gerechte Theilung des Ganzen zwiſchen beiden Mächten entzogen werden.

Es iſt aus in die Augen fallenden Gründen wünſchenswerth, daß ſolch eine Theilung ſobald als möglich Statt finde, und die Schwierigkeit ſcheint darin zu liegen, eine

Demarcations-Linie zu erdenken, welche jeder Partei gerade den ſeinem Intereſſe und ſeiner Bequemlichkeit am Beſten zuſagenden Theil des Gebiets läßt.

Die brittiſche Regierung hegte die Hoffnung, daß durch den kürzlich der Erwägung der americaniſchen Regierung anheimgeſtellten Vorſchlag jener Zweck erreicht worden wäre.

Zufolge des darin beabſichtigten Arrangements würde die nördliche Grenze auf eine beträchtliche Entfernung längs demſelben Breitengrade gezogen werden, welcher ihre nördliche Grenze an der Oſtſeite jener Gebirge bildet; wodurch alſo die jetzige Oſtgrenze des Oregon-Gebietes mit der Weſtgrenze der Vereinigten Staaten vom 49. Breitengrade herunter vereinigt wäre.

Von dem Punkte an, wo der 49. Breitengrad den nordöſtlichen Arm des Columbia-Fluſſes, welcher in jenem Theile ſeines Laufes Mac Gillevray's Fluß heißt, durchſchneidet, würde die vorgeſchlagene Grenze längs der Mitte jenes Fluſſes bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Columbia und dann längs der Mitte des Columbia bis zum Ocean ſein, wobei die Schifffahrt auf jenem Fluſſe ewig beiden Parteien frei bliebe.

Ueberdem offeriert Großbritannien ein ſeparates Territorium am Stillen Ocean, welches einen vortrefflichen Hafen beſitzt, und iſt damit einverſtanden, daß ein oder mehrere Häfen, ſei es auf Vancouver's Inſel oder auf dem Continente ſüdlich vom 49. Breitengrade, zu welchem die Vereinigten Staaten Zugang zu haben wünſchen möchten, zu Freihäfen gemacht werden ſollen.

Durch dieſes Arrangement würde, wie man glaubt, den Anſprüchen der Vereinigten Staaten auf das Oregongebiet, aus welchen Gründen dieſelben auch vorgebracht ſind, volle Gerechtigkeit widerfahren. Hinſichtlich der Ausdehnung des Territoriums würden ſie, Acre für Acre gerechnet, beinahe die Hälfte des Ganzen bekommen. Hinſichtlich der Beſchiffung des Hauptfluſſes würden ſie eine vollkommene Gleichheit der Rechte mit Großbritannien genießen, und in Bezug auf die Häfen zeigt Großbritannien, wie man ſieht, alle Geneigtheit

ihre Convenienz in dieſem beſondern Punkte zu berückſichtigen. Würde andererſeits Großbritannien die Linie des Columbia als Grenze fahren laſſen und ſein Recht zur Beſchiffung jenes Fluſſes hingeben, ſo würde der Nachtheil, den es von einem ſolchen Arrangement hätte, ganz unverhältnißmäßig den für die Vereinigten Staaten aus dem Beſitz von einigen Quadratmeilen Territorium mehr entſpringenden Vortheil überſteigen.

Es muß einem Jedem, der die Sache unparteiiſch unterſucht, in die Augen fallen, daß Großbritannien, indem es an der Linie des Columbia feſthält, nicht durch Beweggründe des Ehrgeizes in Bezug auf Gebietsausdehnung influenzirt wird, ſondern durch Rückſichten auf den Nutzen, um nicht zu ſagen auf die Nothwendigkeit, die man nicht aus den Augen verlieren darf, und mit denen man in einem Arrangement, welches angeblich auf gegenſeitiger Convenienz und gegenſeitigem Vortheil beruht, Nachſicht haben ſollte.

Der Unterzeichnete glaubt, daß er jetzt auf alle Argumente, welche der americaniſche Bevollmächtigte angegeben, um darzuthun, daß die Vereinigten Staaten auf die ganze von dem Columbia-Fluß entwäſſerte Region ein gutes Recht beſitzen, Rückſicht genommen habe. Er bedauert aufrichtig, daß ihre Anſichten über dieſen Gegenſtand in ſo mancher weſentlichen Hinſicht von einander abweichen.

Es bleibt ihm noch die Bitte übrig, daß, da der americ. Bevollmächtigte den von Seiten Großbritanniens gemachten Vorſchlag ablehnt, er die Güte haben wolle, anzugeben, welches Arrangement er von Seiten der Vereinigten Staaten zu einer billigen Beilegung der Frage vorzuſchlagen bereit ſei; und beſonders, daß er die Güte haben wolle die Natur und Ausdehnung der Anſprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Territoriums haben mögen, und worauf in dem Schlußtheile ſeiner Darſtellung hingedeutet wird, zu definieren, da es klar iſt, daß kein Arrangement hinſichtlich eines Theils des ſtreitigen Terri-

toriums gemacht werden kann, während ein Anſpruch auf einen Theil des Uebrigen reſervirt wird.

Der unterzeichnete brittiſche Bevollmächtigte hat die Ehre, dem americaniſchen Bevollmächtigten die Verſicherung ſeiner hohen Achtung zu erneuern.

R. Pakenham.

B.

Staatsdepartement.

Waſhington, 20. September 1844.

Der unterzeichnete americaniſche Bevollmächtigte hat mit Aufmerkſamkeit die Gegennote des brittiſchen Bevollmächtigten geleſen, ohne daß dadurch ſein Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtstitels der Vereinigten Staaten auf das Territorium, wie er in ſeiner Darſtellung A gezeigt worden iſt, geſchwächt wurde. Wie dort auseinander geſetzt iſt, beruht derſelbe erſtens auf der Priorität der Entdeckung, auf welche ſie ſowohl eigene, eigenthümliche, als auch von Spanien durch den Florida-Tractat überkommene Anſprüche machen.

Der Unterzeichnete verſteht die Gegennote nicht ſo, als wenn ſie in Abrede ſtelle, daß ſpaniſche Seefahrer die Erſten waren, welche die ganze Küſte des Oregon-Gebietes entdeckten und erforſchten, daß Heceta der Erſte war, der die Mündung des Columbia-Fluſſes entdeckte, und daß Capitän Gray der Erſte war, der die Barre deſſelben paſſierte, in die Mündung einlief und ſtromaufwärts fuhr, endlich daß dieſe Facta, wenn die Vereinigten Staaten ſich auf alle zuſammen ſtützen, ihnen die Priorität der Entdeckung, welche ſie in Anſpruch nehmen, geben würden. Im Gegentheil ſcheint es, daß die Gegennote wegen der Poſition, die ſie einnimmt, einräume, daß bei jener Annahme ſolches der Fall ſein würde; denn ſie betrachtet als ausgemacht, daß Spa-

nien durch die Nootka-Sund-Convention im Jahre 1790 aller auf die frühzeitigere Entdeckung und Erforschung ihrer Seefahrer gegründeten Ansprüche auf das Territorium sich entäußert habe, und daß es folglich keine Ansprüche den Vereinigten Staaten durch den Florida-Tractat habe übertragen können. Nachdem die Gegennote durch diese Annahme die Ansprüche Spaniens beseitigt hat, sucht sie nun den Ansprüchen der Vereinigten Staaten diejenigen entgegenzustellen, welche sich auf die Reisen der Capitäne Cook und Meares gründen, und die Entdeckung des Capitän Gray durch den Grund zu beseitigen, daß Vancouver den Fluß weiter als dieser hinaufsegelte, obgleich Vancouver Solches mit Hülfe von Gray's Entdeckungen und Karten vollführte.

Es wird von dem Unterzeichneten nicht erwartet werden, daß er ernstlich versuchen sollte, Etwas zu widerlegen, was er als eine bloße Annahme, die von keinem Grunde unterstützt wird, zu betrachten genöthigt ist. Es ist von seiner Seite genügend, wenn er erklärt, daß seiner Meinung nach in der Nootka-Sund-Convention, oder in den Verhandlungen welche zu derselben führten, oder in den Umständen, welche dieselbe begleiteten, sich Nichts finde, was zu jener Annahme berechtigt. Die Convention bezieht sich auf ganz andere Sachen und enthält kein Wort von den Ansprüchen Spaniens. Auf diese Annahme stützt die Gegennote ihren Einwand gegen die wohlbegründeten americanischen Ansprüche der Priorität der Entdeckung. Ohne diese Annahme würde kein plausibler Einwand übrig bleiben.

Die beiden andern Ansprüche, worauf die Vereinigten Staaten ihren Rechtstitel auf das Territorium, wie in der Darstellung A dargethan ist, stützen, gründen sich auf ihr eigenes, eigenthümliches Recht und können durch die assumierten Ansprüche Großbritanniens, welche von der Nootka-Convention herrühren, nicht afficiert werden.

Der erste derselben ist Priorität der Entdeckung und Erforschung der oberen Gewässer und oberen Theile des Columbia-Flusses durch Lewis und Clarke, wodurch jener

große Fluß mit Ausnahme eines kleinen Theiles nahe dem Meere so wie seiner Mündung der Welt bekannt wurde. Dieses räumt die Gegennote ein, sucht aber dagegen Mackenzie's frühzeitigere Entdeckung der oberen Gewässer des Frazer's Flusses, eines weit unbeträchtlicheren Stromes, welcher den nördlichen Theil des Territoriums entwässert, hervor zu heben. Es ist klar, daß, welches Recht Großbritannien auch aus Mackenzie's Entdeckung herleiten mag, dieses auf keine Weise das Recht der Vereinigten Staaten auf die durch den Columbia entwässerte Region, welcher Fluß vorzugsweise der Fluß des Territoriums genannt werden muß, afficieren kann.

Der folgende dieser Ansprüche, der sich auf ihr eignes, eigenthümliches Recht gründet, ist Priorität der Ansiedelung. Es wird durch die Gegennote nicht geleugnet, daß wir die ersten Ansiedelungen in dem durch den Columbiafluß entwässerten Theil des Territoriums gemacht haben; noch leugnet sie, daß Astoria, die beträchtlichste derselben, nach dem dritten Artikel des Genter Tractats durch von Seiten Großbritanniens zu einer Zurückgabe gehörig auctorisirten Agenten an einen Agenten, welcher von Seiten der Vereinigten Staaten zur Empfangnahme desselben gehörig auctorisirt war, zurückgestellt worden ist; noch auch leugnet sie, daß die Vereinigten Staaten das Recht haben, reinstallirt und, während man über den Rechtstitel verhandele, als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, wie von Lord Castlereagh bei der Unterhandlung von 1818 zugegeben wurde; noch daß die Convention von 1818, welche einige Tage nach der Restauration unterzeichnet wurde, und die von 1827, welche noch in Kraft ist, bis auf den heutigen Tag alle Rechte, welche die Vereinigten Staaten auf das Territorium damals besaßen, einschließlich des Rechtes, reinstallirt zu werden und, während die Frage des Rechtstitels schwebe, wie es gegenwärtig der Fall ist, als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, erhalten und Dauer gegeben haben. Sie sucht zwar die Wirkung dieser nur angedeute-

ten Einräumungen zu schwächen; erstens dadurch, daß sie positive Tractats-Stipulationen als ein „Verständniß zwischen den beiden Regierungen“ bezeichnet; aber eine Vertauschung der Phraseologie kann Traktats-Verpflichtungen nicht in ein bloßes Verständniß verwandeln; und zweitens dadurch, daß sie angiebt, wir hätten seit der Zurückgabe Astorias dasselbe nie wirklich in Besitz genommen; das kann aber möglicherweise nicht unsere Rechte, reinstallirt und als in Besitz befindlich betrachtet zu werden, welche uns durch den Genter Traktat gesichert, in dem Act der Restauration stillschweigend verstanden und seitdem durch positive Tractats-Stipulationen präservirt worden sind, afficiren. Auch können die Bemerkungen der Gegennote in Bezug auf Lord Castlereagh's Einräumung unser Recht des Besitzes, welches durch den Tractat und durch die formelle, unbedingte Zurückgabe desselben durch gehörig auctorisirte Agenten gesichert ist, nicht schwächen. Auf diese und nicht auf Verneinung der Authenticität von Lord Castlereagh's Depesche stützen die Vereinigten Staaten ihr Recht des Besitzes, was für mündliche Mittheilung der brittische Minister auch unserem Staatssecretär damals gemacht haben mag; und auf diese können sie, mit völliger Beiseitesetzung der Einräumung des Lord Castlereagh, dasselbe gründen.

Die nächstfolgenden Ansprüche, worauf unser Rechtstitel auf das Territorium beruht, sind diejenigen, welche von Spanien (Frankreich?) durch den Tractat, worin Louisiana an die Vereinigten Staaten abgetreten wurde, herrühren, diejenigen eingeschlossen, welche dasselbe von Groß-Britannien durch den Tractat von 1763 ableitete. Derselbe setzte den Mississippi „als die unwiderrufliche Grenze zwischen den Territorien Frankreichs und Groß-Britanniens“ fest, und Letzteres übergab dadurch an Frankreich alle seine Ansprüche auf dem amerikanischen Continente westlich von jenem Flusse; was natürlicher Weise Alles in sich faßte, was innerhalb der verbrieften Grenze seiner damaligen Colonien, die sich bis an den Stillen Ocean erstreckten, lag.

Auf dieſe, vereinigt mit denen Frankreichs als dem Beſitzer von Louiſiana, ſtützen wir unſern Anſpruch auf Continuität bis an jenen Ocean, ohne daß ein Anſpruch, ausgenommen der Spaniens, welchen wir ſpäter durch den Florida-Tractat erworben und folglich beſeitigt haben, entgegenſtände.

Das Vorhandenſein dieſer Anſprüche läugnet die Gegennote auf Auctorität des Herrn Jefferſon, aber, wie es dem Unterzeichneten ſcheint, ohne hinlänglichen Grund. Er verſteht Herrn Jefferſon nicht, als leugne er es in ſeinem Briefe von 1803, auf welchen in der Gegennote Bezug genommen, und aus welchem ein Auszug gegeben wird, oder in dem Documente von 1807, auf welches gleichfalls Bezug genommen wird, daß die Vereinigten Staaten durch die Erwerbung Louiſianas einen Anſpruch auf das Oregon-Gebiet erlangt hätten. Es erhellt aus dem Auszuge ſelbſt, daß Herr Jefferſon nicht beabſichtigte, die Ausdehnung der mit Louiſiana erhaltenen Anſprüche zu bezeichnen, ſondern nur angeben wollte, wie weit die unbeſtreitbaren Grenzen deſſelben ſich erſtreckten, und dieſe beſchränkt er weſtwärts durch die Felſengebirge. Auf gleiche Weiſe erhellt aus dem von der Gegennote citirten Documente, daß es nicht ſeine Abſicht war zu leugnen, daß unſere Anſprüche auf jenes Gebiet ſich erſtrecken, ſondern daß er nnr einfach ſeine Anſicht von der Unpolitik ausdrücken wollte, bei dem damaligen Stande unſerer Beziehungen zu Spanien damit hervorzutreten. Wenn wirklich in beiden Fällen ſeine Meinung zweideutig ausgedrückt worden iſt, ſo haben die prompten Maßregeln, welche er nach Unterhandlung, aber ſchon vor Ratification des Tractats zur Erforſchung des Territoriums ergriff, klar gezeigt, wie er der Anſicht war, daß wir nicht nur Anſprüche auf daſſelbe, ſondern auch höchſt wichtige, welche prompte Beachtung verdienten, erlangt hätten.

Neben dieſer Leugnung unſerer Anſprüche an das Territorium auf die Auctorität des Herrn Jefferſon hin, welche übrigens der Beweis, auf den ſie ſich ſtützt, nicht aufrecht

zu erhalten scheint, deutet die Gegennote einen Einwurf gegen die Continuität als Grundlagen eines Rechtes an, und zwar, weil dieselbe eher betrachtet werden könne (um die eigenen Worte der Gegennote zu gebrauchen) als eine Demonstration der größeren Grades von Interesse, welches die Vereinigten Staaten wegen der Continuität bei Gebietserlangung in westlicher Richtung haben. Continuität kann freilich als eines der Elemente angesehen werden, welche das Recht der Continuität bilden — welches umfassender ist — und nahe mit dem Rechte der Besitznahme associiert ist, wie in der Darstellung **A** gezeigt worden ist. Sie zeigt gleichfalls, daß die Gesetze, welche der Gebrauch feststellte, in der Anwendung des Rechtes auf den americanischen Continent, den europäischen Ansiedelungen auf dessen östlichen Küsten eine unbegrenzte Ausdehnung nach Westen hin geben. Es ist jetzt für Großbritannien zu spät, ein Recht zu leugnen, nach welchem es so lange gehandelt und von welchem es so vielen Nutzen gezogen hat, oder es als eine bloße Gefälligkeit, die auf keine Weise die Rechtsfrage afficiere, zu betrachten. Nach welchem anderen Rechte hat es seine Ansprüche von seinen Ansiedelungen an der Hudsons-Bai aus westwärts nach dem stillen Ocean hin ausgedehnt, oder Frankreich von der Ostseite des Mississippi in dem Kriege, welcher im Jahre 1763 endigte, vertrieben?

Hinsichtlich der Annahme der Gegennote, daß Louisiana, während es spanische Besitzung war, der Nootka-Sund-Convention unterwürfig wurde, welche, wie behauptet wird, alle Ansprüche Spaniens auf das Territorium, einschließlich der durch Louisiana erlangten, aufhob, wird es an der Zeit sein, diese in Betracht zu ziehen, wenn man zu zeigen versucht haben wird, daß Solches wirklich Statt fand. Mittlerweile müssen die Vereinigten Staaten fortfahren zu glauben, daß sie durch den Louisiana-Tractat von Frankreich wichtige und wesentliche Ansprüche auf das Territorium erhalten haben.

Der Unterzeichnete kann dem Schluſſe, zu welchem die Gegendarſtellung nach einer Recapitulation des Ganzen gelangt, nicht beiſtimmen — nämlich daß der gegenwärtige Stand der Frage der ſei, daß Großbritannien in Gemeinſchaft mit den Vereinigten Staaten ein Recht gemeinſchaftlicher Beſitznahme in dem Oregon-Territorium habe und ausübe, das ihm nur durch eine, beiden Parteien gerechte Theilung des Ganzen zwiſchen beiden Mächten entzogen werden könne. Er beanſprucht und glaubt dargethan zu haben, den klaren Rechtstitel von Seiten der Vereinigten Staaten auf die ganze durch den Columbia entwäſſerte Region; mit dem Rechte reinſtalliert und als die im Beſitz befindliche Partei, während man über den Rechtstitel unterhandle, betrachtet zu werden, und muß darauf beſtehen, daß man ſie in dieſem Character, gemäß poſitiven Tractats-Stipulation betrachte. Er kann daher nicht zugeben, daß ſie während der Unterhandlung bloß als gemeinſchaftliche Inhaber mit Großbritannien betrachtet werden; noch kann er, während ihre Rechte auf ſolche Weiſe angeſehen werden, einen nur auf Annahme einer gemeinſchaftlichen Beſitzung gegründeten Gegenvorſchlag, bis der Rechtstitel auf das Territorium völlig erörtert iſt, einreichen. Seiner Meinung nach können nur, nachdem eine ſolche Discuſſion, welche völlig die Rechtstitel der reſpectiven Parteien auf das Territorium darſtellt, vorhergegangen iſt, ihre Anſprüche auf daſſelbe gerecht und genügend geordnet werden. Die Vereinigten Staaten verlangen bloß das, worauf ſie gerechte Anſprüche zu haben glauben, und ſind nicht Willens weniger zu nehmen. Bei der Meinung, die ſie gegenwärtig von ihrem Rechtstitel hegen, muß der brittiſche Bevollmächtigte einſehen, daß der Vorſchlag, welchen er in der zweiten Conferenz gemacht und in ſeiner Gegennote vollſtändiger auseinander geſetzt hat, dem nicht gleich kommt, wozu ſie ſich mit Grund berechtigt halten.

In Erwiderung auf das Erſuchen des brittiſchen Bevollmächtigten, daß der Unterzeichnete die Natur und Aus-

dehnung der Anſprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Territoriums haben, und auf welche in dem Schlußtheile ſeiner Note A hingedeutet iſt, definiere, hat er die Ehre, ihn im Allgemeinen zu benachrichtigen, daß ſie von Spanien durch den Florida-Tractat herrühren und auf den Entdeckungen und Erforſchungen der Seefahrer jenes Staats baſiren, welche ſie, als ihnen in dem Grade, wie ſie ſich begründen laſſen, ein Recht gebend, betrachten müſſen, es ſei denn, daß ein Beſſeres ihnen entgegengeſtellt werden kann.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Pakenham an Herrn Calhoun.

Waſhington, 15. Januar 1845.

Mein Herr! Ich habe nicht ermangelt, Ihrer Majeſtät Regierung Alles, was zwiſchen uns in Bezug auf die Oregon-Grenzfrage bis Ende vorigen Septembers vorgefallen iſt, wie ſolches in den Noten, welche wir mit einander wechſelten, und in den Protocollen unſerer Conferenzen, detaillirt iſt, mitzutheilen.

Jene Documente liegen noch der Erwägung von Ihrer Majeſtät Regierung vor, und ich habe Grund zu glauben, daß ich bald von den Anſichten der Regierung Ihrer Majeſtät in Betreff der verſchiedenen Punkte, welche im Laufe der Discuſſion als die vorzüglichſten ſich herausſtellten, in Kenntniß geſetzt werde.

Jedoch wegen der Ungeduld ſowohl, welche in den Vereinigten Staaten hinſichtlich der Abmachung dieſer Frage ſich zeigt, als auch wegen der Länge der Zeit, welche erforderlich ſein dürfte, um eine befriedigende Beilegung derſelben zwiſchen den beiden Regierungen zu bewirken, iſt Ihrer Majeſtät Regierung auf den Gedanken gekommen, daß unter ſolchen Umſtänden keine billigere und ehrenvollere Art

und Weise der Abmachung der Frage gewählt werden könne, als sie schiedsrichterlicher Entscheidung zu überlassen.

Diesen Vorschlag bin ich demnach auctorisiert der Erwägung der Regierung der Vereinigten Staaten anzubieten und unter der Voraussetzung, daß derselbe annehmbar befunden werde, ferner anheim zu geben, daß, nachdem die Zustimmung beider Parteien zu einem solchen Verfahren durch einen Notenwechsel documentirt worden, die Wahl eines Schiedsrichters und die Art und Weise, wie ihre respectiven Verhältnisse demselben vorgelegt werden sollen, hernach zum Gegenstande einer förmlicheren Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen gemacht werden möge.

Ich habe die Ehre mit hoher Achtung zu sein, mein Herr, Ihr gehorsamer Diener

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen John C. Calhoun ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Calhoun an Herrn Pakenham.

Staatsdepartement.
Washington, 21. Januar 1845.

Mein Herr! Ich habe dem Präsidenten Ihre Mittheilung vom 15. dieses Monats vorgelegt, in welcher von Seiten der Regierung Ihrer Majestät angeboten wird, die Beilegung des Streits zwischen beiden Ländern in Bezug auf das Oregon-Gebiet schiedsrichterlicher Entscheidung zu überlassen.

Der Präsident hat mir aufgetragen, Sie zu benachrichtigen, daß, obgleich er das Verlangen von Ihrer Majestät Regierung, die Frage so bald als thunlich abgemacht zu sehen, theile, er doch nicht dem Vorschlage beistimmen könne.

Abgesehen von anderen Gründen für die Ablehnung desselben wird, es genügen zu erklären, daß derselbe noch

immer die Hoffnung hegt, die Frage könne durch die jetzt zwiſchen beiden Ländern obſchwebende Unterhandlung abgemacht werden, und daß er der Meinung iſt, ſo lange noch Ausſicht ſich zeige, zu einer befriedigenden Abmachung durch Unterhandlung zu gelangen, es nicht rathſam ſei, zu Vorſchlägen anderer Art ſeine Zuflucht zu nehmen, beſonders nicht zu einem, welcher die endliche Abmachung der Sache eher verzögern als befördern dürfte.

Ich benutze dieſe Gelegenheit, Ihnen die Verſicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu wiederholen.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr ehrenwerthen R. Pakenham ꝛc. ꝛc.

J. B.

Staatsdepartement.

Waſhington, 12. Juli 1845.

Der Unterzeichnete, Staatsſecretär der Vereinigten Staaten, nimmt jetzt die Unterhandlung über die Oregon-Frage an der Stelle wieder auf, wo ſie durch ſeinen Vorgänger gelaſſen wurde.

Der brittiſche Bevollmächtigte bittet in ſeiner Note an Herrn Calhoun vom 12. September, „daß, da der americaniſche Bevollmächtigte den von Seiten Großbritanniens gemachten Vorſchlag ablehne, er die Güte haben wolle anzugeben, welches Arrangement er von Seiten der Vereinigten Staaten zu einer billigen Beilegung der Frage vorzuſchlagen bereit ſei, nnd beſonders, daß er die Güte haben wolle, die Natur und Ausdehnung der Anſprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Territoriums haben mögen, und auf welche in dem Schlußtheile ſeiner Darſtellung hingedeutet wird, zu definieren, da es klar ſei, daß kein Arrangement hinſichtlich eines Theiles des ſtreiti-

gen Territoriums gemacht werden könne, während ein Anspruch auf einen Theil des Uebrigen reserviert werde."

Der Staatssecretär wird jetzt, (indem er die Reihenfolge, worin diese Gesuche ausgesprochen worden sind, beibehält), zuerst den Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das nördlich vom Thale des Columbia liegende Territorium darthun und dann von Seiten des Präsidenten die Bedingungen vorschlagen, nach welchen seiner Meinung nach dieser lange schwebende Streit auf gerechte und billige Weise zwischen den beiden Parteien beendigt werden kann.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf jenen Theil des Oregon-Gebietes zwischen dem Thale des Columbia und der russischen Grenze unter 54° 40′ nördlicher Breite ist in dem Florida-Tractate angegeben. Durch jenen Tractat, datirt den 22. Februar 1819, cedierte Spanien an die Vereinigten Staaten „alle seine Rechte, Ansprüche und Prätensionen" auf alle Territorien westlich von den Felsengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade. Wir behaupten, daß am Tage dieser Abtretung Spanien, Großbritannien gegenüber, einen guten Rechtstitel auf das ganze Oregon-Gebiet hatte; und, wenn dieses erwiesen, so ist die Frage zu Gunsten der Vereinigten Staaten entschieden.

Aber der americanische Rechtstitel begegnet jetzt bei jedem Schritte Erklärungen, daß wir ihn den Bedingungen der Nootka-Sund-Convention zwischen Großbritannien und Spanien, welche am 28. October 1790 im Escurial unterzeichnet wurde, unterworfen besitzen. Großbritannien behauptet, daß nach dieser Convention der Rechtstitel Spaniens auf ein bloßes mit ihm gemeinschaftliches Recht gemeinsamen Besitzes des ganzen Territoriums beschränkt ist. Um die Worte des brittischen Bevollmächtigten zu gebrauchen, „so konnte Spanien, wenn es sein eigenes Recht auf ausschließliche Herrschaft über jene Regionen nicht durchzusetzen vermochte, noch weniger ein solches Recht an eine andere Macht übertragen, und Großbritannien folgert daher, daß sich aus dem Tractate von 1819 Nichts

herleiten laſſe, wonach die Vereinigten Staaten einen gegründeten Anſpruch auf ausſchließliche Herrſchaft über einen Theil des Oregon-Gebietes behaupten können.“ Dieſes iſt die Urſache, warum Großbritannien, indem es ſeine Prätenſionen auf die Nootka-Sund-Convention gründet, nothwendigerweiſe ſeine Anſprüche auf ein bloßes Recht gemeinſamen Beſitzes des ganzen Territoriums in Gemeinſchaft mit den Vereinigten Staaten als Nachfolgern Spaniens, wobei das Recht ausſchließlicher Herrſchaft dahingeſtellt bleibt, beſchränkt hat.

Es iſt daher von beſonderer Wichtigkeit, die wahre Auslegung und den wahren Sinn der Nootka-Sund-Convention darzuthun.

Wenn es erhellt, daß jener Tractat vorübergehender Natur war, daß er Großbritannien bloß das Recht gab, mit den Indianern, während das Land unangeſiedelt bleiben würde, Handel zu treiben und zu dem Ende die erforderlichen Etabliſſements zu errichten, daß derſelbe der endlichen Souveränität Spaniens über das Territorium keinen Eintrag that, und vor Allem, daß er durch den Krieg zwiſchen Spanien und Großbritannien im Jahre 1796 annullirt wurde und ſeitdem durch die Parteien nicht wieder erneuert worden iſt, ſo wird der brittiſche Anſpruch auf irgend einen Theil dieſes Territoriums als grundlos erſcheinen.

Es iſt unnöthig, die Umſtände zu detailliren, aus welchen dieſe Convention entſprang. Es genügt anzugeben, daß John Meares, ein brittiſcher Unterthan, der unter portugieſiſcher Flagge fuhr, zu Nootka-Sund im Jahre 1788 landete und ein temporäres Etabliſſement daſelbſt, um ein Schiff zu bauen, errichtete, nnd daß im Jahre 1789 auf Befehl des Vice-Königs von Mexico, der für Spanien die ausſchließliche Souveränität auf das ganze Territorium an der Nordweſtküſte Americas bis an die ruſſiſche Grenze in Anſpruch nahm, dieſes Etabliſſement von den Spaniern in Beſitz genommen wurde. Meares wandte ſich an die brittiſche Regierung wegen Hülfe gegen Spanien, und es

drohte ein Krieg zwiſchen den beiden Nationen auszubrechen: Dieſem wurde durch den Abſchluß der Nootka-Sund-Convention vorgebeugt. Jene Convention macht in ihrem erſten und zweiten Artikel Beſtimmungen wegen Zurückgabe von Ländereien und Gebäuden, aus deren Beſitz die Unterthanen Großbritanniens durch die Spanier vertrieben waren, und wegen Bezahlung einer Vergütung für den erlittenen Schaden. Dieſe Vergütung wurde von Spanien bezahlt; es iſt jedoch kein genügender Beweis beigebracht worden, daß Nootka-Sund oder irgend eine andere Stelle der Küſte durch jene Macht an Großbritannien je wirklich übergeben wurde. Alles, was wir gewiß wiſſen, iſt, daß Spanien bis 1795 im Beſitze von Nootka-Sund blieb und dann den Platz freiwillig aufgab. Seit jenem Zeitpunkte iſt weder von Großbritannien, noch von deſſen Unterthanen verſucht worden (es möchte ſolches denn ganz kürzlich geſchehen ſein), dieſen oder einen andern Theil von Vancouver's Inſel in Beſitz zu nehmen. Es iſt alſo klar, daß es früher nicht viel Werth auf die Ausübung ſeiner durch die Nootka-Sund-Convention erlangten Rechte, welches dieſelben auch geweſen ſein mögen, legte.

Der einzige andere, für die gegenwärtige Discuſſion wichtige Theil jener Convention findet ſich in dem dritten und fünften Artikel. Dieſe lauten wie folgt:

„Artikel 3. Um die Bande der Freundſchaft zu verſtärken, und um künftig vollkommene Eintracht und gutes Vernehmen zwiſchen den beiden contrahirenden Parteien zu bewahren, iſt man übereingekommen, daß ihre reſpectiven Unterthanen auf dem Stillen Ocean oder in der Südſee weder bei der Beſchiffung derſelben, noch bei der Betreibung ihrer Fiſcherei daſelbſt, noch indem ſie an den Küſten jener Meere auf nicht bereits in Beſitz genommenen Plätzen landen, um Handel mit den Eingeborenen zu treiben oder Anſiedelungen zu errichten, geſtört oder beläſtigt werden ſollen; welches Alles jedoch den in den drei folgenden Artikeln auf-

geführten Beschränkungen unterworfen ist.“ Der wesentlichste derselben ist:

„Artikel 5. Sowohl an den Orten, welche den brittischen Unterthanen kraft des ersten Artikels zurückgegeben werden müssen, als auch an allen andern Theilen der Nordwestküste Nordamerica's oder der umliegenden Inseln, die nördlich von den bereits durch Spanien in Besitz genommenen Theilen der besagten Küste liegen, wo die Unterthanen einer der beiden Mächte seit dem Monat April 1789 Ansiedlungen gemacht haben, oder solche künftig machen werden, sollen die Unterthanen der andern Nation freien Zutritt haben und ihr Geschäft ohne Hinderniß oder Belästigung betreiben.“

Es mag als eine auffallende Thatsache, welche einen wichtigen Einfluß gegen den Anspruch Großbritanniens haben muß, bemerkt werden, daß die Convention, welche von diesem Lande Spanien dictirt wurde, keine Bestimmungen enthält, durch welche die endliche Souveränität, die jene Macht während beinahe dreier Jahrhunderte über die ganze westliche Seite Nordamerika's bis 61° nördlicher Breite behauptet hatte, und welche Souverainität nie durch irgend eine europäische Macht ernstlich in Zweifel gestellt worden, verletzt wird. Dieses Recht war von Spanien seit der Entdeckung des americanischen Continentes stets mit der wachsamsten Eifersucht behauptet worden, und alle europäische Regierungen hatten dazu geschwiegen. Dieses Recht war selbst jenseit 54° 40′ nördlicher Breite durch Rußland eingeräumt worden, damals die einzige Macht, deren Ansprüche mit Spanien in Collision kommen konnten, und das noch dazu unter einem Souverain, der an den Territorial-Rechten seines Reiches besonders festhielt. Dieses erhellt aus einem Briefe des Grafen de Fernan Ruñez, spanischen Gesandten in Paris, an M. de Montmorin, Secretair des auswärtigen Departements von Frankreich, datirt Paris 16. Juni 1790. Nach diesem Briefe scheint es, daß Spanien am russischen Hofe sich über russische Unterthanen wegen Ver-

letzung des spanischen Territoriums an der Nordwestküste America's, südlich vom 61. Grade nördlicher Breite beklagt hatte, in Folge dessen jener Hof unverzüglich dem Könige von Spanien versicherte, „daß es ihm außerordentlich leid thue, daß die wiederholt erlassenen Befehle, um die Unterthanen Rußlands von der geringsten Verletzung des einer andern Macht gehörenden Territoriums abzuhalten, nicht befolgt worden seien."

Diese Convention von 1790 erkennt weder ein gegenwärtiges noch ein in Aussicht stehendes Recht Großbritanniens an, dauernde Ansiedelungen auf der Nordwestküste Amerika's zu errichten, oder solche ausschließliche Jurisdiction über irgend einen Theil derselben, wie für Souveränität wesentlich ist, auszuüben. Großbritannien erlangte von Spanien Alles, was es damals zu haben wünschte — eine bloße Zusicherung, daß seine Unterthanen „nicht beunruhigt oder belästigt werden" sollten, „wenn sie an den Küsten jener Meere an nicht bereits in Besitz genommenen Stellen landeten, um Handel mit den Eingeborenen des Landes zu treiben oder Ansiedelungen daselbst zu machen." Welche Art von „Ansiedelungen," das ist nicht angegeben; aber sicherlich ist der Character und die Dauer derselben durch den Zweck, welchen die contrahirenden Parteien beabsichtigten, beschränkt. Es müssen nur solche gewesen sein, als nöthig und geeignet waren, „um Handel mit den Eingebornen des Landes zu treiben." Sollten diese Ansiedelungen zu Colonien sich erheben, also dadurch die Eingeborenen vertrieben und Spanien seiner Souverainitätsrechte beraubt werden und die ausschließliche Jurisdiction über das ganze Territorium auf Großbritannien übergehen? Gewiß, Spanien beabsichtigte solche Resultate nie, und, wenn Großbritannien diese Zugeständnisse durch die Nootka-Sund-Convention erhielt, so geschah es durch die ungewöhnlichste Auslegung, der man je die menschliche Sprache unterworfen hat. Aber die Convention setzt gleichfalls fest, daß zu diesen Ansiedelungen, welche durch die eine der

Parteien gemacht werden möchten, „die Unterthanen der anderen freien Zutritt haben und ihr Geſchäft ohne Störung oder Beläſtigung betreiben ſollen.“ Welches Geſchäft? Gewiß den Handel „mit den Eingebornen des Landes“, wie in dem dritten Artikel vorgeſchrieben iſt; und dieſer konnte, der Beſchaffenheit der Sache nach, nur dauern, ſo lange das Land im Beſitz der Indianer blieb. Keiner andern Auslegung zufolge kann dieſe Convention der Abſurdität entgehen, die brittiſche Staatsmänner ihr zuſchrieben, als man im Hauſe der Gemeinen darüber discutirte. „An jedem Orte, wo wir uns anſiedeln mögen, (ſagte Herr, nachmals Graf, Gray), bleibt den Spaniern der Zutritt frei. Wo wir auf einem Hügel Anſiedelungen gründen, können ſie auf einem anderen ein Fort errichten; und ein Kaufmann müßte alles Riſico einer Entdeckung und alle Unkoſten eines Etabliſſments laufen für ein Eigenthum, das beſtändigem Disput unterläge und nie auf einen dauerhaften Fuß geſtellt werden könnte.“

Ganz gewiß, dieſer Tractat war ſeiner eigentlichen Natur nach temporär, und es war nicht beabſichtigt, daß die Rechte Großbritanniens dadurch je „auf einen dauerhaften Fuß geſtellt werden“ ſollten. Er ſollte nicht länger dauern, als die Exiſtenz jener beſonderen Urſachen, welche ihn ins Daſein riefen. Ein ſolcher Tractat, der mit einander vermiſchte und über das ganze Territorium, wo irgend etwa ein brittiſcher oder ſpaniſcher Kaufmann eine zum Handel mit den Indianern gelegene Stelle auffinden konnte, zerſtreute brittiſche und ſpaniſche Anſiedelungen hervorrief, konnte nie zu einem dauernden Arrangement zwiſchen civiliſirten Nationen beſtimmt ſein.

Was aber auch die wahre Auslegung der Nootka-Sund-Convention ſein mag, ſie hat der Meinung des Unterzeichneten nach lange ſchon zu exiſtiren aufgehört.

Die allgemeine Regel des Völkerrechts iſt, daß der Krieg alle zwiſchen den kriegführenden Mächten beſtehende Tractate endigt. Großbritannien hat dieſe Regel nach ihrer

weiteſten Ausdehnung behauptet. Lord Bathurſt, als er mit Herrn Adams 1815 unterhandelte, ſagt: »Großbritannien wiſſe von keiner Ausnahme der Regel, daß alle Tractate durch einen nachfolgenden Krieg zwiſchen denſelben Parteien aufhören.« Die einzige Ausnahme von dieſer Regel, wenn man ſie eine ſolche nennen kann, iſt vielleicht die eines Tractates, der gewiſſe ſouveräne Rechte, welche vorher unabhängig von jeglicher Tractatsverpflichtung vorhanden waren, als einer Nation zuſtehend anerkennt. Dieſe Rechte, welche der Tractat nicht ſchuf, ſondern nur anerkannte, können durch den Krieg zwiſchen den Parteien nicht zerſtört werden. Ein ſolches war die Anerkennung des Factums durch Großbritannien, nach den definitiven Tractate von 1783, daß die Vereinigten Staaten »frei, ſouverän und unabhängig« wären. Man wird kaum behaupten, daß die Nootka-Sund-Convention zu dieſer Claſſe von Tractaten gehöre. Es hält ſchwer, ſich einen Fall zu denken, in welchem ein Tractat der gegenſeitige Verpflichtungen enthält, die noch nicht erfüllt ſind, nicht durch Krieg aufgehoben würde. Die Nootka-Sund-Convention hat entſcheiden dieſen Character. Die Kriegserklärung Spaniens gegen Großbritannien im October 1796 annullierte daher ihre Beſtimmungen und befreite die Parteien von deren Verpflichtungen. Jener ganze Tractat beſtand aus gegenſeitigen, ausdrücklichen Verbindlichkeiten, welche die contrahirenden Parteien erfüllen ſollten. Der (dritte) Artikel, welcher in Bezug auf die gegenwärtige Discuſſion in jenem Tractate der wichtigſte iſt, giebt nicht einmal in poſitiven Ausdrücken den contrahierenden Parteien das Recht, mit den Indianern Geſchäfte zu treiben und Anſiedlungen zu errichten. Er bedingt bloß in negativen Ausdrücken, daß die Unterthanen der contrahirenden Parteien in der Ausübung dieſer Tractats-Vorrechte »nicht beunruhigt oder beläſtigt werden ſollen.« Dieſes iſt ſicherlich kein Arrangement, das trotz eines Krieges zwiſchen den Parteien fortbeſteht, Es iſt auf immer damit vorbei, es ſei denn,

daß es mit ausdrücklichen Worten durch den Friedenstractat oder durch einen anderen Tractat zwiſchen den Parteien wieder ins Leben gerufen würde. Dies iſt der Grundſatz des Völkerrechts und der Gebrauch civiliſierter Nationen.

Iſt die Nootka-Sund-Convention auf dieſe Weiſe erneuert worden? Dies beruht ganz auf der richtigen Auslegung der Zuſatz-Artikel des Tractates von Madrid, welche am 28. Auguſt 1814 unterzeichnet wurden, und das einzige Uebereinkommen enthalten, welches zwiſchen den beiden Parteien ſeit dem Kriege von 1796 über Erneuerung der vor letzteren Datum beſtehenden Verbindlichkeiten getroffen iſt. Der erſte Zuſatz-Artikel dieſes Tractats ſetzt feſt wie folgt: „Man iſt übereingekommen, daß, während die Unterhandlung über einen neuen Handelstractat obſchwebt, es Großbritannien erlaubt ſein ſoll, mit Spanien unter denſelben Bedingungen als diejenigen, welche vor 1796 exiſtirten, zu handeln; indem alle Handelstractate, welche zu jener Zeit zwiſchen den beiden Nationen beſtanden, hiedurch ratificirt und beſtätigt werden.“

Die erſte über dieſen Artikel zu machende Bemerkung iſt, daß er den Worten nach ſich auf den Handel mit Spanien beſchränkt und nicht deſſen Colonien oder entfernte Territorien umfaßt. Dieſe waren ſtets allen fremden Mächten geſchloſſen geweſen. Spanien hatte nie das Privilegium mit ſeinen Colonien zu handeln einer fremden Nation zugeſtanden, mit einziger Ausnahme des Aſſiento-Tractats, welcher 1740 aufgehoben wurde; noch wurden durch irgend einen der Handelstractate, welche zwiſchen den beiden Nationen vor 1796 in Kraft waren, Großbritannien ſolche Conceſſionen gemacht. Daß dieſes die richtige Auslegung des erſten Zuſatz-Artikels des Tractats von Madrid ſei, erhellt bündig aus einem andern Theile jenes Dokuments. Großbritannien gab durch eine unwiderlegbare Schlußfolgerung zu, daß es dadurch kein Recht erworben habe, mit den Colonien oder entfernten Territorien Spaniens zu handeln, da es in demſelben Tractate die

Stipulation erlangte, daß „im Falle der Handel der spanisch-amerikanischen Besitzungen fremden Nationen frei gegeben werden sollte, Se. katholische Majestät verspreche, Großbritannien zu dem Handel mit jenen Besitzungen als die am Meisten begünstigte Nation zuzulassen.“

Aber selbst wenn der erste Zusatz-Artikel des Tractates von 1814 nicht auf solche Weise ausdrücklich auf Erneuerung des Handels Großbritanniens mit dem Königreiche Spanien in Europa beschränkt wäre, ohne Bezugnahme auf andere Theile seiner Besitzungen, so kann doch die Nootka-Sund-Convention nie unter der Benennung eines Handelstractates zwischen den beiden Mächten begriffen sein. Sie enthält durchaus keine Bestimmungen, um den Handel zwischen brittischen und spanischen Unterthanen zu gewähren oder zu reguliren. Ihr wesentlicher Theil, in so weit es die gegenwärtige Frage betrifft, bezieht sich nicht auf Geschäfte oder Handel zwischen den Unterthanen der beiden Mächte. Derselbe verbietet bloß den Unterthanen der einen Macht, die Unterthanen der anderen bei ihrem Handel mit einer dritten Partei — den Eingeborenen des Landes — zu beunruhigen oder zu belästigen. Die Gewährung, „Ansiedelungen zu machen“, im weitesten oder auch im beschränktesten Sinne genommen, bezieht sich auf Territorial-Acquisition und in keiner denkbaren Weise auf Geschäfte oder Handel. Die Nootka-Sund-Convention kann also in keinem Sinne als ein Handelstractat betrachtet werden und wurde daher durch den Tractat von Madrid vom Jahre 1814 nicht erneuert. Als der Krieg zwischen Spanien und Großbritannien im Jahre 1796 ausbrach, bestanden zwischen ihnen verschiedene Tractate, welche sowohl dem Titel, als dem wesentlichen Inhalte nach Handelstractate waren. Diese, und nur diese allein, wurden durch den Tractat von 1814 erneuert.

Daß im Jahre 1818 die brittische Regierung selbst nicht der Ansicht war, daß die Nootka-Sund-Convention damals in Kraft sei, läßt sich ungezwungen aus ihrem

Stillschweigen folgern, welches sie über diesen Gegenstand während der ganzen Unterhandlung wegen der Oregon-Frage in jenem Jahre beobachtete. Auf diese Convention haben die brittischen Bevollmächtigten nie Bezug genommen. Sie stützten damals ihre Ansprüche auf andere Gründe. Gewiß würde das, was jetzt ihre Hauptzuversicht ist, der Bemerkung solcher Staatsmänner nicht entgangen sein, wenn sie damals geglaubt hätten, daß solche bestehe.

In Hinsicht auf alle diese Gründe giebt der Unterzeichnete ergebenst anheim, daß, wenn Großbritannien gültige Ansprüche auf einen Theil des Oregon-Gebietes hat, sie auf einer bessern Grundlage, als der Nootka-Sund-Convention, beruhen müssen.

Der Unterzeichnete ist weit davon entfernt, die Gründe wiederholen zu wollen, mit denen sein Vorgänger (Herr Calhoun) den amerikanischen Rechtstitel »auf die ganze durch den Columbia-Fluß und dessen Arme entwässerte Region« dargethan hat. Er hat gezeigt, daß den Vereinigten Staaten die Entdeckung des Columbia-Flusses gehört, und daß Capt. Gray der erste civilisirte Mann gewesen ist, der in die Mündung desselben einlief und in seinem Fahrwasser hinauffuhr, wobei er den Fluß selbst nach dem Namen seines Schiffes taufte; daß die Herren Lewis und Clarke im Auftrage ihrer Regierung zuerst die Gewässer dieses Flusses fast von seinen obersten Quellen an bis zum Ocean untersuchten, indem sie den Winter 1805 — 1806 an seinem nördlichem Ufer nahe dem Ocean zubrachten; daß die erste Ansiedelung an jenem Flusse durch einen Bürger der Vereinigten Staaten zu Astoria gegründet wurde, und daß die brittische Regierung feierlich unser Recht auf diese Besitzung, welche während des Krieges genommen worden war, dadurch anerkannte, daß sie, dem Tractat von Gent Folge leistend, den Vereinigten Staaten dieselbe am 6. October 1818 zurückgab. Wenn die Entdeckung der Mündung eines Flusses, welche man innerhalb einer gewissen Zeit durch die erste Erforschung sowohl seines Hauptstromes, als seiner Arme vervollstän-

digte und durch die erſten Anſiedelungen an ſeinen Ufern ſich zu eigen machte, nicht einen Rechtstitel auf das Territorium, welches er durchſtrömt, der Nation giebt, welche dieſe Acte vollführte, ſo müſſen die Grundſätze, welche ſeit der Entdeckung der neuen Welt durch die fortwährende Praxis civiliſirter Nationen geheiligt wurden, ihre Gültigkeit verloren haben. Dieſe Grundſätze waren nothwendig, um den Frieden der Welt zu erhalten. Wären ſie in der Praxis nicht erzwungen worden, ſo würden widerſtreitende Anſprüche auf neuentdecktes Land und ewiger Hader unter den Nationen die unvermeidliche Folge davon geweſen ſein.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf die ganze von dem Columbia-Fluß und ſeinen Armen entwäſſerte Region war vollkommen und vollſtändig vor dem Datum der Tractate über gemeinſchaftliche Beſitznahme vom October 1818 und Auguſt 1827, und nach den ausdrücklichen Beſtimmungen dieſer Tractate kann jener Rechtstitel, während ſie beſtehen, durch keinen Act der brittiſchen Regierung geſchwächt werden. In der kräftigen Sprache des Tractats von 1827 heißt es: „Nichts, was in dieſer Convention oder in dem hiedurch in Kraft bleibenden dritten Artikel der Convention von 1818 enthalten iſt, ſoll ausgelegt werden, um die Anſprüche, welche eine oder die andere der contrahirenden Parteien auf einen Theil des weſtlich von den Stein- oder Felſengebirgen liegenden Landes haben mag, zu ſchwächen oder auf irgend eine Weiſe zu afficiren.“ Enthielte die Convention nicht dieſe klare Beſtimmung, welche die reſpectiven Parteien abgehalten hat, mit Eiferſucht darauf hinzublicken, wenn Theile dieſes Territoriums von gegenſeitigen Bürgern und Unterthanen in Beſitz genommen wurden, ſo würde der Hauptzweck derſelben, in jenen fernen Regionen Colliſion vorzubeugen und den Frieden zu erhalten, verfehlt worden ſein. Es iſt daher klar, daß weder die durch Großbritannien der Hudſons-Bay-Company im December 1821 gemachte Verwilligung, noch die Ausdehnung dieſer Verwilligung im Jahre 1838, noch

die Anſiedelungen, Handelspoſten und Forts, welche durch jene Company in Gemäßheit derſelben errichtet wurden, im Geringſten den brittiſchen Rechtstitel auf irgend einen Theil des Oregon-Gebietes verſtärken oder den americaniſchen ſchwächen können. Der brittiſche Rechtstitel iſt jetzt weder beſſer noch ſchlechter, als er es am 20. October 1818, dem Datum der erſten Convention, war.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal iſt älter, als der Florida-Tractat vom Februar 1819, durch welchen die Vereinigten Staaten alle Rechte Spaniens auf die Nordweſtküſte Americas erwarben, und beſteht unabhängig von deſſen Beſtimmungen Wenn man daher auch annimmt, daß die brittiſche Auslegung der Nootka-Sund-Convention richtig ſei, ſo könnte ſie doch nicht auf jenen Theil des ſtreitigen Territoriums Anwendung finden. Eine Convention zwiſchen Großbritannien und Spanien, die aus einem Streite hinſichtlich eines unbedeutenden Handels-Etabliſſements am Nootka-Sunde entſprang, konnte den Rechten anderer Nationen keinen Abbruch thun. Sowohl im öffentlichen, wie im Privatrechte kann eine Uebereinkunft zwiſchen zwei Parteien nie eine dritte ohne ihre ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung binden.

Man wird ſchwerlich wieder die ſonderbare Behauptung einwenden, als ob unſere Erwerbung der Rechte Spaniens durch den Florida-Tractat auf irgend eine Weiſe unſeren vorher ſchon dageweſenen Rechtstitel ſchwächen oder ſchmälern könne. Es kann oft Nationen dienlich ſein, wie dies bei Individuen der Fall iſt, noch einen andern Rechtstitel um des bloßen Friedens willen zu kaufen; und man hat bisher nie geglaubt, daß die Erwerbnng eines ſolchen neuen Rechtstitels den alten weniger gültig mache. Nach dieſem Grundſatze würde eine Partei, welche zwei Rechtstitel hat, auf ihren ſchlechteſten beſchränkt ſein und ihren beſten verwirken. Unſere Erwerbung der Rechte Spaniens durch den Florida-Tractact hat daher, während ſie den

früheren Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal nicht afficieren kann, denſelben der Welt klarer und unbeſtreitbarer gemacht. Wir haben ein vollkommenes Recht, in Gemäßheit beider Rechtstitel Anſprüche zu machen, und der ſpaniſche Rechtstitel allein würde, wenn wir uns auf ihn beſchränken müßten, nach der Meinung des Präſidenten, Großbritannien gegenüber, nicht nur auf das Columbia-Thal, ſondern auf das ganze Oregon-Gebiet gültig ſein.

Unſer eigener americaniſcher Rechtstitel auf den Umfang des Columbia-Thales, da derſelbe auf der Entdeckung, der Erforſchung und dem Beſitz (einem Beſitz, der durch den feierlichſten Act von der brittiſchen Regierung ſelbſt anerkannt wurde) beruht, ſchützt uns gegen die ganze Welt, während der hinzugefügte, von Spanien herrührende Rechtstitel, Großbritannien gegenüber, unſere ausſchließlichen Rechte auf das ganze ſtreitige Territorium ausdehnt.

Da der Präſident in Betreff des Rechtstitels der Vereinigten Staaten dieſer Meinung iſt, ſo würde er nicht eingewilligt haben, einen Theil des Oregon-Gebietes abzutreten, wenn er ſich nicht durch die Handlungen ſeiner Vorgänger gehindert oder gar gebunden geſehen hätte. Jene hatten bei allen ihren Unterhandlungen gleichförmig nach dem Princip eines gütlichen Vergleichs verfahren. In der That, die erſte Frage, welche ſich ihm bei ſeinem Amtsantritte aufdrängte, war, ob er die Unterhandlung, welche zwiſchen Herrn Calhoun und Herrn Pakenham nach dem in dem erſten Protokoll anerkannten Grundſatze, nicht um das ganze in Disſput befindliche Territorium zu ſtreiten, ſondern über die Anſprüche der Parteien „in der Abſicht, eine permanente Grenze zwiſchen den beiden Ländern weſtwärts von dem Felſengebirgen feſtzuſetzen“, angefangen und fortgeſetzt war, kurz abbrechen ſollte.

In Betracht dieſer Facta, hat der Präſident beſchloſſen die gegenwärtige Unterhandlung nach dem Principe des gütlichen Vergleichs, womit ſie angefangen wurde, bis zu ih-

rem Schluſſe fortzuſetzen und noch einen Verſuch zu machen, dieſen lange ſchwebenden Streit beizulegen. Er hegt die Ueberzeugung, daß die brittiſche Regierung in dieſem Entſchluſſe ſein aufrichtiges und ernſtliches Verlangen erkennen werde, die höchſt freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen beiden Ländern zu unterhalten und der Welt zu zeigen, daß er von dem Geiſte der Mäßigung beſeelt ſei. Er hat daher den Unterzeichneten angewieſen, der Regierung Großbritanniens nochmals vorzuſchlagen, daß man das Oregon-Gebiet zwiſchen den beiden Ländern durch den neun und vierzigſten Grad nördlicher Breite von den Felſengebirgen bis zum Stillen Ocean theile; wobei zugleich das Erbieten gemacht wird, Großbritannien ſüdlich von dieſem Breitengrade einen oder mehrere Häfen auf Vancouver's Inſel ſüdlich von jenem Breitengrade freizugeben. Er hofft zuverſichtlich, daß Großbritannien dieſen Vorſchlag in dem freundſchaftlichen Geiſte, von welchem derſelbe eingegeben wurde, aufnehmen und derſelbe als die feſte Grundlage eines dauernden Friedens und guten Vernehmens zwiſchen beiden Ländern ſich ausweiſen werde. Die vorgeſchlagene Grenzlienie wird für beide Parteien gleichmäßig den Grundſatz der Continuität in Anwendung bringen, indem ſie die Grenzen ſowohl des alten Louiſiana, wie Canadas nach dem ſtillen Ocean hin längs demſelbem Breitengrade fortführt, welcher ſie an der Oſtſeite der Felſengebirge trennt, und wird jeder Partei eine hinreichende Anzahl bequemer Häfen an der Nordweſtküſte Americas ſichern.

Der Unterzeichnete ergreift dieſe Gelegenheit, dem Herrn Pakenham die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Achtung zu erneuern.

James Buchanan.

An den
Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham ꝛc. ꝛc. ꝛc.

R. P.

Washington, 29. Juli 1845.

Ungeachtet der weitläufigen Discuſſion, welche der Gegenſtand ſchon erlitten hat, fühlt der Unterzeichnete, Ihrer britanniſchen Majeſtät außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, ſich genöthigt, in Erwiderung auf die Note, bezeichnet **J. B.**, welche er am 16. dieſes Monats aus den Händen des Staats-Secretärs der Vereinigten Staaten zu empfangen die Ehre hatte, und welche mit einem Vorſchlage von Seiten der Vereinigten Staaten zur Beilegung der Oregon-Frage ſchließt, einige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

In jener Note heißt es, „der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf jenen Theil des Oregon-Gebietes zwiſchen dem Thale des Columbia und der ruſſiſchen Grenzlinie unter 54° 40′ nördlicher Breite iſt in dem Florida-Tractate angegeben. Durch jenen Tractat, datiert den 22. Februar 1819, cedierte Spanien an die Vereinigten Staaten alle ſeine Rechte, Anſprüche und Prätenſionen auf alle Territorien weſtlich von den Felſengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade. Wir behaupten," ſagt der Staats-Secretär, „daß am Tage dieſer Convention Spanien, Großbritannien gegenüber, einen guten Rechtstitel auf das ganze Oregon-Gebiet hatte; und wenn dieſes erwieſen iſt, ſo iſt die Frage zu Gunſten der Vereinigten Staaten entſchieden," ungeachtet der zwiſchen Großbritannien und Spanien im Escurial am 28. October 1790 unterzeichneten Convention.

„Wenn es erhellt," ſagt der americaniſche Bevollmächtigte, „daß jener Tractat vorübergehender Natur war, daß er Großbritannien bloß das Recht gab, mit den Indianern, während das Land unangeſiedelt bleiben würde, Handel zu treiben und zu dem Ende die erforderlichen Etabliſſements zu errichten, daß derſelbe der endlichen Souveränität Spaniens über das Territorium keinen Eintrag that, und vor Allem, daß er durch den Krieg zwiſchen Spanien und

Großbritannien im Jahre 1796 annullirt wurde und ſeitdem durch die Parteien nicht wieder erneuert worden iſt — ſo wird der brittiſche Anſpruch auf einen Theil dieſes Territoriums als grundlos erſcheinen.“

Der Unterzeichnete wird zu zeigen ſuchen, nicht nur daß, als Spanien mit den Vereinigten Staaten den Tractat von 1819, welcher gewöhnlich der Florida-Tractat genannt wird, abſchloß, die zwiſchen der erſteren Macht und Großbritannien im Jahre 1790 geſchloſſene Convention von den Betheiligten als noch in Kraft beſtehend angeſehen wurde, ſondern auch, daß, wenn nie ein ſolcher Tractat beſtanden hätte, Großbritannien hinſichtlich des Anſpruchs auf das Oregon-Gebiet in einer wenigſtens eben ſo günſtigen Poſition ſich befinden würde, als die Vereinigten Staaten.

Die brittiſche Regierung beruft ſich auf den Tractat von 1790, nicht wie der americaniſche Bevollmächtigte zu glauben ſcheint, als ihre „Hauptſtütze“ in der gegenwärtigen Discuſſion. Sie beruft ſich darauf, um zu zeigen, daß durch den Tractat von 1819, durch welchen „Spanien an die Vereinigten Staaten alle ſeine Rechte, Anſpüche und Prätenſionen auf alle Territorien weſtlich von den Felſengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade abtrat,“ die Vereinigten Staaten kein Recht ausſchließlicher Herrſchaft über irgend einen Theil des Oregon-Gebietes erlangt haben.

Der Tractat von 1790 umfaßt in der That eine Menge verſchiedener Gegenſtände. In einigen ſeiner Stipulationen hat er Etwas von der Natur einer Handels-Convention an ſich; in anderer Hinſicht muß er als eine Anerkennung beſtehender Rechte — als eine Einräumung gewiſſer Grundſätze des Völkerrechts angeſehen werden, welche nicht nach Gefallen der einen oder andern Partei widerrufen, oder durch ein Aufhören der freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen ihnen aufgehoben werden können.

Im erſteren Lichte betrachtet, hätten ſeine Stipulationen, in Folge des Krieges, der ſpäter zwiſchen den

contrahierenden Parteien Statt fand, als aufgehoben angesehen werden können, wenn nicht durch den am 28. August 1814 zu Madrid geschlossenen Tractat erklärt worden wäre, daß alle Handelstracte, welche zwischen den beiden Nationen (Großbritannien und Spanien) im Jahre 1796 bestanden, dadurch ratificiert nnd bestätigt würden.

Von letzterm Gesichtspuncte aus war die Wiederherstellung des Friedens an und für sich genügend, um den Einräumungen, welche in der Convention von 1790 enthalten sind, ihre volle Kraft und Stärke wiederzugeben.

Es giebt außerdem noch sehr positive Gründe für den Schluß, daß Spanien die Stipulationen der Nootka-Convention nicht als durch den Krieg von 1796 widerrufen betrachtete, so daß es also, um dieselben für Spanien bindend zu machen, nicht nöthig war, sie bei Herstellung des Friedens zwischen den beiden Ländern ausdrücklich wieder ins Leben zu rufen oder zu erneuern. Hätte Spanien geglaubt, daß jene Convention durch den Krieg annullirt worden wäre, — mit andern Worten, hätte es geglaubt, daß ihm seine frühere Position und seine früheren Prätensionen hinsichtlich der ausschließlichen Herrschaft über den unoccupierten Theil des nordamericanischen Continents zurückgegeben wären — so kann man sich nicht vorstellen, daß es geduldig zugesehen haben würde, als man die sich widerstreitenden Ansprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten auf einen Theil jenes Territoriums zum Gegenstand einer Unterhandlung und förmlicher diplomatischer Transactionen zwischen beiden Nationen machte.

Im Gegentheil, aus seinem Stillschweigen hinsichtlich des Bleibens der Britten in ihren Ansiedelungen im Columbia-Territorium, nach der Convention von 1814, und ehe eine Uebertragung seiner Rechte, Ansprüche und Prätensionen an die Vereinigten Staaten Statt gefunden hatte, so wie auch aus seinem Stillschweigen, während die wichtigen, mit seinem alten Anspruch auf ausschließliche Herrschaft ganz unverträglichen Unterhandlungen in Betreff des

Großbritannien im Jahre 1796 annullirt wur[den]
dem durch die Parteien nicht wieder erneuert [mit]
so wird der brittische Anspruch auf einen F[ootka-]
ritoriums als grundlos erscheinen.“ [Grundsätze]

Der Unterzeichnete wird zu zeigen
daß, als Spanien mit den Vereinigten [gte geht so weit,]
von 1819, welcher gewöhnlich der F[rie]bst habe 1818 nicht
wird, abschloß, die zwischen der e[rsten] und=Convention noch
britannien im Jahre 1790 g[egen] Englands während der
den Betheiligten als noch ir[gend] über die Oregon=Frage
wurde, sondern auch, daß, [zusammen] worden sei.
bestanden hätte, Großbrit[annien] Argument wird es für den
auf das Oregon=Gebiet [zu sein], den americanischen Bevoll=
stigen Position sich be[dienen], daß in dem Jahre 1818
Staaten. [mit Spanien] herrührend, von den Ver=

Die brittische [Geltung gebracht] wurde oder vorgebracht werden
von 1790, nicht r[ücksichtlich] erst in dem folgenden Jahre (1819)
glauben scheint, [abgeschlossen] wurde, durch welchen Spanien
Discussion. S[einen] Staaten seine Rechte, Ansprüche und Prä=
durch den Tr[actat] Territorien westlich von den Felsenge=
die Vereinig[ten] [nördlich] vom 42. Breitengrade übertrug.
Prätensione[n] [ist] daher klar, daß im Jahre 1818 kein Anlaß sich
gebirgen [zu] sich auf die beschränkte Beschaffenheit der so
Vereinig[ten] [gegen] Rechte, Ansprüche und Prätensionen — eine
über ir[re] [Abtretung], welche durch die Nootka=Sund=Convention
D[ie] [Besitzes] oder wenigstens anerkannt war — zu berufen.
versch[iedene] Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das
hat [Der] Columbia=Thal, bemerkt der americanische Bevollmächtigte,
an[dere] sei älter als der Florida=Tractat vom Februar 1819, und
bes[tehe] unabhängig von dessen Bestimmungen. Selbst wenn
s[ie] man annehme, daß die brittische Auslegung der Nootka=
(Sund=Convention richtig sei, so könne sie auf diesen Theil
des [Vereinigten] Territoriums keine Anwendung finden.
[Der] Unterzeichnete muß sich erlauben, ergebenst anzu=
[frage]n, nach welchem Princip, es sei denn das Princip,
[welches] die Grundlage der Nootka=Convention bildet, die

Rechtstitel auf einen Theil des
tat von 1819, und unab-
tten erlangen können.
g und Anſiedelung, wird

Bevollmächtigte ſagt in einem
, die Rechte Spaniens auf die
bis zum 61. nördlichen Breitengrade
., daß ſie nie von einer europäiſchen
geſtellt wurden.
. von Spanien ſeit der Entdeckung des
. Continentes ſtets mit der wachſamſten Eifer-
ptet worden, und alle europäiſchen Nationen
zu geſchwiegen. Sie waren ſelbſt von Rußland
aumt worden, und noch dazu unter einem Souverän,
an den Territorial-Rechten ſeines Reiches beſonders
ſtheilt, der als am ruſſiſchen Hofe über ruſſiſche Unter-
thanen wegen Gebietsverletzung an der Nordweſtküſte Ame-
ricas Klage geführt worden war, keinen Anſtand nahm,
den König von Spanien zu verſichern, es thue Rußland
ſehr leid, daß die wiederholt erlaſſenen Befehle, um ſeine
Unterthanen von der geringſten Verletzung des einer anderen
Macht gehörenden Territoriums abzuhalten, nicht befolgt
ſeien.

Worin beſtand dieſe behauptete Gebiets-Verletzung?
Gewiß in einem verſuchten Act der Entdeckung, Erforſchung
oder Anſiedelung.

Zu jener Zeit befand ſich Rußland hinſichtlich des
ausſchließlichen Rechtes Spaniens in derſelben Poſition wie
die Vereinigten Staaten, und jeder Act, womit man dieſem
Rechte zuwider handelte, derſelbe mochte von Rußland oder
von den Vereinigten Staaten ausgehen, müßte nothwendiger
Weiſe nach derſelben Regel beurtheilt werden.

Wie kann man denn vorgeben, daß man auf Hand-
lungen, welche bei Rußland als criminelle Verletzungen des
ſpaniſchen Territoriums angeſehen wurden, bei Bürgern der

Columbia-Territoriums, zwiſchen Großbritannien und den Vereinigten Staaten im Gange waren, kann man mit Recht folgern, daß Spanien die Stipulationen der Nootka-Convention und die in derſelben aufgeſtellten Grundſätze als noch in Kraft befindlich anſah.

Aber der americaniſche Bevollmächtigte geht ſo weit, zu erklären, die brittiſche Regierung ſelbſt habe 1818 nicht die Idee gehabt, daß die Nootka-Sund-Convention noch in Kraft wäre, weil von Seiten Englands während der Unterhandlungen von jenem Jahre über die Oregon-Frage kein Bezug auf dieſelbe genommen worden ſei.

In Erwiderung auf dieſes Argument wird es für den Unterzeichneten hinreichend ſein, den americaniſchen Bevollmächtigten daran zu erinnern, daß in dem Jahre 1818 kein Anſpruch, als von Spanien herrührend, von den Vereinigten Staaten vorgebracht wurde oder vorgebracht werden konnte, in Betracht daß erſt in dem folgenden Jahre (1819) der Tractat abgeſchloſſen wurde, durch welchen Spanien den Vereinigten Staaten ſeine Rechte, Anſprüche und Prätenſionen auf alle Territorien weſtlich von den Felſengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade übertrug.

Es iſt daher klar, daß im Jahre 1818 kein Anlaß ſich gezeigt hatte, ſich auf die beſchränkte Beſchaffenheit der ſo übertragenen Rechte, Anſprüche und Prätenſionen — eine Beſchränkung, welche durch die Nootka-Sund-Convention auferlegt oder wenigſtens anerkannt war — zu berufen.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal, bemerkt der americaniſche Bevollmächtigte, ſei älter als der Florida-Tractat vom Februar 1819, und beſtehe unabhängig von deſſen Beſtimmungen. Selbſt wenn man annehme, daß die brittiſche Auslegung der Nootka-Sund-Convention richtig ſei, ſo könne ſie auf dieſen Theil des ſtreitigen Territoriums keine Anwendung finden.

Der Unterzeichnete muß ſich erlauben, ergebenſt anzufragen, nach welchem Princip, es ſei denn das Princip, welches die Grundlage der Nootka-Convention bildet, die

Vereinigten Staaten einen Rechtstitel auf einen Theil des Oregon-Gebietes vor dem Tractat von 1819, und unabhängig von deſſen Beſtimmungen, hätten erlangen können.

Durch Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung, wird die Antwort ſein.

Aber der americaniſche Bevollmächtigte ſagt in einem andern Theile ſeiner Note, die Rechte Spaniens auf die Nordweſtküſte Americas bis zum 61. nördlichen Breitengrade waren ſo vollkommen, daß ſie nie von einer europäiſchen Nation in Frage geſtellt wurden.

Sie waren von Spanien ſeit der Entdeckung des amerikaniſchen Continentes ſtets mit der wachſamſten Eiferſucht behauptet worden, und alle europäiſchen Nationen hatten dazu geſchwiegen. Sie waren ſelbſt von Rußland eingeräumt worden, und noch dazu unter einem Souverän, der an den Territorial-Rechten ſeines Reiches beſonders feſthielt, der als am ruſſiſchen Hofe über ruſſiſche Unterthanen wegen Gebietsverletzung an der Nordweſtküſte Americas Klage geführt worden war, keinen Anſtand nahm, den König von Spanien zu verſichern, es thue Rußland ſehr leid, daß die wiederholt erlaſſenen Befehle, um ſeine Unterthanen von der geringſten Verletzung des einer anderen Macht gehörenden Territoriums abzuhalten, nicht befolgt ſeien.

Worin beſtand dieſe behauptete Gebiets-Verletzung? Gewiß in einem verſuchten Act der Entdeckung, Erforſchung oder Anſiedelung.

Zu jener Zeit befand ſich Rußland hinſichtlich des ausſchließlichen Rechtes Spaniens in derſelben Poſition wie die Vereinigten Staaten, und jeder Act, womit man dieſem Rechte zuwider handelte, derſelbe mochte von Rußland oder von den Vereinigten Staaten ausgehen, müßte nothwendiger Weiſe nach derſelben Regel beurtheilt werden.

Wie kann man denn vorgeben, daß man auf Handlungen, welche bei Rußland als criminelle Verletzungen des ſpaniſchen Territoriums angeſehen wurden, bei Bürgern der

Vereinigten Staaten, als einen gültigen Rechtstitel auf das dadurch afficierte Territorium gebend, ſich berufen könne? Und doch kann der americaniſche Bevollmächtigte dieſer Inconſequenz nicht entgehen, wenn er dabei beharrt, den americaniſchen Rechtstitel ſo zu betrachten, als ſei derſelbe durch Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung vollkommen gemacht, während Spanien noch nicht ſeine Rechte übertragen hatte, wenn, um ſeine eigenen Worte zu gebrauchen, „jener Rechtstitel älter iſt als der Florida-Tractat, und unabhängig von deſſen Beſtimmungen beſteht.“

Zufolge der Lehre von ausſchließlicher Herrſchaft muß die Erforſchung durch Lewis und Clarke und das an der Mündung des Columbia gegründete Etabliſſement als eine Beeinträchtigung der Territorial-Rechte Spaniens verworfen werden.

Zufolge des entgegengeſetzten Grundſatzes, nach welchem Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung, als gültige Anſprüche auf ein Territorium gebend, angeſehen werden, wird in derſelben Schrift auf eben dieſe Handlungen, als einen vollſtändigen Rechtstitel zu Gunſten der Vereinigten Staaten gebend, Bezug genommen.

Zudem, wie ſollen wir dieſe hohe Schätzung der Territorial-Rechte Spaniens, ohne Rückſicht auf die Nootka-Sund-Convention betrachtet, mit dem Benehmen vereinbaren, welches die Vereinigten Staaten in ihren diplomatiſchen Transactionen mit Großbritannien vor Abſchluß des Florida-Tractates beobachteten? Der vorgebrachte Anſpruch auf die Zurückgabe von Fort George nach dem erſten Artikel des Genter Tractates, das wegen gemeinſchaftlicher Beſitznahme des Oregon-Gebietes von Großbritannien und den Vereinigten Staaten getroffene Arrangement, und vor Allem der wirklich von Seiten der Vereinigten Staaten gemachte Vorſchlag zur Theilung des Oregon-Gebietes — welches Alles im Jahre 1818, als Spanien ſeine Rechte noch nicht übertragen oder abgetreten hatte, geſchah — ſcheinen mit der Berückſichtigung jener Rechte, während ſie noch Spa-

nien gehörten, eben so wenig vereinbar, als der Anspruch, welcher sich auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung gründet, die vor der Uebertragung jener Rechte an die Vereinigten Staaten Statt fanden.

Angenommen, das im Jahre 1818 vorgeschlagene Arrangement oder irgend ein anderes zur Theilung des Oregon-Gebietes wäre in jenen Tagen zwischen Großbritannien und diesem Lande getroffen worden, was würde in solchem Falle aus den ausschließlichen Rechten Spaniens geworden sein?

Die Vereinigten Staaten würden keine andere Ausflucht gehabt haben, als sich auf die Grundsätze der Nootka-Convention zu berufen.

Die Gültigkeit der Nootka-Convention leugnen, heißt daher die Unrechtmäßigkeit jedes Rechtstitels proklamiren, der sich auf Entdeckung, Erforschung oder Ansiedelung vor Abschluß des Florida-Tractates gründet.

Sich auf den Florida-Tractat als den Vereinigten Staaten ausschließliche Rechte verleihend berufen, heißt jedem Act, auf den die Vereinigten Staaten 1818 als ihnen einen Anspruch auf ein Territorium an der Nordwestküste gebend sich beriefen, den Charakter einer Beeinträchtigung und Verletzung der Rechte Spaniens beilegen.

Diese Schlußfolgerungen scheinen dem Unterzeichneten unwiderstreitbar zu sein.

Die Vereinigten Staaten können keinen Anspruch auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung, welche vor dem Florida-Tractate Statt fanden, gründen, ohne die Grundsätze der Nootka-Convention und die daraus folgende Gültigkeit der parallelen Ansprüche Großbritanniens, welche sich auf ähnliche Acte stützen, anzuerkennen; noch auch können sie sich auf irgend ein ausschließliches Recht als durch den Florida-Tractat erlangt berufen, ohne alle Ansprüche, welche sie für ihr eigenes, eigenthümliches Recht, auf Grund der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung vor jener Vereinbarung beibrachten, über den Haufen zu werfen.

Der Unterzeichnete hegt die Zuverſicht, jetzt gezeigt zu haben, daß die Convention von 1790 (die Nootka-Sund-Convention) bis auf den jetzigen Augenblick in voller und vollſtändiger Kraft geblieben iſt —

Erſtens, wegen des commerciellen Charakters einiger Stipulationen derſelben, welche als ſolche ausdrücklich durch die Convention vom Auguſt 1814 zwiſchen Großbritannien und Spanien erneuert ſind; —

Zweitens, wegen des Stillſchweigens Spaniens zu verſchiedenen Transactionen, in welche, wie man annehmen darf, jene Macht nicht eingewilligt haben würde, wenn ſie ſich nicht durch die Beſtimmungen der in Frage ſtehenden Convention für gebunden gehalten hätte; —

Und drittens, wegen wiederholter Handlungen der Regierung der Vereinigten Staaten vor dem Abſchluſſe des Florida-Tractates, durch welche ſie ein Feſthalten an den Grundſätzen der Nootka-Convention oder mindeſtens eine von den ausſchließlichen Prätenſionen Spaniens abweichende Meinung kund that.

Nachdem er ſolchergeſtalt die Bemerkungen des americaniſchen Bevollmächtigten hinſichtlich der Wirkung der Nootka-Sund-Convention und des Florida-Tractates, als auf den Gegenſtand der gegenwärtigen Discuſſion Einfluß habend, hoffentlich genügend beantwortet hat, muß der Unterzeichnete ſuchen zu zeigen, daß, ſelbſt wenn die Nootka-Sund-Convention nie exiſtirt hätte, die Poſition Großbritanniens hinſichtlich ſeiner Anſprüche auf das ganze oder auf einen beſondern Theil des Oregon-Gebietes mindeſtens eben ſo gut iſt, wie jene der Vereinigten Staaten.

Dieſer Theil der Sache muß betrachtet werden, erſtens in Rückſicht auf das Princip — auf das Recht jeder Partei, Großbritanniens, wie der Vereinigten Staaten, das Oregon-Gebiet ohne Verletzung der Rechte Spaniens zu erforſchen und darin Anſiedelungen zu machen; und angenommen, daß Erſteres bejahend entſchieden würde, ſodann in Rückſicht auf den reſpectiven Werth und die reſpective Wichtig-

keit der durch jede Partei ausgeführten Acte der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung.

Was die Principienfrage anbetrifft, glaubt der Unterzeichnete kein besseres Argument beibringen zu können, als das in folgenden Worten, welche er bereits schon einmal aus der Note des amerikanischen Bevollmächtigten anführte, enthalten ist:

„Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal ist älter als der Florida-Tractat vom Februar 1819, durch welchen die Vereinigten Staaten alle Rechte Spaniens auf die Nordwestküste Americas erwarben, und besteht unabhängig von dessen Bestimmungen.“ Und wieder: „Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf die ganze von dem Columbia-Fluß und seinen Armen entwässerte Region war vollkommen und vollständig vor dem Datum der Tractate über gemeinschaftliche Besitznahme vom October 1818 und August 1827.“

Der Rechtstitel, auf welchen hier Bezug genommen wird, muß derjenige sein, welcher sich auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung gründet.

Wenn dieser Rechtstitel also gut ist, oder vielmehr vor dem Abschluß des Florida-Tractates, den ausschließlichen Prätensionen Spaniens gegenüber, gut war, so müssen die Ansprüche Großbritanniens, da sie auf denselben Gründen beruhen, auch gut sein.

Es scheint daher klar, daß mit oder ohne Hülfe der Nootka-Sund-Convention die auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung beruhenden Ansprüche Großbritanniens in Hinsicht des Princips eben so gültig sind wie diejenigen der Vereinigten Staaten.

Wir wollen nun sehen, wie der Vergleich sich stellt, wenn sie nach ihrem relativen Werthe, Wichtigkeit und Authenticität erwogen werden.

Die früheren Entdeckungen nördlich vom 43. Breitengrade, da sie nicht hinlänglich beglaubigt sind, verwerfend, sieht man, daß auf Seite Großbritanniens 1788 Capitän

Cook Cap Flattery, den ſüdlichen Eingang der Fuca-Meerenge, entdeckte. Cook muß auch als der Entdecker des Nootka-Sundes betrachtet werden in Folge mangelnder Authenticität der behaupteten früheren Entdeckung jenes Hafens durch Perez.

Im Jahre 1787 entdeckte Capitän Berkeley, ein britiſcher Unterthan, der ein Schiff unter öſterreichiſcher Flagge führte, die Fuca-Meerenge.

In demſelben Jahre lief Capitän Duncan mit dem Schiffe „Princes Royal“ in die Meerenge ein und trieb bei dem Dorfe Claſſet Handel.

Im Jahre 1788 errichtete Meares, ein brittiſcher Unterthan, ein Etabliſſement zu Nootka, welches zu der merkwürdigen Discuſſion mit der ſpaniſchen Regierung Anlaß gab, welche damit endigte, daß Spanien das Recht Großbritanniens an den noch nicht in Beſitz genommenen Theilen der Nordweſtküſte des americaniſchen Continentes Anſiedelungen anzulegen, anerkannte und ſich verbindlich machte, Meares in ſeine Beſitzung, aus der er durch den ſpaniſchen Befehlshaber vertrieben worden war, wiedereinzuſetzen.

Im Jahre 1792 lief Vancouver, der von England hingeſchickt war, um von der Erfüllung der oben erwähnten Zuſicherung Zeuge zu ſein und eine Beſichtigung der Nordweſtküſte anzuſtellen, als er Nootka verließ, in die Fuca-Meereinge ein und entdeckte, nachdem er eine genaue Beſichtigung der Küſte und Buchten auf beiden Seiten gehalten, eine Durchfahrt ins ſtille Meer, auf dem er nach Nootka zurückkehrte, indem er auf dieſe Weiſe die Inſel umſchiffte, welche jetzt ſeinen Namen führt. Hier haben wir, ſo weit es Vancouver's Inſel betrifft, einen ſo vollkommenen Fall der Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung, wie man nur anführen kann, welches alſo bei jedem Arrangement, das in Betreff des ſtreitigen Territoriums getroffen werden mag, Großbritannien den möglichſt ſtärkſten Anſpruch auf den ausſchließlichen Beſitz jener Inſel giebt.

Während Vancouver mit Entdeckungen und Erforschungen auf dem Meere beschäftigt war, überstieg Sir Alexander Mackenzie, ein Theilhaber der Nordwest-Compagnie, die Felsengebirge, entdeckte die oberen Gewässer des Flusses, welcher nachmals Frazer's Fluß genannt wurde, und, indem er dem Laufe desselben eine Zeitlang folgte, erreichte er endlich die See und war also der erste civilisirte Mensch, der in jenen Breitengraden den Continent America's von einem Meere zum andern durchreiste. Nach der Rückkunft Mackenzie's nach Canada errichtete die Nordwest-Compagnie Handelsposten in dem Lande westlich von den Felsengebirgen.

In dem Jahre 1806 so wie 1811 errichtete dieselbe Compagnie Posten am Tacoutché, Tessé und Columbia.

Im Jahre 1811 entdeckte Thompson, der Astronom der Nordwest-Compagnie, die nördlichen oberen Gewässer des Columbia, und, dem Laufe derselben bis zu ihrer Vereinigung mit den früher durch Lewis und Clarke entdeckten Flüssen folgend, setzte er seine Reise nach dem stillen Ocean fort.

Von jener Zeit an bis zum Jahre 1818, in welchen das Arrangement wegen gemeinschaftlicher Besitznahme des Territoriums getroffen wurde, fuhr die Nordwest-Compagnie fort, ihre Operationen im ganzen Oregon-Gebiete auszudehnen und, wie man wohl sagen kann, dasselbe „in Besitz zu nehmen," insoweit Besitznahme in Regionen, die so unzugänglich sind und denen es so sehr an Hülfsquellen mangelt, Statt finden kann.

Während alles dieses vorging, ereigneten sich die folgenden Begebenheiten, welche den americanischen Anspruch wegen ihres eigenen, eigenthümlichen Rechtes bilden.

Im Jahre 1792 lief Gray in die Mündung des Columbia-Flusses ein.

Im Jahre 1805 überstiegen Lewis und Clarke die Felsengebirge und entdeckten einen Arm des Columbia-Flusses, dem sie, bis sie den Ocean erreichten, folgten.

Im Jahre 1811 wurde der Handelspoſten oder die Anſiedelung Aſtoria bei der Mündung des Columbia, am ſüdlichen Ufer jenes Fluſſes, errichtet.

Dieſe Station oder Anſiedelung ging während des letzten Krieges durch den freiwilligen Act der Perſonen, denen Aſtoria anvertraut war, in brittiſche Hände über — ein ganz klar erwieſenes Factum. Es wurde den Vereinigten Staaten 1818 unter gewiſſen wohl beglaubigten Reſervationen zurückgeſtellt, aber nachher nie von americaniſchen Bürgern wieder beſeſſen, indem es ſeit dem Augenblick der urſprünglichen Uebertragung oder des Verkaufs durch brittiſche Unterthanen occupirt blieb.

Dieſes ſind die Acte der Entdeckungen, Erforſchungen und Anſiedelungen, auf welche die Vereinigten Staaten, als ihnen einen Anſpruch auf das Columbia-Thal nach ihrem eigenen, eigenthümlichen Rechte gebend, ſich beziehen.

Die brittiſche Regierung iſt geneigt, ſie im liberalſten Sinne zu betrachten und ihnen den höchſten Werth, den dieſelben billigerweiſe haben können, beizulegen; aber alle werden von Umſtänden begleitet, welche ihnen in den Augen desjenigen, der die Sache unparteiiſch unterſucht, einen großen Theil der Wirkung rauben müſſen, welche die amerikaniſchen Unterhändler als dieſem Lande einen Anſpruch auf die ganze von dem Columbia und ſeinen Armen entwäſſerte Region gebend ihnen zugeſchrieben.

Was erſtens die Entdeckung von Gray anbetrifft, ſo muß bemerkt werden, daß er ein Privat-Seefahrer war, der hauptſächlich des Handels wegen die Reiſe machte, welches Factum in nationaler Hinſicht einen großen Unterſchied hervorbringt zwiſchen ſeinen Entdeckungen und denjenigen, welche durch Cook und Vancouver geſchahen, die auf Schiffen der königlichen Flotte Großbritanniens fuhren und in der ausdrücklichen Abſicht Erforſchungen und Entdeckungen zu machen nach der Nordweſtküſte geſchickt waren.

Ferner iſt der Umſtand nicht außer Acht zu laſſen, daß dieſer Entdeckung während mehrerer Jahre kein Act,

welcher derſelben einen nationalen Werth geben konnte, gefolgt iſt; ſie wurde weder durch den Entdecker ſelbſt, noch durch ſeine Regierung der Welt bekannt gemacht. Erſt kürzlich noch, im Jahre 1826, bemerkten die americaniſchen Bevollmächtigten in London ſehr richtig in einem ihrer Berichte: „hinſichtlich der Mündung des Columbia-Fluſſes wiſſen wir Nichts von Gray's Entdeckung, als aus den brittiſchen Berichten.“

Sodann wird die Verbindung zwiſchen Gray's Entdeckung und der von Lewis und Clarke durch die dazwiſchenfallende Erforſchung des Lieutenants Broughton vom brittiſchen Beſichtigungsſchiff „Chatham“ unterbrochen.

Hinſichtlich der Expedition von Lewis und Clarke muß man nach einer genauen Unterſuchung des Weges, den ſie nahmen, geſtehen, daß ſie weder auf ihrer Hinreiſe nach dem ſtillen Ocean, noch auf ihrer Rückreiſe nach den Vereinigten Staaten die oberen Gewäſſer des Hauptarmes des Columbia-Fluſſes berührten, welche weiter nördlich von den Theilen des Landes, welche ſie durchreiſten und erforſchten, liegen.

Thompſon, der zu der brittiſchen Nordweſt-Compagnie gehörte, war der erſte civiliſirte Menſch, welcher den nördlichen Arm des Columbia (der wirklich der Hauptarm deſſelben iſt) beſchiffte, oder irgend einen Theil des von demſelben entwäſſerten Landes durchreiſte.

Auf einem Nebenfluſſe des Columbia drangen Lewis und Clarke nach dem Hauptſtrome jenes Fluſſes vor, den ſie an einem Puncte erreichten, welcher, wie man glaubt, nicht über zwei hundert (engl.) Meilen von dem Puncte entfernt iſt, bis zu welchem der Fluß bereits durch Broughton erforſcht worden war.

Dieſe Facta werden, wie der Unterzeichnete meint, genügen, um den Werth von Lewis und Clarke's Entdeckung ſo zu beſchränken, daß ſie keinesweges einen Anſpruch auf das ganze durch jenen Fluß und ſeine Arme entwäſſerte Thal rechtfertigen würde.

Im Ja[illegible] so ist auf
Ansiedelung [illegible]gabe des Forts
südlichen U[illegible] gewordenen Re
Diese
letzten K[illegible] Unterzeichnete zuvo
denen A[illegible] der Entdeckung, Erfo
ein ga[illegible] [illegible]en Nichts von eine
einigte[illegible] [illegible]as Oregon-Gebiet, wel
Refer[illegible] [illegible]et, mit denen der Ver
nische[illegible] [illegible] — daß, auf das Co
blick[illegible] [illegible]ucia, auf welche die Ver.
dur[illegible] [illegible] von jenem vollständigen u
[illegible]ntfernt sind, welcher einen A
u[illegible] [illegible]s Columbia rechtfertigen würd
[illegible] [illegible] Vancouver's Insel allein an
[illegible]sch Großbritanniens in jeder
[illegible]n scheint.
[illegible] Auseinandersetzung der Ansichten,
[illegible]gierung hinsichtlich des relativen W
[illegible] Wichtigkeit der brittischen und a
[illegible] hegt, wird es den americanischen
[illegible] überraschen zu hören, daß der Unterz
[illegible] zu haben glaubt, den von dem am
[illegible]mächtigten zur Abmachung der Frage ge
[illegible]nehmen.
[illegible] Vorschlag bietet in der That weniger
[illegible]er von dem americanischen Bevollmächt
[illegible]handlung von 1826 eingereicht und von d
[illegible]egierung verworfen wurde.
[illegible] einer Gelegenheit wurde vorgeschlagen,
[illegible] auf dem Columbia-Fluß beiden Partei
[illegible] werden solle.
[illegible]über wird Nichts in dem Vorschlage gesa
[illegible] Unterzeichnete jetzt die Ehre hat zu beant
[illegible] hinsichtlich der vorgeschlagenen Freiheit de
[illegible]couver's Insel südlich vom 49. Grade, di

...che, als Großbritannien den ſtärkſten Anſpruch auf ... gebend, gegenwärtige Schrift ſich beruft, einen ſolchen Vorſchlag jedes Werthes zu berauben ſcheinen.

Der Unterzeichnete hegt daher das Vertrauen, daß der americaniſche Bevollmächtigte bereit ſein werde, einen anderen Vorſchlag zur Beilegung der Oregon-Frage zu machen, welcher mit Recht und Billigkeit und mit dem, was die brittiſche Regierung vernünftiger Weiſe erwarten kann, wie in ſeiner mit D bezeichneten Darſtellung, welche der Unterzeichnete die Ehre hatte im Anfange der Unterhandlung dem americaniſchen Bevollmächtigten zu überreichen, beſſer beſteht.

Der Unterzeichnete hat die Ehre dem ehrenwerthen James Buchanan, Staatsſecretär und Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten, die Verſicherung ſeiner Hochachtung zu wiederholen.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen James Buchanan,
Staatsſecretär der Vereinigten Staaten.

J. B. 2.

Staatsdepartement.

Waſhington, 30. Auguſt 1845.

Der Unterzeichnete, Staatsſecretär der Vereinigten Staaten, hält es für ſeine Pflicht, einige Bemerkungen in Erwiderung auf die Darſtellung des außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Ihrer Britanniſchen Majeſtät, bezeichnet R. P. und datirt den 29. Juli 1845, zu machen.

Als Einleitung zu der Erörterung iſt es nöthig, unſere Aufmerkſamkeit auf die, bei dem gegenwärtigen Standpuncte der Unterhandlung in Betracht kommende eigentliche

Was die Anſiedelung anbetrifft, ſo iſt auf die beſchränkte Natur der durch die Zurückgabe des Forts Aſtoria den Vereinigten Staaten zu Theil gewordenen Rechte bereits hingewieſen worden.

Man wird alſo, wie der Unterzeichnete zuverſichtlich glaubt, ſehen, daß hinſichtlich der Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung Großbritannien Nichts von einem Vergleiche ſeiner Anſprüche auf das Oregon-Gebiet, wenn man ſie als ein Ganzes betrachtet, mit denen der Vereinigten Staaten zu fürchten habe; — daß, auf das Columbia-Thal beſchränkt, die Facta, auf welche die Ver. Staaten ihre Sache ſtützen, weit von jenem vollſtändigen und ausſchließlichen Charakter entfernt ſind, welcher einen Anſpruch auf das ganze Thal des Columbia rechtfertigen würde; und daß beſonders, was Vancouver's Inſel allein anbetrifft, der größere Anſpruch Großbritanniens in jeder Hinſicht klar erwieſen zu ſein ſcheint.

Nach dieſer Auseinanderſetzung der Anſichten, welche die brittiſche Regierung hinſichtlich des relativen Werthes und der relativen Wichtigkeit der brittiſchen und americaniſchen Anſprüche hegt, wird es den americaniſchen Bevollmächtigten nicht überraſchen zu hören, daß der Unterzeichnete nicht freie Hand zu haben glaubt, den von dem americaniſchen Bevollmächtigten zur Abmachung der Frage gemachten Vorſchlag anzunehmen.

Dieſer Vorſchlag bietet in der That weniger als derjenige, welcher von dem americaniſchen Bevollmächtigten in der Unterhandlung von 1826 eingereicht und von der brittiſchen Regierung verworfen wurde.

Bei jener Gelegenheit wurde vorgeſchlagen, daß die Schifffahrt auf dem Columbia-Fluß beiden Parteien freigeſtellt werden ſolle.

Hierüber wird Nichts in dem Vorſchlage geſagt, welchen der Unterzeichnete jetzt die Ehre hat zu beantworten; während hinſichtlich der vorgeſchlagenen Freiheit der Häfen von Vancouver's Inſel ſüdlich vom 49. Grade, die Facta

auf welche, als Großbritannien den ſtärkſten Anſpruch auf Beſitz gebend, gegenwärtige Schrift ſich beruft, einen ſolchen Vorſchlag jedes Werthes zu berauben ſcheinen.

Der Unterzeichnete hegt daher das Vertrauen, daß der americaniſche Bevollmächtigte bereit ſein werde, einen anderen Vorſchlag zur Beilegung der Oregon-Frage zu machen, welcher mit Recht und Billigkeit und mit dem, was die brittiſche Regierung vernünftiger Weiſe erwarten kann, wie in ſeiner mit D bezeichneten Darſtellung, welche der Unterzeichnete die Ehre hatte im Anfange der Unterhandlung dem americaniſchen Bevollmächtigten zu überreichen, beſſer beſteht.

Der Unterzeichnete hat die Ehre dem ehrenwerthen James Buchanan, Staatsſecretär und Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten, die Verſicherung ſeiner Hochachtung zu wiederholen.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen James Buchanan,
Staatsſecretär der Vereinigten Staaten.

J. B. 2.

Staatsdepartement.

Waſhington, 30. Auguſt 1845.

Der Unterzeichnete, Staatsſecretär der Vereinigten Staaten, hält es für ſeine Pflicht, einige Bemerkungen in Erwiderung auf die Darſtellung des außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters Ihrer Britanniſchen Majeſtät, bezeichnet R. P. und datirt den 29. Juli 1845, zu machen.

Als Einleitung zu der Erörterung iſt es nöthig, unſere Aufmerkſamkeit auf die, bei dem gegenwärtigen Standpuncte der Unterhandlung in Betracht kommende eigentliche

Frage zu richten. Diese Frage ist einfach die: waren die Rechtstitel Spaniens und der Vereinigten Staaten, als sie sich durch den Florida-Tractat am 22. Februar 1819 vereinigten, Großbritannien gegenüber, auf das Oregon-Gebiet nördlich bis zur russischen Grenze in der Breite von 54° 40′ gut? Wenn sie es waren, so wird man einräumen, daß dieses ganze Gebiet jetzt den Vereinigten Staaten gehört.

Der Unterzeichnete bemerkt nochmals, daß es nicht seine Absicht ist, die Beweisführung zu wiederholen, womit sein Vorgänger, Herr Calhoun, den americanischen Rechtstitel „auf die ganze, durch den Columbia und seine Nebenflüsse entwässerte Region“ dargethan hat. Er will die Kraft derselben solchergestalt nicht schwächen.

Es wird von Seiten Großbritanniens behauptet, daß die Vereinigten Staaten den spanischen Rechtstitel erworben haben und besitzen, unterworfen den Stipulationen und Bedingungen der am 28. October 1790 im Escurial zwischen Großbritannien und Spanien geschlossenen Nootka-Sund-Convention.

Im Widerspruch mit dem Argumente des Unterzeichneten, welches in seiner Darstellung, bezeichnet **J. B.**, enthalten ist, und worin behauptet wird, daß diese Convention durch den Krieg zwischen Spanien und Großbritannien im Jahre 1796 annullirt worden und seitdem von den Parteien nie wieder ins Leben gerufen sei, hat der brittische Bevollmächtigte in seiner Darstellung, bezeichnet **R. P.**, die folgenden Positionen genommen:

1) „daß, als Spanien mit den Vereinigten Staaten den Tractat von 1819, welcher gewöhnlich der Florida-Tractat genannt wird, abschloß, die zwischen der ersteren Macht und Großbritannien im Jahre 1790 geschlossene Convention von den Betheiligten als noch in Kraft bestehend angesehen wurde“ und

2) „daß, selbst wenn nie ein solcher Tractat bestanden hätte, Großbritannien hinsichtlich des Anspruchs auf das

Oregon-Gebiet in einer wenigſtens eben ſo günſtigen Poſition ſich befinden würde, als die Vereinigten Staaten.

Der Unterzeichnete wird Schritt vor Schritt der Erörterung des brittiſchen Bevollmächtigten, welche dieſen Behauptungen zum Beweis dienen, folgen.

Der brittiſche Bevollmächtigte giebt an, „die brittiſche Regierung berufe ſich auf den Tractat von 1790, nicht, wie der americaniſche Bevollmächtigte zu glauben ſcheint, als ihre „Hauptſtütze“ in der gegenwärtigen Discuſſion“ ſondern nur um zu zeigen, daß die Vereinigten Staaten durch den Florida-Tractat von 1819 kein Recht auf ausſchließliche Herrſchaft über irgend einen Theil des Oregon-Gebietes erlangt haben.

Der Unterzeichnete hat geglaubt, daß ſeit 1826 die Nootka-Convention von der brittiſchen Regierung immer als ihre hauptſächlichſte, wenn nicht als ihre alleinige Stütze betrachtet worden iſt. Gerade die Natur und die beſondere Art ihres Anſpruchs identificierte denſelben mit der Auslegung, welche ſie von dieſer Convention machte, und ſchloß nothwendiger Weiſe jede andere Baſis des Rechtstitels aus. Was anderes, als mit dieſer Auslegung im Einklang zu ſein, konnte die Herren Huſkiſſon und Addington, die brittiſchen Commiſſarien, als ſie am 16. December 1826 ihren Rechtsanſpruch auseinanderſetzten, bewogen haben, zu erklären, „Großbritannien fordert keine ausſchließliche Souveränität über irgend einen Theil jenes Gebietes. Seine jetzige Forderung, nicht hinſichtlich irgend eines Theiles, ſondern hinſichtlich des Ganzen, beſchränkt ſich auf ein Recht gemeinſamer Occupation in Gemeinſchaft mit anderen Staaten, wobei das Recht ausſchließlicher Herrſchaft dahingeſtellt gelaſſen wird.“ Und wiederum: „Durch jene Convention (von Nootka) kam man überein, daß alle zu jener Zeit noch nicht von einer der contrahierenden Parteien in Beſitz genommenen Theile der Nordweſtküſte von America künftighin den Unterthanen beider zu allen Zwecken des Handels und der Anſiedelung gleich-

mäßig offen ſtehen ſollten, indem die Souveränität dahingeſtellt bliebe.“ Aber über dieſen Gegenſtand ſind wir nicht bloßen Schlußfolgerungen, wie klar dieſelben auch ſein mögen, überlaſſen. Die brittiſchen Commiſſarien haben in ihrer Darlegung, aus welcher der Unterzeichnete ſo eben Stellen angeführt hat, jeden anderen Rechtsanſpruch, welchen Großbritannien früher auf das ſtreitige Gebiet behauptet haben mag, faktiſch aufgegeben und erklären ausdrücklich, „daß, welches auch jener Rechtstitel entweder von Seiten Großbritanniens oder von Seiten Spaniens vor der Convention von 1790 geweſen ſein mag, derſelbe von da an nicht länger in vagen Erzählungen von Entdeckungen, wovon zugeſtandner Maßen manche von ungewiſſer Glaubwürdigkeit waren, ſondern in dem Text und den Stipulationen jener Convention ſelbſt zu ſuchen wäre.“ Und wiederum, indem ſie die ganze Sache reſummieren, ſagen ſie: „Einräumend, daß die Vereinigten Staaten alle Rechte, welche Spanien bis zum Florida-Tractate entweder kraft der Entdeckung, oder, wie behauptet wird, in dem Rechte von Louiſiana beſaß, erworben haben, behauptet Großbritannien, daß die Natur und Ausdehnung dieſer Rechte ſowohl, als auch die Rechte Großbritanniens durch die Nootka-Convention beſtimmt und definiert ſind,“ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Unterzeichnete kann nach ſorgfältiger Prüfung in der Note des jetzigen brittiſchen Bevollmächtigten an den Herrn Calhoun vom 12. September Nichts entdecken, was die Kraft dieſer Erklärungen und Einräumungen ſeiner Vorgänger ſchwächt. Im Gegentheil, der allgemeine Ton derſelben iſt mit ihnen im völligen Einklang.

Wie denn auch immer die Folgen ſein mögen, gut oder übel — um den brittiſchen Anſpruch zu verſtärken oder zu ſtürzen — es iſt jetzt für die brittiſche Regierung zu ſpät, ihre Stellung zu ändern. Wenn die Nootka-Convention den Britten keine ſolche Rechte, wie ſie anſprechen, verleiht, ſo können ſie ſo ſpät nicht hinter die

Beſtimmungen derſelben zurückgehen und Anſprüche machen, welche, wie ſie 1826 zugaben, „in dem Text und den Stipulationen jener Convention ſelbſt“ untergegangen ſind.

Der Unterzeichnete bedauert, daß der brittiſche Bevollmächtigte ſeine Auseinanderſetzung der wahren Auslegung der Nootka-Convention nicht beachtet hat. Er hat, und, wie er glaubt, erfolgreich, ſich bemüht, zu beweiſen, daß dieſer Tractat ſeiner Beſchaffenheit nach vorübergehend war; daß er Großbritannien kein anderes Recht ertheilte, als nur das, bloß mit den Indianern, ſo lange das Land unangeſiedelt bliebe, zu handeln, zu welchem Zwecke die nöthigen Beſtimmungen getroffen wurden; und daß der Tractat nicht der eventuellen Souveränität Spaniens über das Territorium widerſtritt. Der brittiſche Bevollmächtigte hat nicht verſucht dieſen Schlüſſen zu widerſprechen. Wenn ſie billig und rechtmäßig ſind, ſo würde es Großbritannien nichts helfen, ſelbſt wenn daſſelbe auch beweiſen könnte, daß die Nootka-Convention noch in Kraft ſei. Im Gegentheil, wenn die Auslegung, welche der Unterzeichnete davon gemacht hat, richtig iſt, enthält dieſe Convention eine klare, bündige Einräumung von Seiten Großbritanniens, daß Spanien das eventuelle Recht der Souveränität über das ganze ſtreitige Territorium beſaß, und folglich, daß daſſelbe jetzt den Vereinigten Staaten gehört.

Der Werth dieſer 1790 gemachten Einräumung bleibt ſich gleich, ob die Convention bis zum heutigen Tage fortbeſtanden hat oder nicht. Der Unterzeichnete iſt jedoch bereit, dieſen Punct auf dem unwiderlegten Beweisgrund, der in ſeiner früheren Darſtellung enthalten iſt, beruhen zu laſſen.

Aber iſt die Nootka-Convention noch in Kraft? Der brittiſche Bevollmächtigte beſtreitet nicht den klaren, allgemeinen Grundſatz des Völkerrechts: „daß der Krieg alle zwiſchen den kriegführenden Mächten beſtehenden Tractate aufhebe.“ Er behauptet jedoch erſtens, daß dieſe Convention theils eine commercielle ſei und, inſofern ſie dieſen Character hat, durch den am 28. Auguſt 1814 zu Madrid

geſchloſſen Tractat wieder ins Leben gerufen ſei, welcher erklärt, „daß alle Handelstractate, die zwiſchen den beiden Parteien (Großbritannien und Spanien) 1796 beſtanden, durch ihn ratificiert und beſtätigt würden," und zweitens „daß in anderer Hinſicht dieſelbe als eine Anerkennung beſtehender Rechte — als eine Einräumung gewiſſer Grundſätze des Völkerrechts angeſehen werden müſſe", welches durch Krieg nicht aufgehoben wird.

In Betreff des erſten Satzes läßt der Unterzeichnete die Frage auf ſeiner früheren Argumentation beruhen, da der brittiſche Bevollmächtigte ſich damit begnügt hat bloß zu behaupten, daß der commercielle Theil der Nootka-Sund-Convention durch den Tractat von 1814 erneuert worden wäre, ohne einmal anzugeben, welchen Theil jener Convention er dafür halte. Hätte der Unterzeichnete ſeine Poſition zu verſtärken gewünſcht, ſo hätte er mit großer Wirkſamkeit das Argument aus der Note des Lord Aberdeen an den Herzog von Sotomayor, datirt den 30. Juni 1845, wiederholen können, worin der Lord klar zeigt, daß alle Handelstractate, welche zwiſchen Großbritannien und Spanien vor 1796 beſtanden, auf den Handel mit Spanien allein beſchränkt waren und nicht ſeine Colonien und entfernten Beſitzungen einſchloſſen.

Der zweite Satz des brittiſchen Bevollmächtigten verdient größere Aufmerkſamkeit. Gehört die Nootka-Sund-Convention zu der Claſſe von Tractaten, welche „eine Anerkennung beſtehender Rechte — eine Einräumung gewiſſer Grundſätze des Völkerrechts" die durch den Krieg nicht aufgehoben werden können, enthalten? Hätte Spanien durch dieſe Convention das Recht aller Nationen, auf der Nordweſtküſte Americas Entdeckungen zu machen, Niederlaſſungen zu errichten nnd Colonien zu gründen und ihre ſouveräne Jurisdiction mit ſich zu bringen, anerkannt, dann würde in dem Argument viel Kraft liegen. Aber ein ſolches Zugeſtändniß hat Spanien nie gemacht und nie zu machen beabſichtigt. Die Nootka-Convention iſt willkühr-

lich und kunſtvoll im höchſten Grade und eher alles Andere, als die bloße Anerkennung einfacher, natürlicher Grundſätze, die durch das Völkerrecht geheiligt ſind. In allen ihren Beſtimmungen beſchränkt ſie ſich ausdrücklich auf Großbritannien und Spanien und erkennt durchaus kein Recht irgend einer dritten Macht, mit der Nordweſtküſte Americas Etwas zu thun zu haben, an. Weder ihren Worten, noch ihrem Sinne nach enthält ſie irgend eine Anerkennung früher beſtehender Territorialrechte von Seiten Großbritanniens oder irgend einer anderen Nation. Sie beſchränkt ſich durchaus auf künftige Verpflichtungen, und dieſe ſind von ganz beſonderem Character. Selbſt bei der von Großbritannien behaupteten Auslegung ihrer Beſtimmungen, erſtreckt ſich deſſen Recht nicht darauf Colonien anzulegen, wozu dem Völkerrecht nach daſſelbe berechtig geweſen ſein würde, wenn das Land herrenlos geweſen wäre; ſondern es iſt beſchränkt auf ein bloßes Recht gemeinſchaftlicher Beſitznahme, nicht hinſichtlich eines Theiles ſondern des Ganzen, unter Unbeſtimmtlaſſung der Souveränität. Und welcher Art von Beſitznahme? Nicht getrennter, beſtimmter Colonien, ſondern zerſtreuter, mit einander vermiſchter über den ganzen Flächenraum des Territoriums, bloß zum Zweck des Handels mit den Indianern angelegter Anſiedelungen, zu denen allen, die Unterthanen jeder der Mächte freien Zutritt haben ſollten, indem das Recht ausſchließlicher Herrſchaft unentſchieden bliebe. Sicherlich, man kann nicht mit Erfolg behaupten, daß ein ſolcher Tractat „eine Einräumung gewiſſer Grundſätze des Völkerrechts“ iſt, die ihrer Natur nach ſo heilig und ſo ewig ſind, daß ſie nicht durch Krieg vernichtet werden können. Im Gegentheil, nach dem Character der Beſtimmungen der Convention kann man keinen Augenblick annehmen, daß ſie irgend etwas Anderes zum Zweck hatte, als ein bloß temporäres Arrangement zwiſchen Großbritannien und Spanien. Das Völkerrecht erkennt keine ſolche Grundſätze hinſichtlich herrenloſer Landſtriche, an, wie dieſer Tractact in ſich ſchließt, und

dem brittiſchen Bevollmächtigten muß der Verſuch fehlſchlagen, zu beweiſen, daß darin „eine Einräumung gewiſſer Grundſätze des Völkerrechts“, welche den Stoß eines Krieges überdauern, enthalten ſind.

Aber der brittiſche Bevollmächtigte behauptet, daß man aus dem Stillſchweigen Spaniens während der Unterhandlungen, die 1815 zwiſchen Großbritanien und den Vereinigten Staaten wegen des Oregon-Gebietes Statt fanden, ſo wie auch „aus ſeinem Stillſchweigen hinſichtlich des Bleibens der Britten in ihren Anſiedelungen im Columbia-Territorium nach der Convention von 1814,“ mit Recht folgern kann, „daß Spanien die Stipulationen der Nootka-Convention und die in derſelben aufgeſtellten Grundſätze als noch in Kraft befindlich anſah.“

Der Unterzeichnete kann ſich keinen Fall denken, wo die Verpflichtungen eines Tractates, die einmal durch einen Krieg erloſchen ſind, neue Kraft erhalten, ohne eine beſtimmte, zu dieſem Zwecke zwiſchen beiden Parteien getroffenen Uebereinkunft. Selbſt wenn beide Parteien nach dem Friedensſchluß poſitive und unzweideutige Sachen thun, die mit den Beſtimmungen im Einklang ſind, ſo muß man ſie doch als bloß freiwillig und als ſolche, womit jede Partei nach Gefallen aufhören kann, anſehen. Aber in dem gegenwärtigen Falle wird nicht einmal behauptet, daß Spanien irgend Etwas in Gemäßheit der Convention von Nootka-Sund, nach ſeinem Tractate mit Großbritanien von 1814, gethan habe. Sein bloßes Stillſchweigen wird als die Convention erneuernd betrachtet.

Der Unterzeichnete behauptet feſt, daß weder nach Staatsrecht noch nach Privatrecht das bloße Stillſchweigen der einen Partei, während die andere die Rechte derſelben beeinträchtigt, ſelbſt wenn ſie von der Beeinträchtigung Kenntniß hat, ſie dieſer Rechte beraubt. Wenn dieſer Grundſatz in Anwendung auf Individuen richtig iſt, ſo hat er hinſichtlich Nationen noch mehr Kraft. Der Schwache iſt vielleicht nicht in der Lage, ſich gegen den Mächtigen

beklagen zu können, und solchergestalt würde die Beeinträchtigung des Starken sich in ein vollständiges Anrecht gegen den Schwächern verwandeln.

In dem gegenwärtigen Falle war es für Spanien kaum möglich, den Stand der Unterhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien in Betreff der Nordwestküste Americas auch nur zu erfahren, ehe es alle seine Rechte auf jene Küste an die ersteren durch den Florida-Tractat vom 22. Februar 1819 übertragen hatte. Die Convention über gemeinschaftliche Besitznahme zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritanien wurde in London erst am 20. October 1818, nur vier Monat vor dem Datum des Florida-Tractats, unterzeichnet, und die Auswechselung der Ratificationen und die Bekanntmachung der Convention fand erst am 30. Januar 1819 Statt.

Zudem hatten auch die Unterhandlungen, welche mit dem Florida-Tractate endigten, bereits im December 1815 begonnen und waren im vollen Fortschritt, als am 20. October 1818 die Convention zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde. Es erhellt daher nicht, daß Spanien Kenntniß davon hatte, daß diese Unterhandlungen stattfanden; und selbst wenn dem anders wäre, so würde es keinen Beweggrund gehabt haben sich zu beklagen, da es gerade im Begriff war, alle seine Rechte den vereinigten Staaten zu übertragen.

Aber, sagt der brittische Bevollmächtigte, Spanien sah stillschweigend der durch die Britten nach der Convention von 1814 fortgesetzten Occupation der Ansiedelungen in dem Columbia-Territorium zu und betrachtete daher die Nootka-Sund-Convention als noch in Kraft befindlich. Die Zeit dieses Stillschweigens, in so weit es auf Spanien wirken konnte, fing an am 28. August 1814 — dem Datum der Zusatz-Artikel zum Tractate von Madrid — und und endigte am 22. Februar 1819, dem Datum des Florida-Tractates. Ist die geringste Ursache vorhanden, aus diesem Stillschweigen zu folgern, daß Spanien das fort-

während Bestehen der Nootka-Sund-Convention eingeräumt habe? Erstens beschränkte sich diese Convention durchaus auf „das Landen an den Küsten dieser Meere an nicht bereits in Besitz genommenen Orten, um Handel mit den Eingebornen des Landes zu treiben oder um daselbst Ansiedelungen zu machen.“ Sie erstreckte sich nicht auf das Innere des Landes. Am Tage dieser Convention fiel es Niemanden im Traume ein, daß brittische Händler von Canada oder Hudsons-Bay über die Felsengebirge gehen und die Rechte Spaniens von dieser Seite her beeinträchtigen würden. Großbritannien hatte von dem Datum der Nootka-Sund-Convention bis zum 22. Februar 1819 nie eine Ansiedelung auf der Nordwestküste Americas errichtet; noch auch hat es, so viel dem Unterzeichneten bekannt ist, solches bis auf den jetzigen Augenblick gethan. Spanien konnte sich daher über keine solche Ansiedelung beklagen. In Betreff der Eingriffe, welche vom Innern aus durch die Nordwest-Compagnie geschehen waren, hatte weder Spanien noch die übrige Welt eine bestimmte Kenntniß von deren Dasein. Aber selbst wenn der brittische Bevollmächtigte solche Kenntniß Spaniens erwiesen hätte, welches zu thun er nicht versucht hat, so war es durch langen blutigen Krieg erschöpft und damals in einen Krieg mit seinen Colonien verwickelt und unterhandelte außerdem wegen einer Uebertragung aller seiner Rechte auf die Nordwestküste Americas an die Vereinigten Staaten. Dieses waren sicherlich genügende Gründe für sein Stillschweigen, ohne daraus zu folgern, daß es in das Fortbestehen der Nootka-Convention einwilligte. Wenn Spanien im Geringsten geglaubt hätte, daß die Nootka-Convention noch in Kraft sei, so würde es durch seine Redlichkeit und Nationalehre veranlaßt worden sein, dieses Factum den Vereinigten Staaten mitzutheilen, ehe es ihnen dieses Territorium für einen hohen Preis abtrat. Nicht die geringste Andeutung der Art ist je gegeben worden.

Eben so wenig wie Großbritannien im Jahre 1818,

hatte Spanien im Jahre 1819 die Idee, daß die Nootka-Sund-Convention in Kraft wäre. Dieſelbe war damals vergangen und vergeſſen.

Der brittiſche Bevollmächtigte führt an, daß der Grund, warum Großbritannien die Exiſtenz der Nootka-Convention während der Unterhandlungen zwiſchen den beiden Regierungen im Jahre 1818 nicht behauptete, der geweſen wäre, daß ſich kein Anlaß gefunden habe, dieſelbe einzuſchieben, weil die Vereinigten Staaten damals noch nicht den Rechtstitel Spaniens erworben hätten. Es iſt wahr, daß die Vereinigten Staaten damals noch nicht den ſpaniſchen Rechtstitel erworben hatten; aber iſt es möglich ſich einzubilden, daß die brittiſchen Commiſſarien, wenn ſie an die Exiſtenz dieſer Convention geglaubt hätten, während der ganzen Unterhandlung von einem Tractate ganz geſchwiegen haben würden, der, wie Großbritannien jetzt angiebt, ihm gleiche und homogene Rechte mit Spanien auf die ganze Nordweſtküſte Americas giebt? Zur damaligen Zeit beſchränkte Großbritannien ſeine Anſprüche auf ſolche, die aus Entdeckung und Kauf von den Indianern entſprangen. Wie außerordentlich hätte es, wenn es damals glaubte, die Nootka-Convention ſei in Kraft, dieſe Anſprüche durch die jetzige Auslegung der Beſtimmungen derſelben verſtärken können. Selbſt 1824 wurde ſie nicht durch ſeine Commiſſarien, ſondern durch Herrn Ruſh, den americaniſchen Bevollmächtigten, in die Unterhandlung hineingezogen.

Aber der brittiſche Bevollmächtigte macht die Schlußfolgerung, „die Vereinigten Staaten könnten keinen Anſpruch auf Entdeckung, Erforſchung und Anſiedlung, welche vor dem Florida-Tractate Statt fanden, gründen, ohne die Grundſätze der Nootka-Convention anzuerkennen;“ „noch auch können ſie ſich auf ein ausſchließliches Recht, als durch den Florida-Tractat erlangt, berufen, ohne alle Anſprüche, welche ſie für ihr eigenes, eigenthümliches Recht, auf Grund der Entdeckungen, Erforſchungen und Anſiedelungen vor jener Vereinbarung beibrachten, über den Haufen zu werfen.

Dies iſt eine höchſt ſcharfſinnige Methode, zwei von einander verſchiedene und unabhängige Rechtstitel, welche dieſelbe Nation beſitzt, ſchlechter als Einen zu machen; ſie gegen einander aufzuſtellen und ſo die Gültigkeit beider zu zerſtören. Vergißt er, daß beide Rechtstitel den Vereinigten Staaten zuſtehen und daß ſie dieſelben nach Gefallen entweder jeden für ſich oder beide zuſammen gegen die Forderungen Großbritanniens gebrauchen können? Aus ſeinen Bemerkungen möchte man ſchließen, daß Großbritannien und nicht die Vereinigten Staaten den ſpaniſchen Rechtstitel durch den Florida-Tractat erworben hätten. Aber Großbritannien iſt eine dritte Partei, iſt dieſen beiden Rechtstiteln ganz fremd und hat durchaus kein Recht, den einen gegen den andern aufzuſtellen.

Mit welcher Auctorität kann Großbritannien ſich auf dieſe Weiſe hineinmiſchen? Hat man je in einem Gerichtshofe ſich eingebildet, daß die Erwerbung eines neuen Rechtstitels den alten vernichte, und umgekehrt, daß der Ankauf des alten Rechtstitels den neuen zerſtöre? In einem Falle des bloßen Privatrechts würde man es für abſurd halten, wenn Jemand, dem beide Rechtstitel fremd ſind, zu der Partei, welche eine Uebereinkunft geſchloſſen, ſagen wollte: Ihr ſollt Euer Beſitzthum nicht benutzen, weil Ihr es mit Verletzung eines andern noch vorhandenen Rechtstitels genommen habt; und obgleich ich zugeben muß, daß Ihr auch dieſen noch vorhandenen Rechtstitel erworben habt, ſo ſoll Euch das doch nichts helfen, weil Ihr, indem Ihr vor dem Kaufe Beſitz nahmet, gezeigt habt, daß Ihr jenen Rechtstitel nicht für gültig hieltet. Und doch iſt dieſes die Weiſe, wie der brittiſche Bevollmächtigte ſowohl den americaniſchen, wie den ſpaniſchen Titel zu vernichten geſucht hat. Im Gegentheil, in dem vorerwähnten Falle, wo der Beſitz und der zweite außerdem vorhandene Rechtstitel in einem und demſelben Individuum vereinigt ſind, würden dieſe beiden vereinigt ſo vollkommen ſein, als ob beide von Anfang an ihm gehört hätten.

Während der Unterzeichnete beide Rechtstitel kräftig behauptet und jeden derselben an und für sich allein für schlagend gegen Großbritannien hält, hat er sorgfältig vermieden, irgend einen Vergleich zwischen beiden anzustellen. Aber bloß des Argumentes wegen zugegeben, daß die durch Capt. Gray gemachte Entdeckung des Columbia-Flusses und dessen Erforschung durch Lewis und Clarke, sowie die Niederlassung an dessen Ufer zu Astoria Beeinträchtigungen gegen Spanien gewesen wären, so hatte dasselbe, und nur dasselbe allein, ein Recht sich zu beklagen. Großbritannien war eine dritte Partei und hatte als solche kein Recht, sich in die Frage zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten zu mischen. Aber Spanien, statt sich über diese Dinge als über Beeinträchtigungen zu beklagen, übertrug am 22. Februar 1819 durch den Florida-Tractat seinen ganzen Rechtstitel den Vereinigten Staaten. Von jenem Augenblick an hatte jeder mögliche Conflict zwischen den beiden Rechtstiteln aufgehört, da beide in derselben Partei vereinigt waren. Die beiden Rechtstitel, welche mit einander hätten in Conflict gerathen können, waren daher solcherweise mit einander verwoben. Der jetzt den Vereinigten Staaten zustehende Rechtstitel ist eben so kräftig, als ob jeder Act der Entdeckung, Erforschung und Ansiedlung von Seiten beider Mächte durch Spanien allein, ehe es alle seine Rechte an die Vereinigten Staaten übertrug, geschehen wäre. Die beiden Mächte sind in dieser Hinsicht eins; die beiden Rechtstitel sind eins und, wie der Unterzeichnete im Nachstehenden zeigen wird, dienen sie einander zur Bestätigung und Verstärkung. Wenn Großbritannien statt der Vereinigten Staaten den Rechtstitel Spaniens erworben, so hätte es behaupten können, daß jene Handlungen der Vereinigten Staaten Beeinträchtigungen waren; da es aber in der Stellung eines Fremden zu beiden Titeln sich befindet, so hat es kein Recht, sich in die Sache zu mischen.

Der Unterzeichnete hält es für unnöthig, diese Seite des Gegenstandes weiter zu verfolgen, als um anzugeben,

daß die Vereinigten Staaten, ehe sie den Rechtstitel Spaniens erwarben, jenen Titel stets mit Achtung behandelten. In der Negociation von 1818 haben die americanischen Bevollmächtigten „nicht behauptet, daß die Vereinigten Staaten ein vollständiges Recht auf jenes Land hätten; sondern sie behaupteten nur, daß ihr Anspruch, wenigstens Großbritannien gegenüber, gut sei;“ und die Convention vom 20. October 1818, unähnlich der von Nootka-Sund, „reservierte die Ansprüche irgend einer andern Macht oder irgend eines andern Staates auf irgend einen Theil des besagten Landes.“ Diese Reservation konnte nur für Spanien gelten. Aber nachdem die Vereinigten Staaten den spanischen Rechtstitel erworben hatten, haben sie stets ihr Recht bis an die russische Grenze in den stärksten Ausdrücken erklärt und behauptet, selbst während sie um des guten Einverständnisses und des Friedens willen sich erboten, das streitige Territorium durch den 49. Breitengrad zu theilen.

Es ist daher dem brittischen Bevollmächtigten ganz mißlungen, seinen Satz zu erweisen, daß die Vereinigten Staaten keinen Anspruch auf die Entdeckung, Erforschung oder Ansiedelung, ohne die Grundsätze der Nootka-Convention zuzugeben, begründen könnten. Jene Convention erlosch mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Spanien und England im Jahre 1796 und ist seitdem nie wieder ins Leben getreten.

Der brittische Bevollmächtigte sucht darauf „zu beweisen, daß, selbst wenn die Nootka-Sund-Convention nie bestanden hätte, die Position Großbritanniens hinsichtlich seines Anspruchs, sei es auf das ganze oder auf irgend einen besondern Theil des Oregon-Gebietes, wenigstens eben so gut wäre wie die der Vereinigten Staaten“. Um diese Position einzunehmen, muß er zeigen, daß der brittische Anspruch an Gültigkeit den Rechtstiteln sowohl Spaniens als der Vereinigten Staaten gleich ist. Diese können jetzt nie von einander getrennt werden. Sie sind völlig Eins.

Verſchieden und abweichend, wie ſie vor dem Florida-Tractat geweſen ſein mögen, ſind ſie jetzt mit einander verwebt und identificiert. Die verſchiedenen Entdeckungen, Erforſchungen und Anſiedelungen der beiden Mächte vor jenem Tage müſſen jetzt angeſehen werden, als ob ſie alle durch die Vereinigten Staaten allein gemacht worden wären. Bei dieſer in die Augen fallenden Anſicht des Gegenſtandes war es dem Unterzeichneten überraſchend zu finden, daß der brittiſche Bevollmächtigte in der von ihm aufgeſtellten Vergleichung und Gegeneinanderſtellung der Anſprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten ganz unterlaſſen hat, die von Spanien gemachten Entdeckungen, Erforſchungen und Anſiedelungen zu erwähnen. Der Unterzeichnete wird ſuchen, dieſe Auslaſſung zu ergänzen.

Ehe er aber zu dem Hauptargument in dieſem Puncte übergeht, fühlt er ſich genöthigt, ſein Erſtaunen auszudrücken, daß der brittiſche Bevollmächtigte zur Unterſtützung des brittiſchen Titels wiederum die Unvereinbarkeit des ſpaniſchen und americaniſchen Theiles des Rechtstitels den Vereinigten Staaten vorbringt. Der Unterzeichnete, kann nicht umhin, wegen des Factums ſich Glück zu wünſchen, daß ein Mann, von Herrn Pakenham's anerkannter Fähigkeit ſich in die Nothwendigkeit verſetzt geſehen hat, ſich hauptſächlich auf eine ſolche Stütze zur Aufrechthaltung der brittiſchen Forderungen zu verlaſſen. Das Argument iſt in wenig Worten folgendes: Der americaniſche Rechtstitel iſt nicht gut gegen Großbritannien; denn er widerſpricht dem Spaniens; und der ſpaniſche Rechtstitel iſt nicht gut gegen Großbritannien, denn er widerſpricht dem der Vereinigten Staaten. Der Unterzeichnete hatte etwas von dieſer Kreisbeweisführung ganz Verſchiedenes erwartet. Er hatte vorausgeſetzt, der britiſche Bevollmächtigte würde zu beweiſen ſuchen, daß Spanien kein Recht auf die Nordweſtküſte Americas hatte, daß dieſelbe vacant und herrenlos war und daher dem Völkerrechte nach allen Nationen zur Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung offen ſtand.

Aber Nichts von dem. Bei dieſem Hauptpuncte der Sache gründet er ſein Argument einzig auf die von dem Unterzeichneten gemachte Erklärung, daß der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Thal des Columbia vor den Tractaten der gemeinſchaftlichen Beſitznahme, von October 1818 und Auguſt 1827, ſowie vor dem Datum des Florida-Tractats im Jahre 1819 vollkommen und vollſtändig war. Aber der brittiſche Bevollmächtigte muß ſich erinnern, daß dieſer Rechtstitel als vollſtändig, nicht Spanien, ſondern Großbritannien gegenüber, vertheidigt wurde; daß das Argument nicht gegen einen ſpaniſchen, ſondern gegen einen brittiſchen Bevollmächtigten gerichtet wurde, und daß die Vereinigten Staaten, und nicht Großbritannien, den ſpaniſchen Rechtstitel repräſentiren. Und ferner daß die Darſtellung, aus der er dieſe Erklärungen extrahiert, faſt ausſchließlich dem Beweiſe gewidmet war, daß, wie der brittiſche Bevollmächtigte ſelbſt die Worte anführt, „Spanien, Großbritannien gegenüber, einen guten Rechtstitel auf das ganze Oregon-Gebiet hatte.“ Der Unterzeichnete hat, wie er ſchon vorher bemerkte, nie einen Vergleich zwiſchen dem americaniſchen und ſpaniſchen Titel gemacht. Beide beſitzend und ein vollkommenes Recht habend, auf beide, vereint oder einzeln, ſich zu ſtützen — hat er jeden derſelben der Reihe nach, kräftig vertheidigt, indem er völlig überzeugt iſt, daß entweder der eine oder der andere gegen Großbritannien gut iſt und daß kein menſchlicher Scharfſinn den ſpaniſchen Rechtstitel, welcher jetzt den Vereinigten Staaten gehört, ſchlechter machen kann, als er geweſen ſein würde, wenn er in den Händen Spaniens geblieben wäre.

Dieſen Rechtstitel kurz zu verdeutlichen und darzuthun ſoll die noch übrige Aufgabe des Unterzeichneten ſein.

Und zuerſt kann er nicht umhin, die Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit des brittiſchen Bevollmächtigten zu rühmen, der, von der Bahn ſeiner Vorgänger abgehend, alle Entdeckungen, welche vor denen des Capitän Cook im Jahre 1778 gemacht wurden, als Grundlage des brittiſchen Rechts-

titels verwirft. Mit in so später Zeit gemachter Entdeckung anfangend, zeigt der spanische Rechtstitel wegen seines Alterthums einen starken Contrast mit dem von Großbritannien. Der Unterzeichnete hat als eine historische und „auffallende Thatsache, welche einen wichtigen Einfluß gegen den Anspruch Großbritanniens haben muß," angegeben, „daß diese (die Nootka-) Convention, welche von diesem Lande Spanien dictirt wurde, keine Bestimmungen enthält, durch welche die endliche Souveränität, die jene Macht während beinahe dreier Jahrhunderte über die ganze westliche Seite Nordamerica's bis 61° nördlicher Breite behauptet hatte, und welche Souveränität nie durch irgend eine europäische Macht ernstlich in Zweifel gestellt worden, verletzt wird. Dieses Recht war von Spanien seit der Entdeckung des americanischen Continentes stets mit der wachsamsten Eifersucht behauptet worden, und alle europäische Regierungen hatten dazu geschwiegen. Dieses Recht war selbst jenseit 54° 40' nördlicher Breite durch Rußland eingeräumt worden, damals die einzige Macht, deren Ansprüche mit Spanien in Collision kommen konnten, und das noch dazu unter einem Souverän, der an den Territorial-Rechten seines Reiches besonders festhielte." Diese historischen Facta sind durch den brittischen Bevollmächtigten, wie es auch nicht möglich war, nicht widerlegt worden, obgleich seine Aufmerksamkeit besonders auf sie gelenkt wurde und sie von ihm selber mit Beifall angeführt sind, um die Unstatthaftigkeit der verschiedenen den Vereinigten Staaten zustehenden Rechtstitel zu zeigen. Der Graf Fernan de Nunez, spanischer Gesandter in Paris, schrieb an M. de Montmorin, Secretair des Auswärtigen Departements von Frankreich, unterm 16. Juni 1790: „Durch Tractate, Abgrenzungen, Besitznehmungen und die entschiedensten Acte der Souveränität, die durch die Spanier in jenen Stationen seit der Regierung Carls II. ausgeübt und die durch jenen Monarchen im Jahre 1692 auctorisirt worden sind, wozu die Originalbelege im Laufe der Unterhandlung beigebracht werden sollen, ist die ganze West-

küſte Americas nach Norden hin an der Südſee über den ſogenannten Prince-Williams-Sund hinaus, welcher unterm 61. Grade liegt, als ausſchließlich Spanien gehörend anerkannt.“

Im Vergleich zu dieſem alten Anſpruch Spaniens, den ſich alle europäiſchen Nationen Jahrhunderte lang haben gefallen laſſen, muß der Anſpruch Großbritanniens, begründet auf Entdeckungen, die zu einer ſo ſpäten Zeit, wie das Jahr 1778 iſt, anfangen, einen ungünſtigen erſten Eindruck machen.

Spanien betrachtete die Nordweſtküſte Americas als ſein ausſchließliches Eigenthum. Es ſchickte keine Expeditionen aus zur Erforſchung jener Küſte, um dadurch ſeinem Rechtstitel mehr Gültigkeit zu geben. Wenn es ihm convenierte oder ſein eigenes Intereſſe dadurch gefördert wurde, ſo rüſtete es ſolche Entdeckungs-Expeditionen aus, um den Charakter und die Ausdehnung ſeines eigenen Territoriums kennen zu lernen. Und doch ſind ſeine Entdeckungen längs jener Küſte viel frühzeitiger als diejenigen der Britten.

Daß Juan de Fuca, ein Grieche im Dienſte Spaniens, im Jahre 1592 die Meerenge, welche jetzt ſeinen Namen führt, entdeckte, ſie von Süden nach Norden ganz durchſchiffte und von da durch dieſelbe Durchfahrt zurückkehrte, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel mehr. Eine Beſchreibung dieſer Reiſe wurde in London im Jahre 1625 in einem Werke, betitelt: die Pilgrime, von Samuel Purches herausgegeben. Dieſen Bericht empfing Michael Lock, ein ſehr achtbarer engliſcher Kaufmann, im April 1596 zu Venedig aus Fuca's eigenem Munde.

Während langer Zeit wurde dieſe Reiſe für fabelhaft gehalten, weil nachfolgende Seefahrer vergebens dieſe Meerenge aufzufinden geſucht hatten. Endlich, nachdem man ſie gefunden hatte, entdeckte man, daß die Beſchreibungen von de Fuca ſo genau mit ihrer Geographie und den durch die Natur an Ort und Stelle gezeichneten Thatſachen übereinſtimme, daß es nicht länger möglich war, ſeine Erzählung

für ein Märchen zu halten. Die Oeffnung der Meerenge von Süden her liegt zwar zwiſchen 48° und 49° N. B. und nicht zwiſchen 47° und 48°, wie man geglaubt hatte; aber dieſer Irrthum läßt ſich leicht durch die im ſechszehnten Jahrhundert ſo gewöhnliche Ungenauigkeit bei Beſtimmung der Breite von Plätzen in neu-entdeckten Ländern erklären.

Es iſt gleichfalls wahr, daß de Fuca, nachdem er dieſe Meerenge durchſegelt hatte, glaubte, er habe den atlantiſchen Ocean erreicht und die ſo lange und ſo eifrig geſuchte Durchfahrt zwiſchen den beiden Meeren entdeckt; denn bei der gänzlichen Unwiſſenheit und irrigen Vorſtellung, welche in jener früheren Zeit hinſichtlich der Geographie dieſes Theiles von Nordamerica herrſchte, war es natürlich, daß er glaubte, er habe dieſe wichtige Entdeckung gemacht.

Endlich iſt ſeinem Andenken Gerechtigkeit wiederfahren, und dieſe Meerenge, welche er entdeckte, wird für alle zukünftige Zeit ſeinen Namen tragen. So gehört das Verdienſt der Entdeckung der Fuca-Meerenge Spanien, und das beinahe zwei hundert Jahre früher als Capitän Berkeley unter öſterreichiſcher Flagge in ſie hineinfuhr.

Es iſt unnöthig, die Entdeckungen der Spanier, wie ſie regelmäßig von ihren Niederlaſſungen an der Weſtküſte Nordamerikas aus nach Norden fortſchritten, zu detailliren, bis wir zu der Reiſe des Capitän Juan Perez im Jahre 1774 kommen. Dieſer Seefahrer wurde von dem Vicekönige von Mexico beauftragt, mit der Corvette Santiago nach den 60. Grad nördlicher Breite zu ſegeln und von jenem Puncte aus die Küſte bis nach Mexico herunter zu unterſuchen. Er ſegelte von San Blas am 25. Januar 1774 ab. In Ausführung ſeines Auftrages landete er zuerſt an der Nordweſtküſte der Königin Charlotten-Inſel, nahe dem 54. Grad nördlicher Breite, und fuhr von da ſüdlich längs der Küſte jener Inſel und der Inſel Quadra und Vancouver und dann längs der Küſte des Feſtlandes, bis er Monterey

erreichte. Er ging auf verſchiedenen Stellen ans Land und hatte Verkehr mit den Eingebornen, beſonders am Eingange einer Bay in der Breite von 49½ Grad, welche er Port San Lorenzo nannte, dieſelbe, welche jetzt unter dem Namen Nootka-Sund bekannt iſt. Außer dem Journal dieſer Reiſe, welches dieſes Factum unbeſtreitbar macht, haben wir die hohe Auctorität des Baron Humboldt zu Gunſten deſſelben. Dieſer ausgezeichnete Reiſende, der zu den handſchriftlichen Documenten in der Stadt Mexico Zugang hatte, giebt an: „Perez und ſein Pilot Eſtevan Martinez verließen den Hafen San Blas am 24. Januar 1774. Am 9. Auguſt ankerten ſie, die erſten von allen europäiſchen Seefahrern, auf der Nootka-Rheede, welche ſie den Hafen von San Lorenzo und der berühmte Cook vier Jahre nachher König Georgs-Sund nannte.“

Im nächſten Jahre, 1775, rüſtete der Vice-König von Mexico wieder den Santiago aus unter dem Befehl von Bruno Heceta, mit Perez, dem früheren Befehlshaber dieſes Schiffes, als Fähnrich, und außerdem einen Schuner, genannt die Sonora, befehligt von Juan Francisco de la Bodega y Quadra. Dieſe Schiffe hatten den Auftrag die Nordweſtküſte Americas bis zum 65. Grade der Breite zu unterſuchen und ſegelten zuſammen am 15. März 1775 von San Blas ab.

Es iſt unnöthig, die verſchiedenen Stellen der Küſte, welche von dieſen Seefahrern gemeinſchaftlich oder einzeln unterſucht wurden, anzuführen. Es genüge zu ſagen, daß ſie an vielen Stellen der Küſte vom 41. bis zum 57. Grade der Breite landeten, wo ſie jedesmal von dem Lande im Namen ihres Souverains nach einem vorgeſchriebenen Reglement Beſitz nahmen, indem ſie die Meſſe feierten, Declarationen worin das Recht Spaniens auf das Territorium behauptet wurde, vorlaſen, und Kreuze mit Inſchriften zum Gedächtniß der Begebenheit errichteten. Einige dieſer Kreuze wurden ſpäter von brittiſchen Seefahrern noch ſtehend gefunden. In Bezug auf dieſe Reiſen ſagt Baron

Humboldt: „In dem folgenden Jahre (1775, nach jener Reise des Perez) ging eine zweite Expedition unter dem Befehl von Heceta, Ayala und Quadra von San Blas ab. Heceta entdeckte die Mündung des Rio Columbia, nannte dieselbe die Entrada de Heceta, den Pic von San Jacinto (Mount Edgecomb) in der Nähe von Norfolkbay, und den schönen Hafen von Bucareli. Ich besitze zwei sehr hübsche kleine Landkarten, welche 1788 in der Stadt Mexico gestochen wurden und die Biegungen der Küste vom 27. bis zum 58. Grad der Breite angeben, so wie sie auf Quadra's Expedition entdeckt worden sind.“

Trotz dieser unbestreitbaren Facta sagte der brittische Bevollmächtigte: „Capitain Cook muß auch als der Entdecker von Nootka-Sund angesehen werden in Folge mangelnder Authencität der behaupteten früheren Entdeckung jenes Hafens durch Perez.“ Und doch segelte Cook erst am 12. Juli 1776, fast zwei Jahre, nachdem Perez diese Entdeckung gemacht hatte, von England ab. Der Hauptzweck von Cook's Reise war die Entdeckung einer Nordwest-Durchfahrt, und er landete an keinem Puncte des Continents südlich vom Nootka-Sund. Er hatte zwar, während er an der Küste des Continents entlang segelte, ehe er diesen Platz erreichte, Cap Flattery bemerkt; aber er wußte durchaus nicht, daß dieses der südliche Eingang der Meerenge von Fuca war. In seinem Journal giebt er zu, daß er, ehe er England verließ, einige Nachrichten von den spanischen Reisen von 1774 und 1775 gehört habe, und es ist außer Frage, daß vor seiner Abreise Berichte von Quadra's Reise sowohl in Madrid wie in London gedruckt worden waren. Von Nootka-Sund an sah Cook kein Land wieder, bis er den 57. Grad nördlicher Breite erreichte.

Im Jahre 1787 wurde, wie der brittische Bevollmächtigte anführt, die Fuca-Meerenge durch Capitain Berkeley, einen brittischen Unterthan, entdeckt; aber diese Meerenge war bereits fast zwei Jahrhunderte vorher von Juan de

Fuca entdeckt worden. Außerdem, wenn in der Entdeckung von Capitain Berkeley irgend ein Verdienſt geweſen wäre, ſo würde es Oeſterreich gehört haben, in deſſen Dienſten er war und unter deſſen Flagge er ſegelte, und Großbritannien kann ſich daſſelbe nicht zueignen.

Und hier verdient es bemerkt zu werden, daß dieſe Entdeckungen Cook's und Berkeley's in den Jahren 1778 und 1787 alle ſind, auf welche als vor dem Datum der Nootka-Sund-Convention vom October 1790 gemacht, der brittiſche Bevollmächtigte ſich ſtützt, um den alten ſpaniſchen Rechtstitel auf die Nordweſtküſte America's aus dem Felde zu ſchlagen.

Der Unterzeichnete wird jetzt eine Poſition einnehmen, welche, ſeiner Meinung nach, nicht erfolgreich angegriffen werden kann; und das iſt die, daß keine von Großbritannien nach dem Datum der Nootka-Sund-Convention und vor dem Aufhören derſelben durch den Krieg von 1796 an der Nordweſtküſte America's gemachte Entdeckung, Erforſchung oder Anſiedelung von jener Macht zu Gunſten ihres eigenen Rechtstitels, oder gegen den Rechtstitel Spaniens citiert werden kann. Selbſt zufolge der brittiſchen Auslegung jener Convention ſollte während der Dauer derſelben die Souveränität über das Territorium ſowohl hinſichtlich Großbritanniens als Spaniens dahingeſtellt bleiben. Es würde daher ein offener Treubruch von Seiten Großbritanniens geweſen ſein, nachdem es ſich die, durch jene Convention ihm gewährten Privilegien geſichert hatte, gegen ſeine Verbündeten ſich zu wenden und Dinge zu thun, welche berechnet waren, Spanien ſeiner endlichen Souveränität über irgend einen Theil des Landes zu berauben. Der handgreifliche Sinn der Convention war, daß während der Dauer derſelben die Rechte der reſpectiven Parteien, worin dieſelben auch beſtanden haben mögen, gerade ſo bleiben ſollten, wie ſie bei Anfang derſelben waren.

Man kann Großbritannien billigerweiſe keinen ſolchen Treubruch Schuld geben. Capitain Vancouver handelte

ohne Instructionen, als er von der ganzen Nordwestküste America's im Namen seines Souveräns Besitz zu nehmen versuchte. Dieser Officier, der von England abgesandt war, um die Convention auszuführen, war nicht auctorisirt worden, sie auf diese abscheuliche Weise zu verletzen.

Ohne diesen Tractat wäre er ein bloßer Eindringling gewesen: in Folge des Tractates hatte Großbritannien ein Recht, Entdeckungen und Besichtigungen auszuführen, nicht um dadurch einen Rechtstitel zu erlangen, sondern bloß um seine Unterthanen zu befähigen, die vortheilhaftesten Stellen auszuwählen, wie es in der Convention heißt, „um ihren Handel mit den Eingeborenen des Landes zu führen oder Ansiedelungen daselbst zu machen.“

Wenn diese Auslegung der Nootka-Sund-Convention richtig ist — und der Unterzeichnete sieht nicht ein, wie man dieselbe in Frage ziehen kann — dann können Vancouver's Durchfahrt durch die Fuca-Meerenge im Jahre 1792 und Alexander Mackenzie's Reise quer über den Continent im Jahre 1793 nie in Elemente eines Rechtstitels zu Gunsten Großbritanniens umgestaltet werden.

Aber selbst wenn der Unterzeichnete in diesen Sätzen sich irren könnte, so würde es leicht sein zu beweisen, daß Capitain John Kendrick in der americanischen Sloop Washington im Jahre 1789, drei Jahre vorher, ehe Capit. Vancouver dieselbe Reise machte, durch die Fuca-Meerenge fuhr. Selbst die Instructionen des Capitain Vancouver, ehe er England im Januar 1791 verließ, nahmen auf dieses Factum Bezug, welches der brittischen Regierung durch Lieutenant Meares mitgetheilt worden war, der seinen Namen durch dessen Verbindung mit den Verhandlungen, die der Nootka-Sund-Convention vorhergingen, so bekannt gemacht hat. Es ist zudem sehr wohl bekannt, daß der ganze südliche Theil der Meerenge durch die spanischen Seefahrer Elisa und Quimpa — durch ersteren in dem Jahre 1790 und durch letzteren in dem Jahre 1791 — erforscht worden war.

Nach dem Geſagten wird man einſehen, wie wenig Grund der brittiſche Bevollmächtigte hat, um anzugeben, ſeine Regierung habe, „in ſo fern es die Vancouver's Inſel betrifft, einen ſo vollkommenen Fall der Entdeckung, Erforſchung und Anſiedelung, wie man nur anführen kann, welches alſo bei jedem Arrangement, das in Betreff des ſtreitigen Territoriums gemacht werden mag, Großbritannien den möglichſt ſtärkſten Anſpruch auf den ausſchließlichen Beſitz jener Inſel giebt.“

Die Entdeckung, worauf man ſich ſolchergeſtalt beruft, iſt die des Nootka-Sundes durch Cook im Jahre 1778; da doch bewieſen worden iſt, daß dieſer Hafen zuerſt durch Perez 1774 entdeckt wurde. Die Erforſchung beſteht darin, daß Vancouver 1792 durch die Fuca-Meerenge ſegelte und die Küſte des ſtreitigen Territoriums unterſuchte, während Fuca ſelbſt 1592 durch dieſe Meerenge gefahren war, und Kendrick wiederum 1789, und eine vollſtändige Unterſuchung der Weſtküſte 1774 und 1775 ſowohl durch Perez als durch Quadra Statt gefunden hatte. Was die Beſitzung anbetrifft, ſo hat, wenn Meares wirklich jemals in ſeine Beſitzungen wieder eingeſetzt wurde, der Unterzeichnete nie einen Beweis dieſes Factums geſehen. Man findet Nichts darüber in dem Journal von Vancouver, obgleich dieſer Officier in der anerkannten Abſicht von England ausgeſchickt wurde, um von ſolch einer Wiedereinſetzung Zeuge zu ſein. Der Unterzeichnete weiß nicht, ob irgend eine neue Vereinbarung zwiſchen der brittiſchen und ſpaniſchen Regierung über dieſen Gegenſtand Statt fand; aber Eine Thatſache unterliegt keinem Zweifel — daß die Spanier in dem ungeſtörten Beſitze des Nootka-Sundes blieben, bis ſie in dem Jahre 1795 den Platz freiwillig verließen. Großbritannien hat ſeitdem nie dieſe oder irgend eine andere Poſition auf Vancouver's Island im Beſitz gehabt. So ſcheint alſo dieſe Inſel gerade der letzte Theil des ſtreitigen Territoriums zu ſein, an den es auf Grund der Entdeckung,

Erforschung oder Besitznahme einen gerechten Anspruch behaupten kann.

Unterdessen schritten die Vereinigten Staaten mit den Entdeckungen, welche dazu dienten, den spanisch-americanischen Rechtstitel auf das ganze streitige Territorium zu vervollständigen und zu befestigen, fort.

Im Juni 1789 wurde die ganze östliche Küste der Königin Charlotten-Insel durch Capitain Robert Gray in der Sloop Washington zuerst erforscht.

Im Herbst desselben Jahres segelte Capitain John Kendrick, der unterdessen den Befehl des Columbia an Capitain Gray übergeben hatte, in der Sloop Washington, wie bereits angegeben ist, ganz durch die Fuca-Meerenge.

1791 kehrte Capitain Gray im Columbia nach dem nördlichen Stillen Meere zurück und untersuchte im Sommer jenes Jahres viele der Eingänge und Durchgänge zwischen dem 54. und 56. Grade der Breite, welche der Unterzeichnete einzeln aufzuführen für unnöthig erachtet.

Am 7. Mai 1792 entdeckte er Bulfinch's Hafen, wo er einlief und drei Tage vor Anker blieb, indem er mit den Indianern handelte.

Am 11. Mai 1792 lief Capitain Gray in die Mündung des Columbia ein und machte die Entdeckung jenes großen Flusses vollständig. Dieser Fluß war von früheren Seefahrern lange vergeblich gesucht worden. Sowohl Meares wie Vancouver hatten nach ihren Untersuchungen das Dasein desselben geleugnet So ist denn die Welt dem Unternehmungsgeist, der Beharrlichkeit und der Klugheit des Capitains eines americanischen Kauffahrteischiffes für die erste Kenntniß dieses größten Flusses auf der westlichen Küste Americas verpflichtet — eines Flusses dessen Hauptquellen auf den Felsengebirgen entspringen, und dessen Nebenflüsse sich von 42 bis 53 Breitengrade erstrecken. Dies war die letzte und wichtigste Entdeckung an der Küste und hat den Namen von Robert Gray verewigt. Für alle

künftige Zeiten wird dieſer große Fluß den Namen ſeines Schiffes führen.

Es iſt wahr, Bruno Heceta war im Jahre 1775 der Bay des Columbia gegenüber geweſen, und die Strömungen und Wirbel des Waſſers hatten ihn, wie er ſagt, glauben gemacht, dies wäre „die Mündung eines großen Stromes oder einer Durchfahrt nach einer andern See;“ und er ſcheint entſchieden der Meinung geweſen zu ſein, dieſes ſei die Oeffnung der durch Juan de Fuca 1592 entdeckten Meerenge. Um ſeine eigenen Worte zu gebrauchen: „Ungeachtet des großen Unterſchiedes in der Lage dieſer Bay und der von de Fuca erwähnten Durchfahrt fällt es mir nicht ſchwer mir vorzuſtellen, daß ſie ein und dieſelbe ſind, da ich gleiche oder größere Differenzen in der Breite anderer Vorgebirge und Häfen dieſer Küſte bemerkt habe, wie ich zu geeigneter Zeit zeigen werde, und in allen war die angebliche Breite höher, als die wirkliche iſt.“

Heceta iſt ſeiner eigenen Erklärung nach nie in den Columbia eingelaufen und war in Zweifel, ob die Oeffnung die Mündung eines Fluſſes oder ein Arm der See wäre, und ſpätere Unterſuchungen der Küſte durch andere Seefahrer machten die Meinung allgemein, daß kein ſolcher Fluß exiſtire: als Gray zuerſt die americaniſche Flagge über ſeine Barre trug, fünf und zwanzig (engliſche) Meilen ſtromaufwärts fuhr und neun Tage in dem Fluſſe verweilte und mit den Indianern Handel trieb.

Der brittiſche Bevollmächtigte ſucht den Werth von Gray's Entdeckung für die Vereinigten Staaten herunterzuſetzen, weil ſein Schiff Columbia ein Kauffahrer und kein Staatsſchiff geweſen ſei: Da er keinen Grund für dieſe Unterſcheidung angiebt, ſo wird der Unterzeichnete ſich auf die Bemerkung beſchränken, daß ein Kauffahrteiſchiff die Flagge ſeines Landes an der Maſtſpitze führt und gleichermaßen unter der Jurisdiction und unter dem Schutze deſſelben bleibt, als wem es zum ausdrücklichen Zweck, Entdeckungen, zu machen, beauftragt worden iſt. Zudem,

dieſe Entdeckung wurde, wie außer allem Zweifel iſt, durch Gray gemacht; und welcher Nation könnte der Vortheil derſelben zugehören, wenn nicht den Vereinigten Staaten? Großbritannien gewiß nicht, und wenn er Spanien gehörte, ſo ſind jetzt die Vereinigten Staaten deſſen Repräſentanten.

Auch ſieht der Unterzeichnete nicht ein, auf welche Weiſe der Werth dieſer großen Entdeckung durch das Factum verringert werden kann, daß dieſelbe zuerſt durch das Journal des Capitain Vancouver, einer brittiſchen Auctorität, der Welt mitgetheilt wurde. Im Gegentheil, da deſſen Authenticität auf ſolche Weiſe von der Partei, die ein entgegengeſetztes Intereſſe hat, anerkannt iſt, ſo iſt ſie dadurch bündiger dargethan, als wenn ſie zuerſt in den Vereinigten Staaten publicirt worden wäre.

Nach ſorgfältiger Unterſuchung und Prüfung des Gegenſtandes wagt der Unterzeichnete die Behauptung, daß Spanien und den Vereinigten Staaten alles Verdienſt der Entdeckung der Nordweſtküſte ſüdlich von der ruſſiſchen Grenze gehört; kein Fleck derſelben, es mögen denn die Ufer einiger inneren Bays und Buchten, nachdem man den Eingang zu denſelben kannte, geweſen ſein, wurde je von brittiſchen Unterthanen beſeſſen, als nachdem derſelbe von einem Spanier oder Americaner geſehen oder berührt worden war. Spanien ſchritt mit dieſem Werke der Entdeckung fort, nicht als einem Mittel um Rechtstitel zu erwerben, ſondern um Land, an welches es ein unbeſtreitbares Recht zu haben glaubte, zu unterſuchen und zu beſichtigen. Sein Rechtstitel war Jahrhunderte lang durch die Anerkennung oder das Stillſchweigen aller europäiſchen Mächte ſanctionirt worden. Die Vereinigten Staaten allein hätten dieſen Rechtstitel beſtreiten können, und das nur, ſo weit ſich die durch den Columbia-Fluß bewäſſerte Region erſtreckt. Großbritannien kann dem ſpaniſchen und dem americaniſchen Rechtstitel, welche durch den Florida-Tractat vereinigt ſind, keinen gegründeten Widerſtand leiſten. Zuſammen betrachtet, bildeten

ſie einen vollkommen Rechtstitel auf das ganze ſtreitige Territorium vom 11. Mai 1792 an, als Capitän Gray die Barre an der Mündung des Columbia, welche er im Auguſt 1788 bemerkt hatte, paſſierte.

Der Unterzeichnete wird jetzt zeigen, daß dieſer Rechtstitel der Vereinigten Staaten, mindeſtens hinſichtlich des Territoriums an der Mündung des Columbia, durch die feierlichſten und unzweideutigſten Acte der brittiſchen Regierung anerkannt worden iſt.

Nachdem Louiſiana Frankreich abgekauft worden war, rüſtete die Regierung der Vereinigten Staaten eine Expedition unter den Hrn. Lewis und Clarke aus, welche 1805 zuerſt den Columbia von ſeinen Quellen bis zu ſeiner Mündung, als Vorbereitung zur Beſitznahme des Territoriums durch die Vereinigten Staaten, erforſchten.

Im Jahre 1811 wurde von den Americanern die Niederlaſſung zu Aſtoria in der Nähe der Mündung jenes Fluſſes gegründet, und verſchiedene andere Poſten im Innern an deſſen Ufern errichtet. Der Krieg von 1812 zwiſchen Großbritannien und den Vereinigten Staaten fand alſo die letzteren im friedlichen Beſitze jener Region. Aſtoria wurde während des Krieges durch Großbritannien weggenommen. Der zu Gent im December 1814 geſchloſſene Friedenstractat ſetzt feſt: „alle Territorien, Plätze und Beſitzungen, welche es auch ſein mögen, die von einer Partei der andern während des Krieges genommen ſind ꝛc., ſollen ohne Verzug zurückgegeben werden.“ Den Beſtimmungen dieſes Tractates gemäß ſtellte Großbritannien Aſtoria den Vereinigten Staaten zurück und gab ſo auf feierliche Weiſe zu, nicht nur daß dieſes bei Anfang des Krieges ein americaniſches Gebiet oder eine americaniſche Beſitzung geweſen, ſondern auch daß es während der Dauer deſſelben durch brittiſche Waffen genommen worden wäre. Es iſt jetzt zu ſpät, dieſe Facta zu leugnen oder wegzudemonſtriren Sowohl der Tractat von Gent als auch die darauf baſirten Handlungen der brittiſchen Regierung widerlegen die Behauptung des brit-

tiſchen Bevollmächtigten, „daß Aſtoria durch den freiwilligen Act der dort angeſtellten Perſonen in brittiſche Hände übergegangen und den Vereinigten Staaten 1818 mit gewiſſen wohlbeglaubigten Reſervationen zurückgeſtellt ſei.“

Auf die erſte dieſer Behauptungen müſſen wir antworten: es iſt wahr, daß die Agenten der (americaniſchen) **Pacific Fur Company** vor der Einnahme von Aſtoria am 16. October 1813 Alles, was ſie zu übertragen die Befugniß hatten, nämlich das Privateigenthum der Compagnie an die (brittiſche) **Nordwest Company** übertragen haben; aber man wird kaum behaupten wollen, daß ſolch ein Arrangement die ſouveränen Rechte der Vereinigten Staaten auf das Territorium irgend ſchmälern konnte Demgemäß blieb die americaniſche Flagge über dem Fort wehen bis zum 1. December 1813, wo daſſelbe durch Sr. Majeſtät Kriegs-Sloop Racoon genommen wurde und die brittiſche Flagge darauf an ihre Stelle trat.

Daß es den Vereinigten Staaten nicht „mit gewiſſen wohl-beglaubigten Reſervationen“ zurückgegeben wurde, erhellt vollkommen aus der Zurückgabe-Acte ſelbſt, welche vom 6. October 1818 datirt iſt. Dieſe iſt ſo abſolut und unbedingt, wie die engliſche Sprache ſie nur gewähren kann. Daß dies den Abſichten des Lord Caſtlereagh gemäß war, erſcheint klar aus ſeiner vorherigen gegen Herrn Rush gemachten Einräumung des Rechtes der Americaner reinſtallirt zu werden und während der Unterhandlung über den Rechtstitel die in Beſitz befindliche Partei zu ſein. Wenn brittiſche Miniſter hernach in ihren Depeſchen an ihre eigenen Agenten, deren Inhalt den Vereinigten Staaten nicht mitgetheilt wurde, für gut fanden, gegen unſeren Rechtstitel zu proteſtiren, ſo waren dieſes wirklich nur Gedankenvorbehalte, welche auf die Validität ihres eigenen feierlichen und unbedingten Reſtorationsactus keinen Einfluß haben konnten.

Aber ungeachtet der americaniſchen Entdeckung des Columbia durch Capitain Gray und der Erforſchung durch

Lewis und Clarke, ſowohl mehrerer ſeiner Arme von ihren Quellen in den Felſengebirgen an als auch ſeines Hauptcanals zum Ocean, behauptet dennoch der brittiſche Bevollmächtigte, daß, weil Thompſon, ein brittiſcher Unterthan im Dienſte der Nordweſt-Company, der erſte war, der den nördlichen Arm jenes Fluſſes beſchiffte, die brittiſche Regierung dadurch gewiſſe Rechte gegen die Vereinigten Staaten, deren Ausdehnung er nicht zu ſpecificiren unternimmt, erlangt habe. Mit anderen Worten, daß, nachdem eine Nation einen großen Fluß und verſchiedene von deſſen Nebenflüſſen entdeckt und erforſcht und an ſeinen Ufern Anſiedelungen errichtet habe, eine andere Nation, wenn ſie bei ſeinen oberen Gewäſſern einen einzigen Arm finden konnte, welcher nicht wirklich erforſcht worden war, ſich dieſen Arm mit dem anliegenden Territorium zueignen könne. Wenn dieſes hätte geſchehen dürfen, ſo würde es fortwährend Streit und Colliſion unter den Nationen nach der Entdeckung von Amerika erzeugt haben. Es würde den weiſen, durch die Praxis der Nationen geheiligten Grundſatz verletzt haben, welcher das durch einen Fluß und ſeine Arme entwäſſerte Thal der Nation giebt, welche zuerſt die Mündung deſſelben entdeckte und ſich zueignete.

Aber aus einem anderen Grunde hat dieſe angeführte Entdeckung Thompſon's gar kein Verdienſt. Seine Reiſe wurde für die Nordweſt-Company bloß deshalb unternommen, um den Vereinigten Staaten in der Beſitznahme der Mündung des Columbia zuvorzukommen — eines Territoriums, an welches ihnen keine Nation, es hätte denn Spanien geweſen ſein mögen, mit irgend einem Schein von Gerechtigkeit ihr Recht ſtreitig machen konnte. Sie hatten es durch Entdeckung und Erforſchung erworben und waren gerade damit beſchäftigt, Beſitz zu nehmen. In einer zu ſolchem Zweck gemachten Unternehmung war es, daß Thompſon, indem er von Canada nach der Mündung des Columbia eilte, den nördlichen Arm dieſes Fluſſes, der willkürlich von Großbritannien für den Hauptarm deſſelben

angenommen wird, hinunterfuhr. Die Zeit war viel zu spät, um den Rechtstitel entweder Spaniens oder der Vereinigten Staaten durch ein solches Verfahren zu schwächen.

Auf seiner Rückkehr ward Herr Thompson von einer Schar aus Astoria unter Herrn David Stuart, begleitet, welche einen Posten beim Zusammenfluß des Okinagan mit dem nördlichen Arm des Columbia etwa sechs hundert Meilen oberhalb der Mündung des letzteren errichtete.

Im folgenden Jahre, 1812, wurde ein zweiter Handelsposten durch eine Schar aus Astoria am Spokan, etwa sechshundert und funfzig (engl.) Meilen vom Ocean entfernt, errichtet.

Es erhellt daraus, daß vor der Einnahme Astoria's durch die Britten die Americaner ihre Besitzungen sechs hundert und funfzig (engl.) Meilen den Columbia hinauf ausgedehnt hatten. Das bloße Eindringen der Nordwest-Company in dieses Territorium und die Errichtung von zwei oder drei Handelsposten in den Jahren 1811 und 1812 an den oberen Gewässern des Flusses können sicherlich dem spanisch-americanischen Rechtstitel keinen Eintrag thun noch ihn schwächen. Was diese Compagnie in der zwischenzeit bis zum 20 October 1818, dem Datum des ersten Tractats über gemeinschaftliche Besitznahme, gethan haben mag, ist dem Unterzeichneten wegen des undurchdringlichen Geheimnisses, womit sie ihre Proceduren verhüllt hat, unbekannt. Nach dem Datum des Tractats konnte weder durch Großbritannien noch durch die Vereinigten Staaten irgend Etwas geschehen, was auf ihre Ansprüche an das streitige Territorium Einfluß hättte.

Um das Ganze zu resummiren: Großbritannien kann daher seine Ansprüche an die Nordwestküste Americas nicht auf Entdeckung gründen. Eben so wenig kann ihm sein einzelner Anspruch durch Ansiedelung am Nootka-Sunde etwas helfen. Selbst Belsham, Englands eigener Geschichtsschreiber, erklärte vor vierzig Jahren, es sei nach den authentischsten Nachrichten gewiß „daß die bei Nootka wehende

ſpaniſche Flagge nie geſtrichen und das Territorium de Facto von Großbitannien aufgegeben worden ſei.“

Als die Agenten der Nordweſt-Compagnie 1806 von Canada aus auf dem Continent vordrangen, errichteten ſie ihren erſten Handelspoſten weſtlich von dem Felſengebirgen, am Frazer-See, unterm 54. Grade der Breite, und dieſer nebſt den durch Thompſon errichteten Handelspoſten, worüber der Unterzeichnete ſo eben ſich geäußert hat, und vielleicht noch einige ſpätere vor October 1818 machen den auf wirkliche Anſiedelung begründeten Anſpruch Großbritanniens aus.

Nach der ſorgfältigſten und ausgedehnteſten Unterſuchung, welche der Unterzeichnete dem Gegenſtande zu widmen vermochte, iſt er überzeugt, daß der jetzt den Vereinigten Staaten gehörende ſpaniſch-americaniſche Rechtstitel, welcher das ganze Territorium zwiſchen 42° und 54° 40′ der Breite umfaßt, der beſte vorhandene Rechtstitel auf die ganze Region iſt, und daß der Anſpruch Großbritanniens auf irgend einen Theil keine hinreichende Begründung hat. Selbſt brittiſche Geographen haben unſern Rechtstitel auf das ſtreitige Territorium nicht bezweifelt. Es befindet ſich gegenwärtig im Staats-Departement ein kürzlich von London erhaltener großer und prächtiger Globus, von Malby & Comp., „Fabrikanten und Herausgebern des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe,“ welcher dieſes Territorium den Vereinigten Staaten zuweiſt.

Ungeachtet dieſes die Meinung des Präſidenten war und noch iſt, ſo ſchlug doch der Unterzeichnete ſeinen Inſtructionen gemäß in friedlichem und nachgebendem Sinne und in Rückſicht auf die Handlungen ſeiner (des Präſidenten) Vorgänger, dem brittiſchen Bevollmächtigten vor, den Streit dadurch beizulegen, daß man das im Disput befindliche Territorium durch den neun und vierzigſten Breitengrad theile, wobei zugleich das Erbieten gemacht wurde, einen Hafen oder Häfen, welche die brittiſche Regierung wünſchen möge, auf Vancouver's Inſel, ſüdlich von dieſer Breite,

für Großbritannien zu Freihäfen zu machen. Der brittische Bevollmächtigte hat richtig bemerkt, daß die freie Schifffahrt auf dem Columbia-Flusse in diesem Großbritannien gemachten Vorschlag nicht mitbegriffen sei; aber andererseits war die Benutzung von Freihäfen auf dem südlichen Theile dieser Insel in den frühern Anerbietungen nicht enthalten.

Ein Vorschlag, wie der gegenwärtige, würde nie von dem Präsidenten auctorisirt worden sein, wenn dieses eine neue Frage gewesen wäre.

Als er sein Amt antrat, fand er die gegenwärtige Unterhandlung schwebend. Sie war im Geiste und auf dem Principe eines Vergleichs eingeleitet worden. Ihr Zweck war, nach dem eigenen Geständnisse der Unterhändler, nicht das ganze streitige Territorium für eins der beiden Länder zu fordern, sondern, um die Worte des ersten Protocolls zu gebrauchen, „über die respectiven Ansprüche der beiden Länder auf das Oregon-Gebiet zu verhandeln, in der Absicht, eine permanente Grenze zwischen ihnen westlich von dem Felsengebirge bis zum Stillen Ocean festzustellen.“

Da er in dieser Lage sich befand und bedachte, daß die Präsidenten Monroe und Adams bei früheren Gelegenheiten das Erbieten machten, das streitige Territorium durch den neun und vierzigsten Breitengrad zu theilen, hielt er es für seine Pflicht, nicht plötzlich die Unterhandlung zu unterbrechen, sondern in soweit seine eigene Meinung aufzugeben, daß er nochmals ein ähnliches Anerbieten mache.

Nicht nur Achtung für das Verfahren seiner Vorgänger, sondern auch ein aufrichtiges, ernstliches Verlangen den Frieden und die Eintracht zwischen den beiden Ländern zu befördern, bewog ihn, diesen Weg einzuschlagen. Die Oregon-Frage bildet die einzige hindernde Wolke, welche die Aussicht auf eine lange Laufbahn gegenseitiger Freundschaft und vortheilhaften Handels zwischen den beiden Nationen unterbricht, und die Wolke wünscht er zu entfernen.

Dieses waren die Gründe, welche den Präsidenten bewogen, eine so liberale Proposition Großbritannien zu machen.

Und wie ist diese Proposition von dem brittischen Bevollmächtigten aufgenommen worden? Sie ist von ihm verworfen, ohne nur einmal sich deßhalb an seine Regierung zu wenden. Ja noch mehr; der brittische Bevollmächtigte, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, „hegt das Vertrauen, daß der americanische Bevollmächtigte bereit sein werde, einen anderen Vorschlag zur Beilegung der Oregon-Frage zu machen, welcher mit Recht und Billigkeit und mit dem, was die brittische Regierung vernünftiger Weise erwarten kann, besser bestehe."

Unter solchen Umständen ist der Unterzeichnete vom Präsidenten angewiesen zu erklären, daß er es seinem eigenen Lande und der richtigen Schätzung von dessen Rechtstitel auf das Oregon-Gebiet schuldig sei, die auf seine Vorschrift der brittischen Regierung gemachte Proposition zurückzunehmen, welches demgemäß hiedurch geschieht.

Indem er diesen nothwendigen Schritt thut, hegt der Präsident noch immer die Hoffnung, daß dieser lange schwebende Streit doch noch endlich auf eine solche Weise geschlichtet werden möge, daß dadurch der jetzt zwischen den beiden Nationen so glücklich bestehende Friede nicht gestört oder ihr gutes Vernehmen unterbrochen werde.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

James Buchanan.

An den
Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham ꝛc. ꝛc.

Bremen 1846.

Druck von Carl Schünemann.